



Reinhard Pisec

# Die Entwicklung des Erfindungsschutzes in Österreich im 19. Jahrhundert

Reinhard Pisec

# **Die Entwicklung des Erfindungsschutzes in Österreich im 19. Jahrhundert**



Reinhard Pisec

# **Die Entwicklung des Erfindungsschutzes in Österreich im 19. Jahrhundert**

Tectum Verlag

Reinhard Pisec

Die Entwicklung des Erfindungsschutzes in Österreich  
im 19. Jahrhundert

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

E-Book: 978-3-8288-7048-2

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN  
978-3-8288-4172-7 im Tectum Verlag erschienen.)

Umschlaggestaltung: Tectum Verlag, unter Verwendung des Bildes  
# 57160147 von Björn Wylezich | www.fotolia.de

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

#### **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Mein Dank gilt dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung, im Speziellen Univ.-Prof. Dr. Peter Becker und die Erinnerung meinem Papá, der mir schon in jüngsten Jahren das Interesse für Österreichs Geschichte vermittelte.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung .....</b>	1
1.1 Aufbau und Forschungsfragen .....	1
1.2 Methoden und Quellen.....	9
1.3 Forschungsstand .....	12
<b>2 Begriffliche Semantik und frühe Entwicklung .....</b>	17
2.1 Das Privilegium in der diachronen Entwicklung (historische Linguistik).....	18
2.2 Vom Vorrecht der Privilegien zu Erfindungsprivilegien (Die Privilegiengesetze von 1810, 1820, 1832) .....	22
2.3 Einführungsprivilegien .....	26
2.4 Das Privilegiengesetz von 1852 .....	28
<b>3 Der Erfindungsschutz als industrielle Rezeptionsgeschichte .....</b>	31
3.1 Entschleunigung statt Beschleunigung in der Patentfrage .....	32
3.2 England, USA und Frankreich – der Erfindungsschutz führender Industrienationen im Vergleich zu Österreich .....	34
3.3 Das industrielle Zeitalter .....	37
3.4 Der Technologietransfer .....	40
<b>4 Der ordnungspolitische Rahmen im nachrevolutionären Österreich .....</b>	43
4.1 Politischer Absolutismus und wirtschaftsliberale Revolution .....	44
4.2 Take Off Phase .....	45

4.3	Marktwirtschaftliches Ordnungssystem und liberale Ideologie.....	48
<b>5</b>	<b>Die Freihandelsbewegung.....</b>	<b>53</b>
5.1	Manchesterliberalismus und Erfindungsschutz – ein Antagonismus.....	53
5.2	Freihandel und Erfindungsschutz – eine europäische Kontroverse (Antipatentbewegung).....	55
5.3	Einfluss und Akteure der Antipatentbewegung in Österreich .....	58
5.4	Bilaterale Handelsverträge in der Freihandelsperiode ab 1867 .....	61
5.5	Die liberale Ära im Reichsrat .....	64
<b>6</b>	<b>Österreich und Ungarn im Spannungsfeld der Patentfrage.....</b>	<b>67</b>
6.1	Der neue Wirtschaftsraum .....	67
6.2	Das Zoll- und Handelsbündnis von 1867 – der Antagonismus zum Erfindungsschutz.....	68
<b>7</b>	<b>Die Weltwirtschaftskrise 1873 – ein Schlüsselereignis für den Erfindungsschutz.....</b>	<b>77</b>
<b>8</b>	<b>Die Wiener Weltausstellung 1873 und Internationalisierungsoffensiven im Erfindungsschutz.....</b>	<b>81</b>
8.1	Der Internationalismus .....	83
8.2	Der erste Internationale Patentkongress 1873 in Wien – ein Forum interdiskursiver Netzwerke und Perspektiven .....	84
8.3	Reflexion und Rezeption – der erste und zweite Internationale Patentkongress in Wien und Paris .....	92
8.4	Die Entwicklung der Patentfrage nach dem Wiener Patentkongress – die fehlende Transformation in Österreich .....	94
8.5	Österreichs langer und Deutschlands kurzer Weg nach 1873 .....	96

8.6 Der zweite Internationale Patentkongress in Paris 1878 und die Pariser Konvention von 1883 .....	100
<b>9 Die Kritik am Privilegiengesetz von 1852.....</b>	<b>103</b>
9.1 Die mangelnde Erfindungshöhe – das Erteilungssystem für Privilegien und die Folgen .....	104
9.2 Der Patentschwindel .....	112
<b>10 Regierung, Interessenvertretungen, Parlament im Wechselspiel .....</b>	<b>115</b>
10.1 Die Regierung, ein passiver Akteur .....	115
10.2 Die industrielle Meinungsbildung im Wandel.....	118
10.3 Petitionen von Rechtsanwälten und parlamentarische Initiativen .....	119
<b>11 Der Reformschritt .....</b>	<b>125</b>
11.1 Die Auflösung des Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses.....	125
11.2 Das Finale: Das Patentgesetz von 1897 .....	126

<b>12 Die Praxeologie im Erfindungsschutz – das Fallbeispiel Carl Auer von Welsbach .....</b>	133
<b>13 Reflexive Betrachtung .....</b>	139
<b>14 Zusammenfassung.....</b>	143
<b>15 Abstract .....</b>	147
<b>16 Bibliographie.....</b>	149
16.1 Quellen und Primärliteratur .....	149
16.2 Sekundärliteratur.....	156

# 1 Einleitung

## 1.1 Aufbau und Forschungsfragen

Der Erfindungsschutz, so wie wir ihn heute als internationalisierten Schutz von geistigem Eigentum in Form von Patentrechten kennen, verlief in seiner Entstehung in Österreich im 19. Jahrhundert weder linear noch entlang internationaler Vorbilder. Die Genese des Erfindungsschutzes, das Werden transnationaler, standardisierter, gewerblicher Urheberrechte, umfasste in Österreich einen beinahe 100 Jahre andauernden dialektischen Prozess. In einem Längsschnitt, der den Bogen vom Beginn des ersten Gesetzes für den Erfindungsschutz im Jahre 1810, einem Hofkammerdekret, bis zur Patentreform und der Gründung des Patentamtes 1899 spannt, wird der historische Entwicklungsprozess untersucht und analysierend dargestellt. Die Periode umfasst die Anfänge des industriellen Zeitalters bis zum Fin de Siècle der Habsburgermonarchie, wobei der Schwerpunkt auf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegt, als das industrielle Wachstum sich ausbreitete und Beschleunigungskräfte für eine Patentreform verdichteten. Zahlreiche Akteure mit divergierenden und wechselnden Interessen nahmen in interagierenden Netzwerken an der Meinungsbildung Teil: Volkswirtschaftliche Theoretiker, Erfinder, die Industrie, Unternehmens- und Interessenverbände, Patentanwälte<sup>1</sup>, das Handelsministerium, nationale und internationale Akteure aus der Politik.

Der Beginn des Erfindungsschutzes in Verbindung mit einem bürokratischen Verfahren bedeutete zugleich auch das Ende der feudalen Ordnungsstruktur und gnadenhalber gewährter Privilegien, welche die autoritative Stellung des Hofes überproportional hervorgehoben und

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Patentanwalt als Berufsbezeichnung gab es de iure erst mit dem Patentgesetz 1897 (*Reichsgesetzblatt* Nr. 30. Gesetz vom 11. Jänner 1897 § 43), obgleich die Spezialisierung mit der Zunahme der Patente (Privilegien) sich bereits Mitte der 1870er Jahre verbreitete.

Erfinder grundsätzlich der Willkür ausgesetzt hatten. Dass im führenden Industrieland England dem Erfinder seine objektiven Rechte und nicht dem Monarchen das subjektive Entscheidungsmonopol zuerkannt wurde, kann auch als Weg der Aufklärung und der Durchsetzung „naturrechtlich hergeleiteter individueller Rechte“<sup>2</sup> gedeutet werden, die sich nach Kontinentaleuropa ausbreiteten. „Die entstehende kommerziell-industrielle Gesellschaft veränderte die soziale und ökonomische Struktur. Der homo oeconomicus forderte seine Rechte [...] nach Sicherung seines durch Arbeit entstandenen Besitzes ein.“<sup>3</sup>

Das Bedürfnis nach individuellen Rechten zeigt eine Parallelität mit der Entwicklung der Menschenrechte. Auch die Patentgesetzgebung hatte ihren Ursprung in England, wurde von den USA beinahe deckungsgleich übernommen und gelangte durch die Französische Revolution 1792 nach Kontinentaleuropa. Mit der Periode der Weltausstellungen nach 1850 kam der Wunsch nach internationaler Vereinheitlichung im Erfindungsschutz auf, der zusätzlich für Druck auf die europäischen Staaten sorgte. Warum die Beschleunigung für eine moderne Patentgesetzgebung allerdings in Österreich weniger Wirkung zeigte und das Privilegiensystem sich als besonders veränderungsresistent erwies, ist Teil der transdisziplinären Analyse. Die Ideologie der Akteure und die Österreichisch-Ungarische Staatskonzeption werden dabei zu gewichtigen Parametern für die Erklärung der historischen Verläufe. Ob die damit einhergehende Abkopplung von der internationalen Entwicklung Auswirkungen auf die industrielle Entwicklung in Österreich hatte, wird zur offenen Frage.

Nachdem die rechtliche Basis für den Schutz von Erfindungen in Österreich im 19. Jahrhundert keine teleologische Ausrichtung aufwies und zahlreiche Akteure am Diskurs über den Erfindungsschutz teilnahmen, kommt interdiskursiven Netzwerken eine besondere Bedeutung zu. Die Rekonstruktion der Netzwerke eröffnet den Blick auf das gesamte Spannungsfeld an Argumentationen und Ereignissen, die für den langen Weg des Erfindungsschutzes verantwortlich waren. Ziel dieser Arbeit ist das Aufspüren von jenen interdiskursiven Beziehungen, welche für die Darstellung der Zusammenhänge und für das Ver-

---

<sup>2</sup> Vgl. John Locke, Two Treatises of Government (London 1689) zitiert nach Hans Vorländer, Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien (München 2003) 54.

<sup>3</sup> Hans Vorländer, Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien (München 2003) 53.

stehen von relevantem Bezug sind. Welche Netzwerke bildeten sich heraus und welche Interessen wurden dabei bedient? Wie vollzog sich der Wandel vom Privilegium, das als Begriff mit individuellen Vorrechten aus der Frühen Neuzeit verbunden war, zum Erfindungsprivilegium, das auf Basis eines bürokratisches Verfahren eingebettet in einem allgemeinem Rechtsrahmen erteilt wurde, zum Patent? Die Transformation des Erfindungsschutzes, vom Privilegium zum Patent, begleitete die Entwicklung des Erfindungsschutzes in Österreich.

Durch die Konnotation, dass „seit dem 18. Jahrhundert [...] die Erfindung zunehmend mit technischer Neuerung gleichgesetzt [wird],“<sup>4</sup> wird es für die Deutung und Interpretation der Zusammenhänge zur Erfordernis, dass eine Verknüpfung von Technik, Neuheit und Erfindung als maßgeblich für Patente angesehen werden muss. Der Syllogismus von Erfindung mit neuer Technik für das Patentrecht ist auch eine Form industrieller Rezeptionsgeschichte. Diese Trias hatte im 19. Jahrhundert in Österreich, in der der Erfindungsschutz als Privilegium erteilt wurde, noch kein rechtliches Fundament. Die fehlende Garantie für den Schutz von ausschließlich Neuem, der „Plagiatsvorwurf“, wurde zum Schlüsselthema für Erfinder und Industrie zugleich. Mit der Projizierung einer im 21. Jahrhundert für das Patentwesen selbstverständlichen Gegebenheit auf das 19. Jahrhundert, nämlich dem Neuheitswert eines erteilten Patents, erschließt sich auch eine qualitative Bewertung der Erfindungshöhe.

Schlüsselereignisse, die in ihrer Kausalität für den Stillstand in der Entwicklung des Erfindungsschutzes verantwortlich waren, stammten aus mehreren Bereichsfeldern – Politik, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft – und bildeten die Metaebene für die interdiskursiven Netzwerke, deren Interessen sich in der analysierten Periode erheblich verlagerten. Wie sich die Netzwerke in diesen Bereichen etablierten und wie sich die interdiskursiven Beziehungen zwischen und auch innerhalb der Bereichsfelder gestalteten, werden zu vertiefenden Forschungsfragen. Wie sind die Interessen bei den Akteuren verteilt und welche Kontinuitäten und Brüche offenbaren sich dabei? Offene Fragen, die in die Dialektik der Netzwerke hineinführen.

---

<sup>4</sup> Hubert Weitensfelder, *Die großen Erfinder* (Wiesbaden 2009) Einleitung 7. Vgl. auch: Wolfgang König, *Technikgeschichte. Eine Einführung in ihre Konzepte und Forschungsergebnisse* (Stuttgart 2009) 57.

In welcher Sprache wird das Thema in der Politik abgehandelt? – als Rechtsfrage, als Frage internationalen Standards oder als Frage des Wirtschaftsstandorts. Die etablierten Netzwerke eröffnen ein Bild über die Entstehung der gewerblichen Urheberrechte und zeigen Momente der Ent- und Beschleunigung für den Entwicklungsprozess bis zur Jahrhundertwende auf. Vergleiche in der Patentgesetzgebung mit anderen Industrieländern geben über Österreichs Positionierung Aufschluss, was auch einen Diskurs über das Gleichzeitige des Ungleichzeitigen in Österreich im europäischen Kontext eröffnet.

Unerlässlich für den Einstieg in die Forschungsfragen sind historische Definitionen von Begrifflichkeiten, die das spätneuzeitliche Ordnungssystem für Erfindungen und Privilegien in Österreich beschreiben. Der Weg vom Privilegium zum Patent war auch ein Weg der Veränderung in der Semantik von Erfindungen und seinem Schutz, die im 19. Jahrhundert noch dem vielfältigen Begriff der Privilegien zugeordnet wurden. Welche Netzwerke haben Interesse an einer Beibehaltung des Begriffes Privilegium für Erfindungen? Nachdem Privilegien für das gesamte 19. Jahrhundert den rechtlichen Rahmen für den Erfindungsschutz bildeten und erst mit dem Patentgesetz zur Jahrhundertwende in Österreich das tradierte Denken des Privilegiensystems endgültig endete, können die Diskursfelder auch Erkenntnisse der industriellen „Aufklärung“ in Österreich aufzeigen, die mit der Patentreform verspätet umgesetzt wurde. Damit endete zugleich die lange Epoche der Privilegien, die in dieser Arbeit als „Erfindungsprivilegien“ einer engeren Definition unterliegen.

Das letzte im Sinne des Privilegiensystems verfasste Gesetz stammte aus dem Jahr 1852 und strahlte auf die industrielle Gründerzeit aus, weil es für beinahe 50 Jahre den rechtlichen Rahmen für Erfindungen bildete. Welche Wirkung für Erfinder und Industrie, die sowohl ein komplementäres als auch antagonistisches Verhältnis zueinander hatten, erzielt wurde, zeigt der transdisziplinär ausgerichtete historische Kontext auf. Das industrielle Wachstum, die geänderte Erfindungstätigkeit und die entstandenen Interessenverbände widerspiegeln die ökonomische Dynamik, dem sich das Privilegiensystem stellen musste. Die Praxis des Erfindungsschutzes lässt Rückkopplungen erkennen, die in ihrer Tragweite 1852 noch nicht erfasst wurden. Vor allem der Aspekt des Erteilungssystems für ein Erfindungsprivilegium

rückte in den Mittelpunkt der Debatten und öffnete das Feld für juristische Auseinandersetzungen. Das Anmeldesystem für ein Privilegium (Patent) entwickelte sich zunehmend zum Paradoxon, weil § 1 und § 17 des Privilegiengesetzes<sup>5</sup> grundsätzlich im Widerspruch zueinander standen und Scheinpatente die Folge waren, die zahlreiche Rechtsstreitigkeiten nach sich zogen. Warum Österreich so lange an der sehr vereinfachten Patenterteilung festhielt, zeigt ein Blick auf das liberale Denken und führt in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Frage, welche Rolle Österreich innerhalb der internationalen Standardisierung einnahm, bringt den europäischen Aspekt mit ein. In welchem Maße hatte sich Österreich an der Internationalisierung der Patentgesetzgebung beteiligt, die mit der „Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle“ 1883 nach dem Vorbild der internationalen Telegrafenumunion und dem Weltpostverein den vertraglichen Beginn setzte?

Zur Klärung dieser Forschungsfragen und der Kausalitäten in der Entstehung des Erfindungsschutzes müssen jene beeinflussenden Deutungsebenen aus den interdiskursiven Netzwerken berücksichtigt werden, die sich aus übergeordneten Aspekten des ökonomischen Denkens erschließen lassen und insgesamt dazu beitrugen, dass das Privilegiensystem so lange überdauern konnte, obwohl es viele Schwächen aufwies. Die Aspekte umfassen Weltausstellungen, Interessenvertretungen, die community der Erfinder, der gemeinsame Wirtschaftsraum Österreich-Ungarn, internationale Konferenzen, Freihandel, Protektionismus und den Parlamentarismus.

Erfinderrechte wurden als Eigentumsrechte betrachtet. Die Weltausstellungen waren der Beginn einer global economy und zeigten die Notwendigkeiten für einen nachhaltigen und europaweiten Erfindungsschutz auf. Großbritannien, USA und Frankreich gehörten zu den ersten drei großen Industrienationen mit einer eigentumsfreundli-

---

<sup>5</sup> Vgl. *Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt* Nr. 184 für das Kaiserthum Oesterreich vom 15. August 1852 „[...] über Privilegien zum Schutze neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie ein neues Privilegiengesetz erlassen wird.“ Anmerkung: nach § 1 wurde der Gegenstand eines Privilegiums als „neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung“ festgelegt, § 17 hingegen untersagte die Überprüfung, ob die angemeldete Erfindung auch tatsächlich neu war. „[...] auf keinem Falle [...] „eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit [...] der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung.“

chen Wirtschaftsordnung. Die britische Initiative anlässlich der ersten Weltausstellung und Schaustellung industrieller Erfindungen in London 1851 wurde zur Initialzündung für Europa. Mit dem „Protection of Innventions Act 1851“<sup>6</sup> hatte England den industriellen Erfindern kurz vor Eröffnung der „Great Exhibition of the Works of Industry of all Nations“ auch einen umfassenden Schutz zuerkannt. England freilich hatte bereits ein europaweit führendes und rechtlich gesichertes Patentgesetz, mit dem sich bereits James Watt als Erfinder der Dampfmaschine um 1770 auseinandersetzen musste. Im Zuge der französischen Revolution wurde der Erfindungsschutz 1791 als Eigentumsrecht erstmals zum Menschenrecht erklärt. Die Weltausstellungen feuerten den Schutz für Erfindungen. „Consequently international industrial exhibitions became the platforms from which many a new technology was launched into public view.“<sup>7</sup> Auch bei den Weltausstellungen in Paris 1867 und Wien 1873 wurde den industriellen Schaustellern in einem Sondergesetz des veranstaltenden Landes Schutz vor Nachahmungen gewährt. Wie sich Österreich gegenüber der Industrie positionierte wird zu einem wichtigen Aspekt, weil der industrielle Weg von Nachahmungen zu eigenen Erfindungen auch die Meinung der Industrie zum Erfindungsschutz beeinflusste.

Den Wunsch nach Urheberrechten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts widersetzten sich die Freihändler als erste in einer geschlossenen, breiten Bewegung, welche die erste Globalisierungswelle zu Mitte des Jahrhunderts zum Anlass nahmen, ihre radikal-liberale Ideologie auf die Urheberrechte zu transformieren. Dieses europaweit sich ausbreitende Netzwerk von Freihändlern, deren liberales Denken zu Urheberrechten sich ideengeschichtlich aus dem Manchesterliberalismus ableitete, beeinflusste auch die Politik in Österreich. Zu Beginn der 1860er Jahre resultierte daraus eine Europa überspannende Antipatentbewegung, die in der Forderung nach Gewerbefreiheit und Freihandel ihre ideologischen Wurzeln hatte und über den Kongress Deutscher Volkswirte sich im deutschen Raum verbreitete. Welchen Einfluss diese Bewegung in Österreich hatte, wird in einem Abschnitt ge-

---

<sup>6</sup> David J. Jeremy, The Great Exhibition, Exhibitions, and Technology Transfer. In: Franz Bosbach, John R. Davis (Hg.), Die Weltausstellung von 1851 und ihre Folgen (München 2002) 131.

<sup>7</sup> David J. Jeremy, (2002)131.

sondert betrachtet. Auch das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn wurde in der Periode des Freihandels geschlossen.

Beispielgebend für die Polarisierung von Freihandel und Schutzwürdigkeit ist der erste Internationale Patentkongress in Wien, der den europäischen Pluralismus in der Frage nach der Schutzwürdigkeit von Erfindungen widerspiegelte. In einer fünftägigen Konferenz, die von den deutschen Gebrüdern Siemens geleitet wurde, prallten die gegensätzlichen Positionen von Erfinder, ideologisierten Freihändlern und Industrie aufeinander, obgleich es am Ende doch zu einer gemeinsamen Resolution reichte. Die stenografischen Protokolle des Patentkongresses bringen als Quelle die notwendige Authentizität, mit der sich die Akteure über die Wertigkeit von Erfindungsschutz auseinandersetzen und zeigen die Position Österreichs, die einer eigenständigen Reflexion bedarf. Der Patentkongress in Wien war auch eine Wende der bislang von den Volkswirten dominierten europaweiten Antipatentdoktrin als Teil der Freihandelsbewegung. Wer waren die Akteure am Patentkongress, wie verliefen die Kontroversen und welche Position nahm die Habsburgermonarchie in diesem Schlüsselereignis ein? Die Antworten lassen sich aus dem „Amtlichen Bericht“ über den Internationalen Patentkongress in Wien erschließen.

Die Wirtschaftskrise von 1873 hatte zu einer geänderten Rollenverteilung geführt und die Meinungsführerschaft der Volkswirte verdrängt. Die neue Linie, die einen gesicherten und seriösen Schutz von Erfindungen als notwendig erkennen ließ, verbreitete sich jetzt auch unter Juristen und der Industrie in Österreich. Eine stetig wachsende Front gegen die bestehende Rechtsordnung für den Erfindungsschutz verstärkte die Forderung nach einer Patentreform, dem sich das Handelsministerium freilich versperrte, weil es andere Interessen verfolgte. Die befürwortende Teilnahme der österreichischen Delegation am zweiten Internationalen Patentkongress in Paris 1878 zeigte die gewandelte Argumentation auf, die in einer Resolution zur Durchführung einer Patentreform in Österreich mündete, jedoch vom Handelsministerium negiert wurde.<sup>8</sup> Verweise auf Entwicklungsschritte von gewerbs-

---

<sup>8</sup> Vgl. *Bericht* erstattet durch die Österreichische Section der permanenten internationalen Commission des Pariser Congresses für das industrielle Eigenthum. Der internationale Schutz des geistigen Eigenthums auf industriellem Gebiete (Wien 1880).

lichen Urheberrechten in europäischen Ländern, die sich 1883 in Paris zu einer Internationalisierung zusammenschlossen, sollen die Diskontinuität Österreichs aufzeigen. In Paris wurde die Entscheidung für einen internationalen Standard in Urheberrechten vollzogen, der mit der Konferenz 1873 in Wien obgleich begonnen, aber von der österreichischen Politik nicht weiter verfolgt wurde. Durch eine Veröffentlichungs- und Lizenzpflicht, sowie einer 15 Jahres Schutzfrist für Erfindungen wurde sowohl das individuelle Urheberrecht dem Erfinder zugesichert, als auch der Industrie durch einen erlaubten Lizenzkauf von Erfindungen ein seriöser Zugang ermöglicht. In der Literatur sind diese Bestimmungen unter „*World Intellectual Property Organisation*“ online einsehbar.

Die Frage, warum nach dem Schwinden der europäisch verbreiteten Freihandelsbewegung in der Donaumonarchie weiterhin wirtschaftspolitischer Stillstand zu Patentfragen vorherrschte, führt zu weiteren Netzwerken, die sich antagonistisch gegenüberstanden – dem ungarischen Handelsministerium in Transleithanien, juristischen Akteuren, Reichstagsabgeordneten und dem Handelsministerium in Cisleithanien. Damit wurde eine Reform des Erfindungsschutzes zum Politikum erhoben, das sich in Diskursen ab 1880 in den Netzwerken zunehmend verschärfte. In welchem Ausmaß das gemeinsame Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn für die Inaktivität der österreichischen Regierung verantwortlich war, wird für die Periode nach 1880 zur entscheidenden Frage. Wie gestaltete sich die Entscheidungsfindung im Parlament, in dem die Patentreform seit 1880 von Abgeordneten diskutiert wurde und wer waren die dynamischen Akteure in ihren Plädoyers nach Schutzwürdigkeit?

Der rechtliche Rahmen war grundsätzlich kein unverrückbarer, was sich in den Netzwerken und interdiskursiven Beziehungen offenbarte. Auf der anderen Seite hatte der „unendlich“ diskutierte Rahmen jene Akteure geschaffen, die zu Protagonisten der Reformbewegung aufstiegen. Dies führt zu weiterführenden Forschungsfragen: Wie bestimmte der rechtliche Rahmen das Handeln der Akteure, welche Akteure traten dabei in den Vordergrund und welche Rückwirkungen hatte das politische Handeln der Akteure auf die Veränderung dieses Rahmens? Die Patentgesetzgebung im Überbegriff umfasste auch Marken- und Musterschutzrechte, für die gesonderte Gesetzesbestimmungen

gen galten; in dieser Arbeit werden sie jedoch nur insofern mitberücksichtigt, wenn in den Quellentexten keine spezifischen Abgrenzungen zu Erfindungen vorgenommen wurden.

Der lange Weg war auch eine Geschichte des Wandels der Akteure, welcher Personen und Institutionen gleichermaßen umfasste. Auch die Handelspolitik Österreichs war davon nicht ausgenommen. Mit dem Ende des Prohibitivzolls zu Beginn der 1850er Jahre, dem anschließenden wirtschaftspolitischen Liberalismus und Freihandel, dem ab 1880 einsetzenden Protektionismus und wirtschaftspolitischem Konservatismus, unterlag die Außenhandelswirtschaft drei völlig unterschiedlichen Ausrichtungen. Insgesamt hinkte Österreich der globalen industriellen Entwicklung hinterher, was sich trotz aller Bemühungen an der Weltausstellung in Wien offenbarte, die am 1. Mai 1873 nur wenige Tage vor der herannahenden Weltwirtschaftskrise eröffnet wurde.

## 1.2 Methoden und Quellen

Die Auffindung der notwendigen Materialien, die Kritik, die Interpretation und die Deutung sind das Wesen der geschichtlichen Methode.<sup>9</sup>

„*Die Heuristik [...] ist die Bergmannskunst, zu finden und ans Licht zu holen.*“<sup>10</sup> Die Grundlage für diese Arbeit bildet das schriftliche Quellenmaterial, das auf Basis der Textanalyse eine zusammenhängende Darstellung möglich machen und eröffnen soll. „*Der Historiker bedient sich grundsätzlich der Texte [...], um aus ihnen eine Wirklichkeit zu eruieren, die hinter den Texten liegt. [...]. Die Geschichte einer Periode schreiben, heißt Aussagen treffen, die in dieser Periode nie gemacht werden konnten.*“<sup>11</sup>

Der Weg vom Privileg zum Patent, die „Rekonstruktion des historischen Wissens“<sup>12</sup>, das Aufzeigen der Zusammenhänge, das Verste-

<sup>9</sup> Vgl. Johann Gustav Droysen, zitiert nach Ulrich Muhlack, Methoden geschichtswissenschaftlicher Analyse und Interpretation. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs (3. Aufl. Reinbek bei Hamburg 1998) 112.

<sup>10</sup> Johann Gustav Droysen, Grundriss der Historik (3. Aufl. Leipzig 1882) 13.

<sup>11</sup> Reinhart Koselleck, Zeitschichten. Studien zur Historik (Frankfurt am Main 2003) 116.

<sup>12</sup> Toni Pierenkemper, Wirtschaftsgeschichte. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs (3. Aufl. Reinbek bei Hamburg 1998) 414.

hen und die Interpretation, eingebettet im wirtschaftlichen Kontext der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, bilden das Gerüst dieser Forschungsarbeit. Die Entstehungsgeschichte des Erfindungsschutzes wird mit der Segmentierung der Ereignisse methodologisch erforscht, um Kontinuitäten, Brüche und Veränderungen herauszuarbeiten. Für die Erfassung der Kontroversen und für die Rekonstruktion der Ereignisse werden die Quellen von den interdiskursiven Netzwerken zur bedeutenden Forschungsgrundlage.

Die Fragestellungen bestimmen die Methodenwahl und diese führt zu den Antworten; die Methode als „Weg zu etwas hin.“<sup>13</sup> Der Forschungsbereich, also die Entstehung der Patentgesetzgebung in Österreich im 19. Jahrhundert, bildet die Ausgangsmarkierung, welcher auf Basis von Fakten, Spuren und Quellen historisch erfasst und in Kausalerklärungen interpretativ geordnet wird. Im Feld der Argumentationen multipler Meinungen in der Ausgestaltung oder gar Ablehnung des Erfindungsschutzes, wird eine multiperspektivische Erkenntnisgewinnung gerade zur Notwendigkeit. Damit lassen sich jene Erkenntnisse erfassen, die für den langen Weg der Transformation vom Privilegiensystem zum Patentrecht von Relevanz sind. Für das „Herausschälen“ der Ereignisse und Strukturen und seine Deutung und Interpretation wird die Textanalyse zur bevorzugten Methode. „Ereignisse und Strukturen haben im Vollzug geschichtlicher Bewegung verschiedene zeitliche Erstreckungen, die [...] gesondert untersucht werden müssen.“<sup>14</sup> Die Struktur eines „höfischen Privilegiensystems“ bildet den Rahmen und die historischen Ereignisse sind eine Ableitung daraus.

Schwerpunktmaßig stützt sich diese Arbeit auf die Textanalyse als Methode zur Erfassung von politischen und ökonomisch-juristischen Debatten, deren jeweilige Wirklichkeitsansprüche nicht endgültig geklärt werden können. Mit der Textanalyse können die Argumentationen interpretativ erfasst und Netzwerke erkennbar werden. Die Analysen der Protokolle zeigen, dass unterschiedliche Akteure je spezifische Szenarien entwickelten. Der übergeordnete Diskurs galt jedoch der

---

<sup>13</sup> Vgl. Nils Freytag, Wolfgang Piereth, Kursbuch Geschichte (4. Aufl. Paderborn/München/Wien/Zürich 2009) 108.

<sup>14</sup> Reinhart Koselleck, (2003) 329.

Auseinandersetzung über die Erfindungshöhe<sup>15</sup>, welche die Beiträge in und außerhalb der Netzwerke zunehmend beherrschten.

Mit der Methode der Komparatistik werden Erkenntnisse für die historische Einordnung Österreichs in eine europäische Entwicklungsgeschichte im Erfindungsschutz gewonnen. „In der vergleichenden Betrachtung treten manche Besonderheiten erst richtig hervor.“<sup>16</sup> Zur Einordnung dieser österreichisch-spezifischen Entstehungsgeschichte in den internationalen Kontext des Erfindungsschutzes werden Analogien zu europäischen Industrieländern und speziell zu Ungarn gezogen. In Vergleichen zu den führenden Industrienationen wie England, USA, Frankreich und ab den 1870er Jahren Deutschland, werden Rückkoppelungseffekte der Privilegien – und Patentgesetzgebung für die industrielle Entwicklung aufgezeigt.

Eine Mischung aus Politik-, Wirtschafts-, Rechts-, und Strukturgeschichte trägt der Komplexität der Patentfrage auf dem langen Weg zur Gesetzgebung Rechnung. Der Begriff *Privilegium* führt zur Struktur- und Mentalitätsgeschichte, mit Hilfe der Rechtsgeschichte kann die Privilegiengesetzgebung kommentiert werden, wirtschaftshistorische Aspekte bringen die Industrie und den Wirtschaftsraum Österreich-Ungarn mit ein und die Politikgeschichte eröffnet den Zugang zu den Ereignissen im Reichsrat, dem Handelsministerium und bilateralen Handelsverträgen. Die Einordnung in den historischen Kontext bezieht die Wirtschaftsgeschichte mit ein, die im ersten Schritt die Rekonstruktion der Vergangenheit und im zweiten Schritt des historischen Arbeitens die erklärende Interpretation zum Ziel hat.<sup>17</sup>

Obgleich Rechtsmaterialien die äußeren Eckpfeiler bilden, sind die Ursache-Wirkung Beziehung, dem Erfindungsschutz geschuldete kritische Debatten, sowie die regulativen Strukturen in Österreich jene entscheidenden Untersuchungsfelder, die in ihrer Tiefe bestimmt werden müssen. Ergänzend muss auch die Veränderungsresistenz des Privile-

<sup>15</sup> Anmerkung: Gabler Wirtschaftslexikon (18. Aufl. Wiesbaden 2014) 980: „Erfindungshöhe ist die Schwelle, bei deren Überschreitung von einer erforderlichen Tätigkeit als Voraussetzung einer patentfähigen Erfindung gesprochen wird. Eine Erfindung weist für den Patentschutz hinreichende Erfindungshöhe auf, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.“

<sup>16</sup> Toni Pierenkemper, (1998), 419.

<sup>17</sup> Vgl. Toni Pierenkemper, (1998) 416.

giensystems mitgedacht werden – Privilegien als linguistischer Determinismus, der grundsätzlich noch mit höfischem Gnadenstum konnotierte und in der Habsburgermonarchie bis zur „Patentwende“ 1899 einem Paradigma gleichkam, der freilich seine Legitimierung in der wachsenden transnationalen Wirtschaft verlieren musste.

Warum der Weg zur Wende in Österreich, mit dem Privilegiengesetz von 1852 bis zum in Kraft treten des Patentgesetzes im Jahr 1899, beinahe ein halbes Jahrhundert beanspruchte, wird mit Erkenntnissen aus den Quellen erklärt werden. Hierfür zählen Protokolle vom ersten Internationalen Patentkongress in Wien, von Sitzungen der Interessenvertretungen und aus Debatten von beiden Häusern des Reichsrates zu wichtigen Primärquellen, die textanalytisch erfasst werden und die wichtige historische Authentizität vermitteln. Als weitere Quellen werden Berichte aus Tageszeitungen, Gutachten, Enqueten und Beilagen aus dem Abgeordneten- und Herrenhaus des Reichsrates herangezogen. Protokolle, juristische Kommentare und Berichte von österreichischen Delegierten bei den Konferenzen, von Patentanwälten, aus Interessenvertretungen – vor allem dem Niederösterreichischen Gewerbeverein – und in Tageszeitungen, sind wichtige Quellen für die Rekonstruktion der Netzwerke und Interpretation der historischen Ereignisse. Die Beilagen zu den Parlamentsprotokollen sind ein Fundus für Antworten zu den Forschungsfragen und Statistiken über Patenterteilungen ergänzen das Bild über die erste industrielle Epoche in Österreich. Memoiren der handelnden Akteure gewähren Einblicke in die individuelle Wahrnehmung und Positionierung zum Erfindungsschutz.

### 1.3 Forschungsstand

Patente werden in den Debatten des 21. Jahrhunderts häufig als Innovationsindikator verwendet.<sup>18</sup> Je mehr angemeldete Patente eine Volkswirtschaft vorweisen kann, desto höher ist der „Innovationsoutput.“<sup>19</sup> Die Anzahl an Erfindungen wird in der Politik als bedeutende

---

<sup>18</sup> Vgl. Verena Mertins, Institutionenökonomische Analyse von Innovationsförderung (Göttingen, Diss. 2008) 168.

<sup>19</sup> Verena Mertins, (2008)168.

Kennzahl interpretiert und zählt als Kausalität für ein innovatives Wirtschaftswachstum. Das Europäische Patentübereinkommen bildet dafür den rechtlichen Rahmen, der auch als Ansporn für den Erfindungsgeist gesehen werden muss.

Bereits Max Weber argumentierte in Bezug auf die führende Stellung Englands im industriellen Zeitalter in diese Richtung. „*Ohne [...] patentgesetzlichen Anreiz wären die für den Kapitalismus entscheidenden Erfindungen [...] nicht möglich gewesen.*“<sup>20</sup> Auch die aktuelle amerikanische Geschichtsschreibung verwendet diesen Syllogismus. Sie „verbindet den politischen und wirtschaftlichen Aufstieg der Vereinigten Staaten nach dem Bürgerkrieg unter anderem mit der Breite des Erfindungswesens, welches zu einer Art Volkssport geworden sei.“<sup>21</sup> Lässt sich diese Korrelation auch auf das österreichische 19. Jahrhundert übertragen? Für die Verifizierung oder Falsifizierung wird die Erfindungshöhe für ein Privilegium zum wichtigen Maßstab.

Einen differenzierteren Ansatz verfolgt Joseph Schumpeter, der zwischen Erfindungen und Innovationen unterschied, obgleich freilich eine Komplementarität besteht, weil „technischer Fortschritt (Erfindungen, Maschinen) für die Wachstumsrate [...] im 19. Jahrhundert verantwortlich ist.“<sup>22</sup> Innovation umfasst im weiteren Sinn die Erfindung (invention), im engeren die unternehmerische Entwicklung (innovation) zur Marktreife.<sup>23</sup> Erfindungen sind die Leistung einzelner und werden erst durch eine Anwendung im industriellen Prozess wertvoll. Dadurch erscheint es notwendig, zwischen Erfindung und der unternehmerischen Innovation, also der gewinnorientierten Ausführung, zu unterscheiden. Der Unternehmer möchte seine bzw. die übernommene Erfindung im Produktionsprozess einsetzen.<sup>24</sup> „*Die Erfindung [...] und die Ausführung der entsprechenden Innovation [...] [sind] zwei ganz verschiedene Dinge. Sie können von der gleichen Person getätigten werden. Intellektuelle [Fähigkeiten] im Falle des Erfinders, [...] wollens-mäßige im Falle des Unternehmers, der die Erfindung in die Innovation*

<sup>20</sup> Max Weber, Wirtschaftsgeschichte (München/Leipzig 1923) 269.

<sup>21</sup> Wolfgang König, (2009) 59.

<sup>22</sup> Joseph A. Schumpeter, Konjunkturzyklen. Eine theoretische, historische und statistische Analyse des kapitalistischen Prozesses (Göttingen/ Oakville 2010/1961) 16.

<sup>23</sup> Vgl. Wolfgang König, (2009) 60.

<sup>24</sup> Vgl. Joseph A. Schumpeter, Konjunkturzyklen (1961) 92–93.

verwandelt.“<sup>25</sup> Auch Nachahmungen, die regulär über den Passus der Einführungsprivilegien „importiert“ wurden, konnten zur Innovation beitragen. Dieses Segment war ein wichtiger Bestandteil im Privilegiensystem in Österreich und diente der Förderung der heimischen Industrie, die sich in der Entwicklung weit hinter England und USA als Mutterländer des Erfindungsschutzes befand. Die Beharrlichkeit des Privilegiums und die „Unendlichkeit des Privilegiengriffs“<sup>26</sup> sind Momente der Entschleunigung am Weg zur Modernisierung des Erfindungsschutzes. „Es [Im Privileg] schwingen Gedanken an Ungleichheit, Ungerechtigkeit, Willkürherrschaft mit.“<sup>27</sup> Ein Schutz von Erfindungen nach heutigem Sinn war mit der Privilegienvorgabe zweifelsohne nicht verbunden. Für Max Weber „gewährleistete [ein Privileg] die Ausbeutung von Erfindungen.“<sup>28</sup>

„Die Kunst des Juristen ist es, Sicherheit zu schaffen. Und genau das wird auch von uns erwartet. Unternehmer müssen sich, wollen sie auch künftig erfolgreich sein, mit dem dauernden Wandel befassen.“<sup>29</sup> Warum das Privilegiengesetz nicht zur Rechtssicherheit beitrug und Erfinder und die Industrie zur praxisorientierten „Kreativität“ im Umgang mit Patenten verführte, lässt sich aus den interdiskursiven Netzwerken und juristischen Streitfällen erschließen. Für Österreich galt die Gründung des Patentamtes von 1899 im Zuge der umfassenden Patentreform als Schlüsselereignis, weil erst damit ein völlig neuer Rahmen dem industriellen Wandel zur Seite gestellt wurde.

Der Eintritt in das „Patentzeitalter“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird auch als Schnittstelle für die aktuelle Forschung betrachtet, die sich für die Periode davor, dem „Privilegienzeitalter“, wenig befassste und dementsprechend der Forschungsstand auch ein geringer ist.

---

25 Joseph A. Schumpeter, Konjunkturzyklen (1961) 92–93.

26 Heinz Mohnhaupt, Die Unendlichkeit des Privilegiengriffs. In: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Band 1 (Frankfurt am Main 1997) 1.

27 Winfried Aymans, Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht, zitiert nach Heinz Mohnhaupt, Die Unendlichkeit des Privilegiengriffs (1997) 5.

28 Max Weber, (1923) 269.

29 Barbara Dauner-Lieb (Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Köln, Vortrag an Wirtschaftsuniversität Wien 2017). Zitiert nach: Judith Hecht, Mit Unsicherheit kommen Juristen nicht klar (*Die Presse*, Economist: Wirtschaftsrecht (Wien 9. März 20017) 18.

Wichtige Forschungsaufsätze wurden von Barbara Dölemeyer für die Periode bis zur Entstehung der Erfindungsprivilegien geleistet. Karl-Heinz Manegold hat sich mit dem Wiener Patentkongress beschäftigt, welcher als österreichisches Ereignis auch in deutschen Standardwerken Erwähnung findet. Die Freihandelsbewegung wurde von Fritz Machlup eingehend dokumentiert, wenn auch Österreich darin nicht vorkommt. Internationale Arbeiten werden insofern berücksichtigt, als sie für die analytische Bewertung der in dieser Forschungsarbeit einbezogenen Ereignisse den Forschungsstand wiedergeben – dies betrifft vor allem Schriften zur Technikgeschichte. In vielen Arbeiten wurde die Geschichte des Erfindungsschutzes aus der juristischen Perspektive beschrieben und lässt damit die Praxeologie zu kurz geraten. Diese wird daher vermehrt einbezogen und dient einem ganzheitlichen Ansatz zur Herausbildung der Ursache-Wirkung Beziehung im Erfindungsschutz. Zum wichtigen Standardwerk für den österreichischen Erfindungsschutz – obgleich aus dem Jahr 1893 – zählt die Arbeit von Paul Beck-Mannagetta, die jedoch grundsätzlich in die Kategorie der Rechtskommentare eingeordnet werden muss. In geringen Anmerkungen wird in der Sekundärliteratur zur österreichischen Wirtschafts- und Industriegeschichte auf den Schutz von Erfindungen verwiesen. Eine Bibliographie des Erfindungsschutzes für das 19. Jahrhundert, wie von Marcel Silberstein für die Schweiz, Rebekka Übler, Margrit Seckelmann und Alfred Heggen für Deutschland und Preußen verfasst, ist für Österreich nicht bekannt. Europabezogene Monografien und Sammelbände, welche die Geschichte der Patente thematisieren, verweisen grundsätzlich in aller Kürze auf den Wiener Patentkongress als einzigen Österreichbezug.

In Ermangelung einer österreich-spezifischen Gesamtdarstellung, ist eine Rekonstruktion der Ereignisse und Handlungen auf Basis von Primärquellen eine notwendige Voraussetzung, damit Antworten auf Forschungsfragen aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts für das 19. Jahrhundert gelingen mögen. Für die wirtschaftshistorische Kontextualisierung wird auf Standardwerke zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte von Herbert Matis, Peter Eigner und Roman Sandgruber aus der Sekundärliteratur zurückgegriffen. Aber auch Joseph Schumperter muss mit jenen seiner vielen Arbeiten berücksichtigt werden, in

denen er für die Industriegeschichte maßgebende ideengeschichtliche Analysen lieferte, die den Forschungsstand bis heute bestimmen.

## 2 Begriffliche Semantik und frühe Entwicklung

In der frühen Entwicklung konnotierte „Erfindungsschutz“ mit dem Begriff des „Privilegiums“, das sich etymologisch aus der Epoche der Vorrechte ableitete. Zum Erfindungsprivilegium transformierte der Begriff erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts und dem ersten Patentgesetz 1810, das – wie auch die nachfolgenden – Privilegiengesetze waren, womit Patente assoziiert wurden. Der Erfindungsschutz bezog sich auf geistige Eigentumsrechte (intellectual properties) und wurde im 19. Jahrhundert unter dem Begriff des Privilegiums teleologisch in ein objektives Rechtssystem überführt. Unter geistigen Eigentumsrechten für Erfindungen wurden im 19. Jahrhundert in Österreich zahlreiche Begriffe subsumiert, wobei als Rechtsbegriff Privilegium für das gesamte 19. Jahrhundert Gültigkeit hatte. In seiner Semantik hafteten einem Privilegium noch frühneuzeitliche, vom Herrscher erteilte Besitzrechte an, die es freilich nicht mehr gab. Auch in der Zeitschicht der 1890er Jahre – im Vorfeld der Patentreform – gab es noch keinen einheitlichen Terminus technicus für den Sprachgebrauch, der dem Schutz von Erfindungen gerecht geworden wäre. „Gewerbliche Urheberrechte“, „industrielles Eigentum“ oder „österreichische Erfinderrechte“ waren in Berichten von Unternehmensverbänden mit dem Begriff „Erfindungsschutz“ verbunden. Der Index in den Protokollen des Reichsrates, in den sich der Diskurs um den Erfindungsschutz ab Ende der 1870er Jahre verlagerte, führte für Patente die Begrifflichkeiten Privilegiengesetz, Patentwesen, Patentgesetz, Erfindungsschutz, Erfindungsprivilegien, Patentschutz, aber auch den artverwandten Markenschutz alternierend an.

## 2.1 Das Privilegium in der diachronen Entwicklung (historische Linguistik)

Das Recht im Zeitalter des Absolutismus, dem Regieren ohne parlamentarische Partizipation, war nicht objektives allgemeines Recht, sondern subjektives, das von einem höfischen Patrimonialsystem geprägt war. Auch die Vergabe von Privilegien zählte zu dieser politischen Kultur. Bis in das 18. Jahrhundert waren mit Privilegien „Alleinverkaufsrechte, Fabriksbefugnisse (Rechte zum Betriebe von Fabriken) und Concessionen zum Betriebe von Gewerben“<sup>30</sup> gemeint, aber nicht Eigentumsrechte für Erfindungen, also Patente nach dem Sprachgebrauch des 21. Jahrhunderts. Mit Privilegien wurden in der frühen Neuzeit bestimmten Ständen Vor- und Sonderrechte eingeräumt, die mit dem Gleichheitsgrundsatz im Verfassungsstaat der späten Neuzeit unvereinbar geworden waren.<sup>31</sup> Bis in das vormariatheresianische Zeitalter waren „Privilegien [...] ein reiner Ausfluss des Hoheitsrechtes des Monarchen.“<sup>32</sup> Erfindungsschutzrechte kamen im 18. Jahrhundert unter Kaiser Josef I. (1705–1711) hinzu, jedoch blieben sie ein Gnadenakt und Teil der Privilegienerteilung, welche vom Ermessen der Landesfürsten abhing.<sup>33</sup> Diese Form von Privilegien waren ausschließliche unternehmerische Erzeugungsrechte<sup>34</sup> und hatten Monopolcharakter. Auch Erfindungsprivilegien waren verliehene Monopolrechte.<sup>35</sup>

Maria Theresia (1740–1780) setzte in einer umfassenden Verwaltungsreform in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die „Ab-

<sup>30</sup> Paul Alexander Beck, Der Erfindungsschutz in Österreich (Wien 1885) 5. Anmerkung: Beck wurde Vorstand des Privilegien-Departements im Handelsministerium und verfasste 1893 als Sektionsrath im Handelsministerium unter dem Namen Paul Ritter von Beck-Mannagetta 1893 das Standardwerk, Das österreichische Patentrecht. (Vgl. Gerichtshalle 23. Okt. 1893).

<sup>31</sup> Vgl. Der *Große Brockhaus*, Privileg. Neunter Band (Jubiläumsausgabe 18. Auflage Wiesbaden 1980) 203.

<sup>32</sup> Johann Slokar, Geschichte der österreichischen Industrie (Wien 1914) 259.

<sup>33</sup> Vgl. Paul Alexander Beck, Der Erfindungsschutz in Österreich, (1885) 5.

<sup>34</sup> Anmerkung: Ausschließlichkeitsrecht bedeutet andere von der Nutzung auszuschließen.

<sup>35</sup> Anmerkung: Monopole waren der Antipoden liberaler Marktwirtschaftler ab den 1850er Jahren und führten zu einem europaweiten Diskurs über die Sinnhaftigkeit von Monopolen und damit der Ablehnung einer Patentgesetzgebung per se (siehe nachfolgende Kapitel).

schaffung der Vorrechte, der *Privilegia Privata*<sup>36</sup> durch. Privilegien wurden von nun an zur Förderung von Erfindungen ohne ausschließende Rechte<sup>37</sup> vergeben und an die Stelle des städtischen Privilegs wurden zentrale Ämter und Behörden geschaffen und mit Zuständigkeiten betraut. Für die Privilegienerteilung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Verfahren einer Vorprüfung durch die Landesbehörden eingeführt, welche die Neuheit und die Gemeinnützigkeit feststellen mussten.<sup>38</sup>

Das Symbol für einen kaiserlichen Gnadenakt, nämlich die feierliche und öffentliche Verleihung einer Urkunde für ein erteiltes Privilegium, war auch noch unter den späteren Kaisern Joseph II. (1765–1790) und Leopold II. (1790–1792) Usus. Die Entscheidung über die Verleihung wurde von Fall zu Fall festgesetzt.<sup>39</sup>

Obwohl das Privilegiengesetz von 1852 für die Privilegienerteilung ein bürokratisches, behördliches Verfahren<sup>40</sup> festlegte, das rudimentär erstmals 1820<sup>41</sup> in einem Privilegiengesetz verankert wurde und mit Privilegien im Sinne von Vorrechten in keinem Zusammenhang mehr stand, wirkten privilegierte Vorrechte in der Mentalitätsgeschichte lan-

<sup>36</sup> Johann *Slokar*, (1914) 250.

Anmerkung: *Privilegia privativa* waren Privilegien, die vom Herrscher eingesetzte Exklusivrechte und somit Eingriffe in das Wirtschaftsleben zum Ziel hatten. In: Barbara *Dölemeyer*, Vom Privileg zum Gesetz. Am Beispiel österreichischer Erfindungsprivilegien. In: *Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte* (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts, Frankfurt am Main 1988) 58.

<sup>37</sup> Anmerkung: *Barrentrapp* Sohn und Wenner (Hg.), Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften (Frankfurt am Main 1779) 518: „Ausschließende Rechte werden in der Politik alle die Rechte genannt, die ein einzelner Mensch [...] hat, ein gewisses nützliches Geschäft allein zu treiben, oder einen jeden andern von Treibung dieses nützlichen Geschäftes auszuschließen. Sie heißen auch Monopolien oder monopolistische Rechte.“

<sup>38</sup> Vgl. Johann *Slokar*, (1914) 250.

Vgl. Roman *Sandgruber*, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 2005) 228.

<sup>39</sup> Vgl. Paul Alexander *Beck*, Der Erfindungsschutz in Österreich, (1885) 6.

<sup>40</sup> Ingrid *Weidinger*, Geschichte des Österreichischen Patentrechts. In: Technisches Museum Wien (Hg.), Erfinder. Patente. Österreich (Wien 2001) 7.

<sup>41</sup> Vgl. *Gesetz und Verordnung* Nr. 148 „System bey Verleihung ausschließender Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen in dem Gebiete der Industrie“ (8. Dezember 1820). In: Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisichen und Galizischen Erbländer. 48. Band (Wien 1822) 456.

ge nach. Die Begrifflichkeit „privilegierte Fabrik“ hatte noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts seinen semantischen Fortbestand, obwohl offiziell bereits durch die Gewerbeordnung von 20. Dezember 1859 abgeschafft. „[...] bei uns in Österreich mit Erfindungsprivilegien versehene Gewerbetreibende nicht selten den Namen „k. k. priv. Fabrikanten“ [führen] und damit ein bevorrechtetes Unternehmen suggerieren.“<sup>42</sup> Kausal hatten die Irritationen im vielschichtigen Gebrauch des Begriffes Privilegium ihre Ursache, der sich in seiner Semantik wandelte, aber in seiner ursprünglichen Deutung erhalten blieb. Die begriffliche Fortdauer stellte auch ein Kuriosum dar, weil ein Privilegium mit einem höfischen Gnadenakt konnotiert war, von dem sich der Erfindungsschutz jedenfalls seit 1820 und dem damit verbundenem Beginn eines behördlichen Verfahrens auf Basis eines allgemeinem Gesetzes bereits wegbewegt hatte. Warum der Begriff „Privilegium“ in seiner begrifflichen Transformation zum Erfindungsprivilegium nicht gegen das zutreffendere Wort „Patent“ getauscht wurde, das spätestens seit dem Privilegiengesetz von 1820 mit einem Privilegium auch gemeint war, bleibt eine offene Frage, findet aber im Fortbestand der monarchischen Kultur einen kognitiven Zusammenhang.

Das „Privilegiengesetz“ als terminus technicus ist auch Beispiel für die „Unendlichkeit des Privilegiengriffs“<sup>43</sup>, für den in Österreich im 19. Jahrhundert auch die Regierung im Gesetz noch Gebrauch machte, obwohl „es keinen Zweifel geben [kann], dass den österreichischen Schutzrechten spätestens ab 1820 das Attribut „Patent“ (im Gegensatz zum „Privileg“) zukommt.“<sup>44</sup> Ab Mitte der 1870er Jahre gilt es als gesichert, dass innerhalb der interdiskursiven Netzwerke vom „Patentgesetz vom 15. August 1852 für Österreich-Ungarn“<sup>45</sup> gesprochen wurde, was freilich auch der Faktizität der Privilegiengesetze entsprach. Das Experten-Komitee, das nach Abschluss des Internationalen Patentkon-

---

42 Joseph Ludwig Brunstein, Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine (Wien 10. April 1885) 34.

43 Heinz Mohnhaupt. In: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), 1.

44 Peter Kurz, Weltgeschichte des Erfindungsschutzes (Köln/Berlin/Bonn/München 2000) 327.

45 C. Octav. Paget, (Besitzer des ersten internationalen Patentbureaus in Wien) Der Erfindungsschutz in Österreich-Ungarn und im Deutschen Reich (Wien 1878) 32.

Anmerkung: Paget hatte die Konzession für die Vergabe von Privilegien im Namen des Handelsministeriums inne.

gress in Wien 1873 gebildet wurde, debattierte 1875 über die Reform zum „Patentgesetz, seit dem Jahre 1852.“<sup>46</sup> So verblieb die Einschätzung, dass das „Patent oder Privilegium – ein Überbleibsel aus der Zeit der landesherrlichen Gnaden, Monopole und Bannrechte“<sup>47</sup> war.

Die differenzierte Darstellung des historischen Grundbegriffes Privilegium in Bezug auf den Erfindungsschutz wird in der Sekundärliteratur zumeist vernachlässigt, wäre aber essentiell, um nicht den Erfindungsschutz als Akt freiwilliger fürstlicher Güte fortzudenken. Was die Semantik für den Begriff Privilegium im 19. Jahrhundert überlieferte, reduzierte sich zu einem Mythos. Die Deutung Privilegium als Gnadenakt des Herrschers entsprach schon allein deswegen im 19. Jahrhundert nicht mehr der Praxis, weil die Vergabe von Privilegien (Patenten) bereits vor 1810 – dem ersten, noch kurzgefassten Gesetz (Hofkammerdekret) über den Erfindungsschutz<sup>48</sup> – von den dislozierten Landesstellen erfolgten. Mit dem Gesetz von 1852 wurde die gesamte Zuständigkeit dem 1848 gegründeten Handelsministerium übertragen. Damit wurde die Handhabung des Privilegiengesetzes einer Behörde zentral überantwortet und war weit entfernt von Ermessensentscheidungen eines Herrschers, wie es ein Privilegium vermuten ließe. Mit dieser Transformation war jedoch noch keine objektive Rechtssicherheit verbunden, wie es im Patentgesetz zu Ende des 19. Jahrhunderts festgelegt wurde.

Der Unterschied zwischen Privilegien- und Patentgesetz, zwischen fortgedachtem Gnadenakt und Rechtssicherheit, lässt sich auch in einem Vergleich zwischen dem Privilegiengesetz von 1852 und dem Patentgesetz von 1897 über den Gegenstand eines Privilegiums (Patents) erkennen. So legte das Privilegiengesetz den Konjunktiv fest: „Ein ausschließendes Privilegium kann [...] ertheilt werden.“<sup>49</sup> Die Er-

<sup>46</sup> Protokoll der Monatsversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines zur Diskussion über die Resolutionen des Internationalen Patentkongress von 1873. In: Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbe-Vereines ( Nr. 19, 6. Mai 1875) 212.

<sup>47</sup> Joseph Ludwig Brunstein, (1885) 33.

<sup>48</sup> Vgl. Hofkammerdekret Nr. 10, „Ertheilung ausschließender Privilegien“ (22. Jänner 1810). In: Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisichen und Galizischen Erbländer.33. Band (Wien 1811) 97 und 135.

<sup>49</sup> Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184. (vom 15. August 1852) § 1.

teilung von Schutzrechten war somit immer noch dem individuellen Ermessen vorbehalten, hingegen waren im Patentgesetz keine Abhängigkeiten für Patentansuchende mehr vorgesehen: „[...] werden auf Ansuchen Patente ertheilt.“<sup>50</sup>

## 2.2 Vom Vorrecht der Privilegien zu Erfindungsprivilegien (Die Privilegiengesetze von 1810, 1820, 1832)

Mit dem Ende der Frühen Neuzeit begann auch der Wandel von den Manufakturen zur seriellen Massenproduktion. „Nach 1800 trat [...] im Habsburgerreich die Maschine ihren Siegeszug an“<sup>51</sup> und damit begann der Wandel in der Konnotation für ein Privilegium. „Privilegien, die die Grundherrschaft repräsentierte, waren mit der von der ökonomischen Theorie zunehmend geforderten Freiheit auf den Warenmärkten [...] nicht vereinbar.“<sup>52</sup> Der Erfinderschutz löste sich zunehmend von seinem bisher praktizierten, reinen Vorprüfungsverfahren, wobei die Verleihung von Erfindungsprivilegien ein Recht des Kaisers blieb, für die ab 1829 die Hofkammer ermächtigt wurde.<sup>53</sup>

Zum Vorbild für spätere Patentgesetze in den Industrieländern wurde das erste kontinentaleuropäische Patentgesetz in Frankreich 1791, das im Zuge der Französischen Revolution die Zeit der „Patentreteilung [...] als Domäne der souveränen Gewalt“<sup>54</sup> beendete. Aus dieser Zeit resultierte auch das Anmeldesystem, welches die Patentreteilung auf die Prüfung der formalen Erfordernisse der Patentanmeldung einschränkte und das bisher praktizierte Vorprüfungssystem, wie es in Österreich bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts üblich war, aus-

---

<sup>50</sup> Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 30. Gesetz vom 11. Jänner 1897 betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) § 1.

<sup>51</sup> Herbert Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josefs I (Berlin 1972) 23.

<sup>52</sup> Roman Sandgruber, (2005) 15.

<sup>53</sup> Vgl. Johann Slokar, (1914) 259.

<sup>54</sup> 611 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses des Reichsrates –XI Session (Wien 6. November 1896) 2.

Gründen subjektiver Verleihungsmotive und administrativer Willkür und Erinnerung an höfische Prärogative abgelehnt wurde.<sup>55</sup>

Die Neuheit war die iure immer Voraussetzung für die Erteilung eines Erfindungsschutzes, allerdings wurde die Garantie für den legistischen Terminus „neu“ für ein Erfindungsprivilegium zum Spielball für ein ganzes Jahrhundert Patentgesetzgebung in Österreich. In den verschiedenen Methoden, die für eine Patenterteilung herangezogen wurden, widerspiegeln sich die multikausaler Einflüsse für den Erfindungsschutz wieder.

Das Hofkammerdekret von 1810 schränkte die Vorprüfung durch die Landesstellen in dem bis dato ohne feste Grundsätzen gehandhabtem Erfindungsschutz ein. Ein Privilegium „ist ohne die bisher eingeführte Vernehmung der Länderstellen [...] auszufertigen.“<sup>56</sup>

1820 wurde erstmals ein in Paragraphen unterteiltes, ausführliches Privilegiengesetz erlassen, welches das reine Anmeldesystem nach französischem Vorbild festlegte. „Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der [...] Erfindung [...] einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die angezeigte [...] Erfindung [...] schädlich [...] sey.“<sup>57</sup> Damit wurde die vorgeschriebene Neuheit und Nützlichkeit erstmals keiner Überprüfung unterzogen, ja radikal diese Prüfung abgelehnt. Die Festlegung auf das vereinfachte Anmeldesystem resultierte aus dem Besitzzugang des lombardo-venetianischen Königreiches 1816, wo ein an Frankreich angeglichenes Patentgesetz in Kraft war und das Anmeldeprinzip von Österreich übernommen wurde.<sup>58</sup> „Es erfolgt keine Vorprüfung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung durch die Behörden mehr.“<sup>59</sup> Auf die Nützlichkeit der Erfindung wurde 1810 noch Wert gelegt, weil auf das Gemeinwohl einer Erfindung seit Maria Theresia besonders geachtet wurde.

<sup>55</sup> Vgl. 611 der Beilagen, (1896) 2.

<sup>56</sup> Hofkammerdekret Nr. 10, (1810) 99.

<sup>57</sup> Gesetz und Verordnung Nr. 148, (1820) § 6, 460.

<sup>58</sup> Vgl. Barbara Dölemeyer, Vom Privileg zum Gesetz. Am Beispiel österreichischer Erfindungsprivilegien. In: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts, Frankfurt am Main 1988) 70.

<sup>59</sup> Barbara Dölemeyer, Vom Privileg zum Gesetz, (1988) 70.

Das Privilegiengesetz von 1820 berücksichtigte eine weitere Individualisierung in der Forschungsentwicklung. Der Typus des Erfinders rückte in den Mittelpunkt, welcher freien und unbürokratischen Zugang ohne zünftische Restriktionen für ein Patent<sup>60</sup> erhalten sollte. Zünfte hatten bereits zu dieser Zeit eine pejorative Deutung und galten synonym für Monopole, hohe Preise und die Verhinderung von Modernität. An Erfindungen hatten Zünfte wenig Interesse, weil diese durch Beharrung und Erhaltung sich den Status quo sichern wollten.

Mit dem Gesetz von 1820 änderte sich auch die Konnotation des Begriffes *Privilegium* und transformierte das *Privileg* von einem kaiserlichen Gnadenakt zu einem bürokratischen Verfahren für die Erteilung von Erfinderschutzrechten. „[...] dass in diesem Gesetz, u. a. aufgrund französischer Einflüsse, wesentliche Merkmale einer Privatrechts-Regelung fixiert wurden.“<sup>61</sup> Mit einem Gesetz über die Verleihung von Erfindungsprivilegien wollte das Herrscherhaus für die „Aufmunterung des Erfindungsgeistes [...] günstig wirken“<sup>62</sup> und mit neuen Rahmenbedingungen in den ökonomisch schwierigen Jahren nach dem Staatsbankrott von 1811 die Industrie fördern.

Am 31. März 1832 wurde aufgrund „in der Ausübung vorgekommene Zweifel“<sup>63</sup> eine Novelle zum Gesetz von 1820 erlassen und das AnmeldeSystem weiter verfeinert. Das Privilegiengesetz von 1832 – großteils mit jenem von 1820 ident – diente vor allem der Stärkung des Erfinders durch einen erleichterten Zugang zu Privilegien und durch die Wahrung seiner Rechtsposition. Änderungen beliefen sich auf die Möglichkeit der Geheimhaltung, die durch eine versiegelte Beschreibung ermöglicht wurde.<sup>64</sup> „Ein wesentlicher Grund hierfür war der

---

60 Anmerkung: *Privilegium* und *Patent* werden in dieser Arbeit synonym verwendet, weil beide Begriffe – obgleich unterschiedlicher Etymologie (siehe Ausführungen über die Begrifflichkeiten unter „Einführung“ und in diesem Kapitel) – sich auf den Erfindungsschutz bezogen.

61 Barbara Dölemeyer, Vom *Privileg* zum *Gesetz*, (1988) 70.

62 *Gesetz und Verordnung* Nr. 148, (1820) § 6, 456.

63 K. Hugelmann (Hg.), *Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung* (Wien 15. Juni 1893) 111.

64 *Gesetz und Verordnung* Nr. 31. „Ueber die Verleihung auschließender Privilegien (31. März 1832) § 8. In: Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates , mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. 60. Band (Wien 1834) 47.

Wunsch, das Geheimnis der Erfindung zu wahren, welches [...] nur zu leicht verraten werden könnte.“<sup>65</sup> Weitere Adaptierungen umfassten die Einschränkung von Einführungserfindungen, die zuvor zu generös geregelt waren und die Möglichkeiten des Erfinders, beim Richter die unverzügliche Beschlagnahme gegen Nachahmer zu beantragen. Aufgrund der geringen und damit wenig abschreckenden Strafen die einzige, aber wirksame Möglichkeit des Erfinders, sich vor Nachahmungen zu schützen. Dass dies bei den ohne Neuheitsüberprüfung erteilten Patenten zu Willkür führen konnte, wurde mit der Zunahme an juristischen Auseinandersetzungen zwischen Erfinder und Industrie ab den 1870er Jahren augenscheinlich.

Auch das Privilegiengesetz von 1852 beruhte auf dem reinen Anmeldeverfahren und war somit „der französischen Gesetzgebung nachgebildet.“<sup>66</sup> In Frankreich passte sich die Richterschaft allerdings vermehrt an die geänderten Gegebenheiten an, wogegen in Österreich das Handelsministerium als „politische Behörde“<sup>67</sup> für die Entscheidungen verantwortlich und bereits personell damit überfordert war. In Ermangelung eines Instanzenzuges in Annulierungsverfahren und dem Handelsministerium als Alleinentscheider, hatte die Zentralstelle den Eindruck von „Cabinetsjustiz“ hinterlassen.<sup>68</sup> „Das Handelsministerium ist die oberste und letzte Instanz für die Entscheidungen in Eingriffsstreitigkeiten [...], sowie die erste und letzte Instanz für alle Entscheidungen in Nichtigkeits- und Löschungsstreitigkeiten.“<sup>69</sup>

1820 begannen die statistischen Aufzeichnungen über Erfindungsprivilegien. Für das Jahr 1820 wurden gerade 27 Privilegien erteilt, zwei Jahre später versiebenfachte sich bereits diese Zahl. Damit wird die Statistik von erteilten Privilegien auch zu einem Indikator industrieller Take Off Phasen, welcher die wirtschaftlichen Konjunkturphasen reflektierte. So nahmen im Revolutionsjahr 1848 die Patente im Ver-

---

<sup>65</sup> K. Hugelmann (Hg.), (1893) 111.

<sup>66</sup> 611 der Beilagen, (1896) 2.

<sup>67</sup> Theodor Schuloff, Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der Juristischen Gesellschaft am 30. December 1891. In: Juristische Blätter Nr. 2 (10. Jänner 1892) 1.

<sup>68</sup> Vgl. Theodor Schuloff, (1892) 1.

<sup>69</sup> Paul Ritter von Beck-Mannagetta, Das Oesterreichische Patentrecht (Berlin 1893) 251.

gleich zu 1847 um das Dreifache<sup>70</sup> ab, womit dieses Schlüsselereignis seine Spur hinterließ und die Statistik einen Beweis für den Einbruch der wirtschaftlichen Entwicklung erbrachte. Technische Erfindungen – wenn sie die Funktion für unternehmerische Innovation erfüllen – sind bis in die Gegenwart eine wichtige Produktivitätskennzahl für den Fortschritt und Voraussetzung für qualitatives Wirtschaftswachstum. Die historische Statistik für Privilegien bestätigt, dass „Statistik das individuelle Wesen und den individuellen Zusammenhang zu erforschen und darzustellen habe“<sup>71</sup> und ist somit ein wichtiger Input für die Erkenntnisgewinnung im Diskurs um den Erfindungsschutz.

Die Praxeologie im Erfindungsschutz im 19. Jahrhundert war eine Balance im Interessensaustausch zwischen Erfinder, Industrie und ökonomischer Dogmengeschichte, die im Verlauf des industriellen Wachstums und technischer Neuheiten Änderungen unterlegen war. Mit dem Privilegiengesetz von 1820 – das bis auf Modifikationen von 1832 und 1852 im Grundsatz bis zum Ende des 19. Jahrhunderts aufrecht blieb – wurde der Erfindungsschutz in ein bürokratisches Verfahren übergeleitet und das Ende individueller, willkürlich erteilter Vorrechte besiegt. „[...] der Weg vom Privileg zum Gesetz, [...] vom Gnadenerweis zum subjektivem Recht und zum gesetzlich begründeten Verwaltungsakt“<sup>72</sup> war damit vorgegeben. Die weitere Entwicklung, vom Erfindungsprivileg zum Patentgesetz, bildet den periodisierenden Schwerpunkt dieser Arbeit.

## 2.3 Einführungsprivilegien

Österreich war in der Epoche der Protoindustrialisierung von Technologie-Importen abhängig, die in Form von einfachen Einführungsprivilegien berücksichtigt wurden. Die Neuheit der „importierten“ Erfindung war keine Voraussetzung, um dafür ein Patent (Privilegium) zu erhalten. „Demjenigen [ein Privilegium auszufertigen], der erste die-

---

<sup>70</sup> Josef Kuczynski, Übersicht der in den Jahren 1820–1900 erteilten Privilegien. (Österreichisches Patentamt/Sign.8738).

<sup>71</sup> Vgl. Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der Politischen Ökonomie insbesondere (Leipzig 1883) 8–9.

<sup>72</sup> Barbara Dölemeyer, Vom Privileg zum Gesetz, (1988) 71.

selbe im Land eingeführt [...] hat.“<sup>73</sup> Einführungspatente wurden im Privilegiengesetz von 1810 inländischen Erfindungen gleichgestellt, damit der Technologietransfer aus entwickelten Industrieländern auch mit einem Privilegium seine Belohnung findet und zur Förderung der heimischen Industrie beitragen kann.<sup>74</sup> Auf der einen Seite waren Einführungspatente eine Art „staatlich geförderte Industriespionage“<sup>75</sup>, auf der anderen „erhielten ausländische Fachleute die Privilegien für ihre mitgebrachten Erfindungen.“<sup>76</sup> Damit wollte Österreich von der technischen Entwicklung in anderen Industrieländern partizipieren und ausländische Erfindungen und ausländisches Kapital anlocken, welche das industrielle Wachstum befeuerten.<sup>77</sup> Dieser Passus wurde 1852 eingeschränkt und auf Inhaber ausländischer Privilegien, die diese einführten, begrenzt. Einführungspatente hatten an den erteilten Privilegien einen hohen Anteil. Sie waren ein Mittel des Techniktransfers<sup>78</sup> und spielten im Privilegiengesetz 1852 im § 3 an vorderster Stelle in der Privilegienerteilung eine wichtige Rolle. Eine „merkantilistische Zielsetzung [...], das der Staat als Gemeinwohl definiert – zu Lasten der nach heutiger Auffassung schutzwürdigen Interessen des Erfinders.“<sup>79</sup>

<sup>73</sup> Hofkammerdekret Nr. 10, (1810) 99.

<sup>74</sup> Vgl. Barbara Dölemeyer, Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie. In: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischem Vergleich. Band 2 (Frankfurt am Main 1999) 312.

<sup>75</sup> Barbara Dölemeyer, Einführungsprivilegien und Einführungspatente. Mittel des Technologietransfers. In: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts, Frankfurt am Main 1984) 212.

<sup>76</sup> Barbara Dölemeyer, Einführungsprivilegien und Einführungspatente, (1984) 213.

<sup>77</sup> Vgl. Johann Slokar, (1914) 254.

<sup>78</sup> Vgl. Barbara Dölemeyer, Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie, (1999) 310.

<sup>79</sup> Barbara Dölemeyer, Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie, (1999) 310.

## 2.4 Das Privilegiengesetz von 1852

Mit dem Privilegiengesetz vom 15. August 1852<sup>80</sup> bekam der Schutz der Erfindungen einen noch weiter verfeinerten, ordnungsbürokratischen Rahmen, wobei die Grundpfeiler oftmals wortident den Gesetzen von 1820 und 1832 entnommen waren. Die für Erfinder und Industrie wichtigsten Parameter fokussierten sich auf die Hinterlegung einer Beschreibung, wahlweise versiegelt und nicht einsehbar oder zur Einsicht im Privilegienregister bei den Landesstellen – ab 1852 im Handelsministerium – aufbewahrt und auf Annulierungs-, Erlöschungs-, und Beschlagnahmungsmodalitäten. Auf Basis der Beschreibung musste einem Sachverständigen der Nachbau des Gegenstandes möglich sein, damit die Erfindung als solche anerkannt wurde. Eine nicht erfolgte Ausübung der Erfindung innerhalb von längstens drei Jahren führte zur Erlösung des Privilegiums, eine fehlende Neuheit zur Annulierung und eine Nachahmung zur Beschlagnahmung. Geldstrafen waren vergleichsweise gering. Der von Unsicherheiten geprägte Rechtsrahmen rief zahlreiche juristische Klagen aufgrund fehlender Neuheit und wissentlicher oder unwissentlicher Nachahmung der Erfindung hervor. Eine zwingende Veröffentlichung war erst nach Ablauf des Privilegiums – längstens 15 Jahre – vorgesehen.

Mit dem Gesetz wurde die Position der Erfinder erneut gestärkt und die gesamte „Causa Erfindungsschutz“ dem neu gegründeten Handelsministerium übertragen. Das Ministerium wurde zur zentralen Behörde und Anlaufstelle. Mit der Implementierung des reinen Anmeldesystems ohne Vorprüfung waren grundsätzlich auch keine Einsprüche vor Privilegieneteilung mehr möglich – weder vom Handelsministerium noch von der Industrie oder Dritten. Für Einsprüche hätte das Vorprüfung- und Aufgebotsystem als Kontrollmechanismus beigezogen werden müssen, das es aber nicht gab. „Das Aufgebot setzte die Prüfung der angeblichen Erfindung voraus“<sup>81</sup>, die vor Erteilung des Privilegiums stattfinden hätte müssen. Dies war im Anmeldesystem ohne Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit nicht vor-

---

80 Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184, (1852) § 17.

81 K. Hugelmann (Hg.), (1893) 111.

gesehen.<sup>82</sup> Die Verlautbarung eines Privilegiums erfolgte im Verordnungswege des Handelsministeriums, welches mit Angabe der Bestandsnummer für die Beschreibung des verliehenen Privilegiums in einem Privilegienarchiv aufbewahrt wurde.

Im Unterschied zum Vorprüfungssystem konnte im Anmeldesystem das Erfindergeheimnis gewahrt werden, das dem Gesetzgeber ein Anliegen war. Der Privilegumsinhaber verfügte über die Option, ob das Privilegium „zu Jedermann Einsicht“ oder verschlossen archiviert werden sollte.<sup>83</sup> Am Beginn des Zeitalters der Massenproduktionen hatte das produzierende Gewerbe Interesse, schnell und billig an Erfindungen heranzukommen, wenn auch mit unlauteren Mitteln, wie z.B. Kopien. „*Die Vorprüfung [brachte] den Übelstand mit sich, dass das Geheimnis der Erfindung nicht gewahrt werden konnte, wodurch Erfinder vielfach geschädigt wurden.*“<sup>84</sup> Eine Regelung über Lizenzverkäufe von Patenten, die der Industrie eine kostenpflichtige Verwendung einer Erfindung ermöglicht hätte, gab es noch nicht. Diese Zwangslizenzen, die Patente auch für industrielle Interessenten frei zugänglich gemacht hätte, fanden erst im Patentgesetz 1897 Berücksichtigung. Damit wurden die Exklusivrechte für Erfinder eingeengt, die in der Periode des Liberalismus mit unerwünschten Monopolrechten für den Erfinder gleichgesetzt wurden und eine libertär-ideologisch fundierte Kritik hervorriefen.

Die nicht verpflichtende Veröffentlichung von Privilegien führte zu Störungen der Industrie, weil sie unwissentlich Erfindungen verwendete, die bereits patentiert waren. Die Erfinder reagierten mit strafrechtlichen Verfahren, welche die Beschlagnahme des benützten

<sup>82</sup> Anmerkung: Rudolf Busse, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz in der Fassung von 18.07.1953 (Berlin 1956) 29: „*Anmeldesystem:* Auf eine formell richtige Anmeldung wird ohne materielle Prüfung ein Patent erteilt, also von der Behörde die Angabe des Anmelders nur registriert. Das Anmeldeverfahren hat zwar den Vorteil der Schnelligkeit, aber [...] den Nachteil der Überschwemmung mit wertlosen Patenten. *Aufgebotsystem:* Die Erfindung wird vor ihrer Erteilung öffentlich bekannt gemacht, damit die beteiligten Kreise gegebenenfalls Einspruch erheben können. *Vorprüfungssystem:* Die Anmeldung wird nicht nur auf die formellen Erfordernisse, sondern auch auf [...] Neuheit geprüft und bei deren Mängel versagt.“

<sup>83</sup> Vgl. Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums. Handel und Gewerbe. Privilegien-Verleihung (Nr. 6, 20. Jänner 1853).

<sup>84</sup> Paul Alexander Beck, Der Erfindungsschutz in Österreich, (1885) 7.

Patents nach sich zogen. Hatte das Privilegiengesetz zu seiner Entstehungszeit der Industrie noch verminderte Bedeutung beigemessen, so entpuppte sich der Erfindungsschutz in der Take Off Phase der Industrie als völlig unzureichendes Gesetz.

Das einfache Anmeldeverfahren sollte sich in den späteren Jahren in der geübten Praxis als entscheidende Schwachstelle herausstellen, weil die Neuheit keiner Prüfung unterzogen wurde und Einsprüche und Anträge auf Annulierung erst nach Ausstellung des Privilegiums vorgenommen werden konnten. Viele Erfindungen waren nicht neu und blockierten die Industrie, weil ihr die Verwendung vereitelt wurde. Auch hier waren juristische Prozesse – wie z. B. Annullierungsverfahren – die Folge.

## 3 Der Erfindungsschutz als industrielle Rezeptionsgeschichte

Im Unterschied zu England, das mit dem „Patent Law Amendment Act“ vom 1. Juli 1852 den technischen Neuheiten Rechnung trug und Deutschland, das ab 1877 mit dem ersten Patentgesetz internationalen Ansprüchen folgte, gestaltete sich die Erneuerung des Patentgesetzes in Österreich zum großen Versäumnis. In England wurde „eine durchgreifende Umgestaltung der Patentgesetzgebung durch die Vorbereitung zu der ersten Weltausstellung von 1851 veranlasst.“<sup>85</sup> In Deutschland entstand 1871 mit der neuen Nationalstaatlichkeit eine zusätzliche ökonomische Dynamik, die auch ein gemeinsames Patentgesetz wünschenswert werden ließ. Bis zur Einigung wurde der Erfindungsschutz in den deutschen Territorien unterschiedlich geregelt. Auch Österreich ebnete in der nachrevolutionären Periode und mit der Weltausstellung 1873 den Boden für eine kommende industrielle Take Off Phase. „Der Umbruch in den 1850er und später Mitte der 1870er Jahre war ein entscheidender Zeitraum in Österreichs Wirtschaftsgeschichte, in dem sich allmählich eine Umgestaltung zum modernen Industriesystem [...] vollzog.“<sup>86</sup> Hatte das Privilegiengesetz aufgrund der geringen Anzahl von Erfindungen im Verhältnis zur Take Off Phase noch nicht die entsprechende Bedeutung für Industrie und Erfinder erlangt und den geringen Ansprüchen somit genügt, so entsprach der Erfindungsschutz zumindest spätestens ab Mitte der 1870er Jahre nicht mehr den Erfordernissen, die für die wirtschaftliche Dynamik der Gründerzeit bis zur Jahrhundertwende von Nutzen gewesen wäre.

---

<sup>85</sup> R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877 nebst Einleitung und Commentar und mit vergleichender Uebersicht der ausländischen Patentgesetze (Berlin 1877) 25.

<sup>86</sup> Herbert Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913., (1972) 121.

### 3.1 Entschleunigung statt Beschleunigung in der Patentfrage

Mit der Dynamik des industriellen<sup>87</sup> Zeitalters änderte sich auch das Erfinderwesen. Vom individuellen Einzelerfinder verlagerte sich die Erfindertätigkeit Richtung Industriebetriebe mit eigenen Forschungsabteilungen, die betriebsintern technologisches Know-how entwickelten.<sup>88</sup> Das industrielle Wachstum brachte auch mehr Erfindungen hervor; das führte zu vermehrten Gebrauch des Privilegiengesetzes und damit stiegen auch die juristischen Streitigkeiten und die Kritik an der bestehenden Gesetzeslage.

Auch die Interessen der Akteure unterlagen in der industriellen Beschleunigung einem Wandel. Die Industrie mit ihren im Betrieb angesiedelten Forschungszentren wurde selbst zum Erfinder und User in einem und wollte mit Patenten auch einen Gewinn lukrieren. In den USA war der Patenthandel für die Industrie ein gewichtiger Erlösbringer geworden. In Deutschland beklagten William (1823–1883) und Werner Siemens (1816–1892) als Erfinder und Industrielle, dass „wegen des ungenügenden Patentschutzes Erfinder ihre Entdeckungen [...] nicht zur Ausführung anboten.“<sup>89</sup> Sie präsentierten sich auch als eigenes Beispiel, weil William Siemens nach England emigrierte, damit er von seinen Erfindungen profitieren konnte. „William Siemens erklärt[e], dass er sein Vaterland hauptsächlich deshalb verlassen habe, weil er daselbst für seine Erfindungen keinen Schutz fand.“<sup>90</sup> Werner Siemens wurde in Deutschland zur treibenden Kraft für eine grundlegende Neugestaltung des deutschen Patentgesetzes, das auch für Österreich bei der Patentreform zur Jahrhundertwende verspätet zum Vorbild gereihte.

---

<sup>87</sup> Anmerkung: Industria (lateinisch) bedeutet „eifrige Tätigkeit, Emsigkeit, Betriebsamkeit, reger, beharrlicher Fleiß“. Lucian Hölscher, Industrie, Gewerbe. In: Otto Brunner, Werner Conce, Reinhart Kosseleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Band 3 H-Me. Industrie (Stuttgart 1982).

<sup>88</sup> Vgl. Peter Kurz, (2000) 580.

<sup>89</sup> R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, (1877) 108.

<sup>90</sup> Hans Kuzel, Ueber Erfindungsschutz, Patentsysteme und moderne Patentgesetzgebung. In: Vorträge über Erfindungsschutz, moderne Patentgesetzgebung und Österreichisches Patentwesen gehalten im „Verein Oesterreichischer Chemiker in Wien“ (Wien 1899) 8.

Das Privilegiengesetz von 1852 wurde zu Beginn als Zäsur für eine umfassende Regelung des Erfindungsschutzes betrachtet, bevor divergierende Meinungen und Reformvorschläge der Akteure es zum kleinsten gemeinsamen Nenner werden ließen. Die Notwendigkeit für eine rechtliche Anpassung des Erfindungsschutzes an das technisch-innovative Zeitalter hatte die Regierung in Österreich als letztverantwortliche Entscheidungsträger nicht gesehen und andere Prioritäten gesetzt.

Als erste Diskursebene kristallisierten sich Mitte der 1860er Jahre „zwei Lehrmeinungen“<sup>91</sup> im pro und contra zum Erfindungsschutz heraus: „Ob die Gewährung exklusiver Vorteile für Einzelne oder die Zugänglichmachung der Neuheit für alle der bessere Weg sei.“<sup>92</sup> Damit war als Antipoden zum Erfindungsschutz die gänzliche Abschaffung von Erfinderschutzrechten gemeint. In diesen dialektischen Antagonismus geriet die Patentfrage in den ersten 25 Jahren nach 1852, der von Technikern auf der einen und von ökonomischen Theoretikern auf der anderen Seite geführt wurde. Dieser heftig geführte, europaweite Diskurs fand mit der Weltwirtschaftskrise von 1873, dem „Großen Krach“, sein abruptes Ende und spezialisierte Patentanwälte etablierten sich als neue und einflussreiche Berufsgruppe neben der erstarnten Industrie.

Nach 30 Jahren Existenz des Privilegiengesetzes war der österreichische Erfindungsschutz heftiger Kritik ausgesetzt, worauf sich am 23. Jänner 1883 im Abgeordnetenhaus des Reichsrates ein eigener „Ausschuss betreffend den Patent-, Marken- und Musterschutz“<sup>93</sup> konstituierte, von dem die Reformvorhaben ihren weiteren Ausgang nahmen. Auch der Jurist Paul Alexander Beck (1851–1921)<sup>94</sup>, in dessen behördlicher Kompetenz als Ministerial-Sekretär im Handelsministerium die Ausübung des Privilegiengesetzes lag, meinte 1885, dass „[...] unser gegenwärtiges Patentgesetz [...] hinter den Anforderungen un-

---

<sup>91</sup> Günther Chaloupek (Hg.), *Österreichische Industriegeschichte 1848 bis 1955. Die verpasste Chance* (Wien 2004) 52.

<sup>92</sup> Günther Chaloupek (Hg.), (2004) 52.

<sup>93</sup> Vgl. Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (Wien 259. Sitzung der 9. Session am 23. Jänner 1883) 8964.

<sup>94</sup> Anmerkung: Paul Alexander Beck-Mannagetta wurde erster Präsident des Österreichischen Patentamtes 1899.

ser Zeit weit zurückgeblieben ist.“<sup>95</sup> Zunehmend erwies sich der juristische Rahmen für Erfindungen als völlig unbefriedigend und erhöhte die Kritik an der Gesetzeslage. „Das Hauptziel der Reform ist tabula rasa mit dem alten Gesetz.“<sup>96</sup>

### 3.2 England, USA und Frankreich – der Erfindungsschutz führender Industrienationen im Vergleich zu Österreich

Mit dem „Statute of Monopolies“ – „the Magna Charta of the rights of inventors“<sup>97</sup> – bekam der gewohnheitsrechtlich praktizierte Erfindungsschutz 1623 in England sein erstes allgemeines Patentgesetz, womit „zum erstenmale der Anspruch auf Erfindungsschutz jedermann zugebilligt erscheint.“<sup>98</sup> Damit wurde die Erteilung von Monopolrechten für den Erfinder als zulässig erklärt und von der Ablehnung von Monopolen in der liberalen Wertehaltung eine wichtige Ausnahme gemacht. Auch als sich im aufgeklärten England die liberale Ideologie verbreitete, die keine Monopole befürwortete, wurde dem einzelnen Erfindungsschutz ein höherer Wert beigemessen. „England wird als das Mutterland des Patentwesens angesehen“<sup>99</sup>, obwohl im chronischen Verlauf in der Handelsstadt Venedig 1474 das erste Patentgesetz erlassen wurde, das dem Erfinder einen Schutz und zeitbegrenztes alleiniges Verfügungsrecht zusprach.

Die Förderung von Wettbewerb und eine „kontinuierliche Rechtstradition“<sup>100</sup> in England waren geeignete Rahmenbedingungen für technische Erfindungen und den frühen Beginn des industriellen Zeitalters. Dieser Veränderungsprozess begann zwischen 1760 und 1780 und endete zwischen 1830 und 1850.<sup>101</sup> „Unter Historikern ist jedenfalls unbestritten, dass das englische Patentwesen nicht der Auslöser

---

95 Paul Alexander Beck, *Der Erfindungsschutz in Österreich*, (1885) 41.

96 Theodor Schuloff, (1892) 14.

97 Fritz Machlup and Edith Penrose, *The Patent Controversy in the Nineteenth Century*. In: *The Journal of Economic History*, Vol. 10, No. 1 (May 1950) 2.

98 Hans Kuzel, (1899) 1.

99 Peter Kurz, (2000) 137.

100 Peter Kurz, (2000) 140.

101 Vgl. Wolfgang König, (2009) 111.

der industriellen Revolution gewesen ist, wenn es sie auch gefördert [...] haben mag.“<sup>102</sup>

Mit Beginn der Weltausstellungszyklen folgten in England eine „durchgreifende Umgestaltung“ und die Gründung eines zentralisierten Patentamtes in London im Jahre 1852.<sup>103</sup> Das Vorprüfungsverfahren wurde erst Mitte der 1870er Jahre eingeführt.

Die USA hatten bei ihrer Gründung 1783 den englischen Erfindungsschutzes fast zur Gänze übernommen. „Die Vereinigten Staaten [...] bildeten schon früh einen großen und kaufkräftigen Markt für Neuerungen.“<sup>104</sup> Zahlreiche Verordnungen und Gesetze für die gewerblichen Urheberrechte in den USA bis zur umfassenden Kodifikation 1874 bezeugen die gesetzlichen Anpassungen an die industrielle Dynamik Amerikas im 19. Jahrhundert. Vor allem die Erteilungsverfahren wurden verfeinert und bereits mit dem Statut von 1836 wurde die „Patenterteilung von einer Vorprüfung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung abhängig gemacht.“<sup>105</sup> Damit überholte die USA mit einer modernen Patentgesetzgebung England, das noch nach dem laxen Anmeldeverfahren Patente erteilte. Auch im Patenthandel machte sich der restriktive Schutz von Erfindungen in der Take Off Phase bemerkbar. Der überwiegende Teil wirtschaftlicher Erträge erzielte die Industrie in den USA in den 1870er Jahren bereits aus Patenten. „Eine Art Technologierausch ließ viele Handwerker und Techniker [...] nach Innovationen suchen. Erfindungswerkstätten schlossen aus dem Boden. Besonders im 19. Jahrhundert reüssierten selbständige Erfinder, wenn es ihnen gelang, ihre Neuerungen durch Patente abzusichern.“<sup>106</sup> Die USA hatten ein funktionierendes Patentsystem seit 1836, wobei die Grundprinzipien bereits am ersten amerikanischen Patentkongress 1790 festgelegt worden waren.<sup>107</sup>

<sup>102</sup> Peter Kurz, (2000) 140.

<sup>103</sup> R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, (1877) 25.

<sup>104</sup> Hubert Weitensfelder, Einleitung 9.

<sup>105</sup> R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, (1877) 37.

<sup>106</sup> Wolfgang König, (2009) 160.

<sup>107</sup> Vgl. John M. Thatcher, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper (Hg.), Der Erfindungsschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht über den Internationalen Patent-Congress zur Erörterung der Frage des Patentschutzes. (Dresden

Die frühe Entwicklung eines restriktiven Erfindungsschutzes in Amerika erklärt auch, warum William und Werner Siemens in ihrer Funktion als Präsident und Vizepräsident des Internationalen Patentkongress 1873 in Wien großes Interesse am amerikanischen Teilnehmer aus dem Patentamt in Washington zeigten und dessen Argumentationen, welche dieser in einem Sonderreferat präsentieren konnte, mit großer Aufmerksamkeit verfolgten.

Im revolutionären Frankreich wurde das Copyright des Erfinders als Menschenrecht postuliert und am 7. Jänner 1791 das erste französische Patentgesetz erlassen. Für die Entwicklung der Patentgesetzgebung in Österreich geriet es in Bezug auf die Patenterteilung zum Vorbild, weil das Anmeldesystem in Frankreich seinen Ursprung hatte, auf das sich Österreichs Privilegienerteilungssystem berief. „Die Anmeldung allein begründet das Patentrecht, auch wenn der Patentinhaber nicht der wirkliche Erfinder ist, vorausgesetzt nur, dass die Erfindung vor der Anmeldung noch nicht veröffentlicht war.“<sup>108</sup> Österreich hatte sich im Privilegiengesetz von 1852 für das reine Anmeldesystem entschieden. „Das Anmeldesystem sieht eine Prüfung auf die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor und überlässt die Rechtmäßigkeit des Anspruches im Streitfalle den ordentlichen Gerichten.“<sup>109</sup> Strukturgeschichtlich entstand das sehr einfache Anmeldeverfahren antagonistisch zum Privilegium als Gnadenakt eines höfischen Patronagesystems und symbolisierte die Befreiung der Willkür von Entscheidungsprozessen im Zuge der Französischen Revolution. Die Zuerkennung einer Erfindung wurde im 18. Jahrhundert als Gnadenakt in einer Günstlingswirtschaft betrachtet und wie für die Zunft waren damit Monopolrechte verbunden. Nicht der Schutz für den Erfinder stand im Vordergrund, sondern das anderen der Zugang zu Erfindungen verwehrt war. Mit den gewährten Monopolrechten waren nämlich höhere

---

<sup>1873)</sup> 195. Anmerkung: Thatcher war Chef des amerikanischen Patentbüros in Washington und am Wiener Patentkongress Vertreter der USA.

<sup>108</sup> R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, (1877) 47.

<sup>109</sup> Hans Kuzel, (1899) 10.

Gewinne verbunden, welche „Günstlinge des Hofes“<sup>110</sup> förderten und Missbrauch hervorrief.

Einem Vergleich mit einem nachhaltigen Schutz von Erfindungen hielt das österreichische Privilegiengesetz freilich nicht stand. „Die Tatsache aber, dass bei fehlender Prüfung das Patent an und für sich wertlos ist [...] dass wegen fehlender Prüfung längst bekannte Erfindungen geschützt werden können, haben das Anmeldesystem [...] vollständig diskreditiert, [Erfindungsprivilegien sind] zu einer Erlaubnis, Prozesse zu führen herabgesunken.“<sup>111</sup> Für einen geringen Geldbetrag ist jeder in der Lage sich alles Mögliche patentieren zu lassen.<sup>112</sup>

### 3.3 Das industrielle Zeitalter

Erfindungen und Innovationen wurden zum Zeugnis des technischen Fortschritts, der bei Weltausstellungen von den Industrieländern präsentiert wurde. Die erste dieser öffentlichen Schaustellungen von technischen Errungenschaften im Wettbewerb der Nationen fand 1851 in London statt. England hatte 1850 als noch führendes Industrieland das Prädikat „Werkstatt der Welt“<sup>113</sup> inne, jedoch verlagerten sich die neuen Leitsektoren mit der Zweiten Industriellen Revolution<sup>114</sup> ab etwa 1880 nach Kontinentaleuropa und in die USA. Auch der modus vivendi des Forschens wandelte sich. „Die neuen Industrien [...] waren [...] mit eigenen Forschungsabteilungen versehen. Wissenschaft wurde ein Produktionsfaktor.“<sup>115</sup>

<sup>110</sup> Fritz Machlup, Edith Penrose, *Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts* (Princeton/USA 1961) 10.

<sup>111</sup> Hans Kuzel, (1899) 10.

<sup>112</sup> Vgl. Neuber, Debatte über vorstehenden Vortrag (stenogr. Protokoll). In: Vorträge über Erfindungsschutz, moderne Patentgesetzgebung und Oesterreichisches Patentwesen gehalten im „Verein Oesterreichischer Chemiker in Wien“ (Wien 1899) 19.

<sup>113</sup> Peter Eigner, Industrie: Merkmale und Entwicklungstendenzen. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft Europa 1000–2000* (Wien 2011) 232.

<sup>114</sup> Vgl. Peter Eigner, Industrie: Merkmale und Entwicklungstendenzen, (2011) 231.

<sup>115</sup> Peter Eigner, Industrie: Merkmale und Entwicklungstendenzen, (2011) 231–232.

Die Industrielle Revolution als Begriff steht für eine vorher unbekannte Dynamisierung der wirtschaftlichen Gesellschaft, die alle Lebensbereiche umfasste. Die technisch-industriellen Veränderungen ergingen in Wellen und wurden zu Treibern von Konjunkturzyklen. Der erste globale Zyklus umfasste um 1800 die Textiltechnik, Kohle und Eisen, der zweite die Eisenbahn, Stahl und Dampftechnik, der dritte Elektrotechnik, Chemie und das Automobil.<sup>116</sup>

Eine andere Einteilung industrieller Entwicklung zeigt das Modell der Kondratieff-Zyklen, mit dem Innovationen in 50 Jahre wiederkehrenden, sinusartigen Konjunkturwellen beschrieben werden. Der Innovations- und Beschleunigungsprozess begann 1800 mit der Baumwollindustrie unter Einsatz der neuen Dampfmaschine und Spinnmaschinen, es folgte 1850 der nächste Zyklus mit dem Ausbau der Eisenbahn und Entwicklung der Telegrafie und endete im Fin de Siècle, dem 3. Kontratieff-Zyklus, mit Basisinnovationen in der chemischen und Elektroindustrie.<sup>117</sup>

Wenn man dieser Periodisierung folgt und die industrielle Dynamik als Qualitätsmaßstab für den Erfindungsgeist betrachtet, dann hatte Österreichs Industrie mit dem Privilegiengesetz international inadäquate Rahmenbedingungen vorgefunden. Im 3. Konjunkturzyklus nach Kontratieff hatte sich erst mit dem Patentgesetz vom 1.1.1899 der Erfindungsschutz internationalen Vorbildern angeglichen, der durch Lizenzkäufe und -verkäufe den regulären Handel für Erfindungen in der Industrie öffnete. Unter Abzug der Vorlaufzeit, die für den Durchbruch und die Anwendung von einer Erfindung berücksichtigt werden muss bis diese als Innovation für die Industrie eingesetzt werden kann, kam das Patentgesetz freilich zu spät, um die Rückständigkeit der Industrie gegenüber den europäischen Industrieländern zu Ende des 19. Jahrhunderts beeinflussen zu können. „Deutschland ist bisher in der praktischen Anwendung technischer Erfindungen regelmäßig um 4 bis 5 Jahre im Rückstand gewesen und zwar gerade wegen des ungenügenden Patentschutzes.“<sup>118</sup> Damit erhielt die Wirtschaft in

---

<sup>116</sup> Vgl. Wolfgang König, (2009) 105. Vgl. auch: Joseph A. Schumpeter, Konjunkturzyklen, (1961) 174.

<sup>117</sup> Vgl. Peter Eigner, Industrie: Merkmale und Entwicklungstendenzen, (2011) 229.

<sup>118</sup> Wilhelm Siemens. Zitiert nach: R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, (1877) 108.

Österreichs Take Off Phase nicht die entsprechende Unterstützung für den internationalen Anschluss, obgleich der empirische Beweis, dass mit einem Patentgesetz, welches zugleich mit dem deutschen Patentgesetz 1877 verfasst, dieser Anschluss vollzogen worden wäre, nicht erbracht werden kann.

Die Höhe an erteilten Erfindungsprivilegien in Österreich kann nicht als Qualitätsmaßstab für den Erfindungsgeist herangenommen werden, weil Einführungspatente und Patente ohne Neuheitswert zur Verwässerung beitrugen und diese in den Privilegienerteilungen summiert wurden. Grundsätzlich hatte der Erfindergeist unter dem Privilegiengesetz nicht gelitten – möglicherweise war die leichte Anerkenntnis einer Erfindung sogar Ansporn –, wohl aber wurde die Industrie an der reibungslosen Benutzung der Patente und damit in der Produktivität behindert.

„Ein weiterer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattfindender Globalisierungsschub beruhte wesentlich auf technischen Innovationen.“<sup>119</sup> Technische Erfindungen im 19. Jahrhundert, wie Dampfkraft, Telegraphie, Telefon und Elektrizität, wurden zur Schubkraft für internationale Organisationsformen, zu der auch der globale Erfindungsschutz zählte.

Die Veröffentlichung und der Handel von Erfindungen, abgesichert durch ein vernunftorientiertes Patentschutzgesetz, verschafften der globalen Industrie einen gewaltigen Auftrieb. Mit der ersten Weltausstellung 1851 in London entstand auch ein Diskurs über eine nachhaltige Reform und Vereinheitlichung für den Schutz von Erfindungen. Zahlreiche ausstellende Nationen, vor allem England und die USA, forderten den Schutz vor Nachahmungen ein, den sie bei der Zurschaustellung von neuen Produkten aus ihrem Land auf Weltausstellungen fürchteten. Die Geschwindigkeit, mit der sich das Image der Deutschen Industrie als Kopierland nach der Weltausstellung in Philadelphia 1876 änderte, war auch zum Teil auf das neue Patentgesetz in Preußen 1877 mit Gültigkeit für ganz Deutschland zurückzuführen.

---

<sup>119</sup> Wolfgang König, (2009) 164.

Zweifelsohne diente das Gesetz, den Erfindungsgeist anzuspornen<sup>120</sup> und innovativ auf die Industrie zu wirken.

Parallel mit dem Beginn des weltumspannenden Zyklus von Weltausstellungen expandierte der Welthandel und damit einhergehend der Wunsch nach einer Vereinheitlichung von Normen, die zur Gründung internationaler Organisationen in der Telegrafie, der Post oder im Erfindungs-, Marken- und Musterschutz führten. Die internationale Telegrafenumunion von 1865 wurde zum Vorbild für eine supranationale Standardisierung im Erfindungsschutz im 19. Jahrhundert.

### 3.4 Der Technologietransfer

Im Zuge der im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien stieg auch die Mobilität von Technikern und Ingenieuren, woraus sich ein Technologietransfer entwickelte, der auch in Österreich durch die Berücksichtigung von Einführungspatenten seinen Niederschlag fand. „Fachkräfte aus Kontinentaleuropa gingen nach Großbritannien, um sich mit Neuerungen vertraut zu machen.“<sup>121</sup> Eine Neuheit war nicht Bedingung, die vermeintliche Erfindung musste bloß ins Land „importiert“ werden. Besonders England als führende industrielle Wirtschaftsmacht wurde zum bevorzugten Ziel der technisch ausgebildeten Arbeitskräfte. „Das wichtigste Mittel einer nachholenden Industrialisierung stellte der Technologietransfer aus Großbritannien dar.“<sup>122</sup> Österreich galt mit Deutschland und der Schweiz als die industrielle Kopierungnation schlechthin. Dies wurde von den Amerikanern anlässlich der Weltausstellung in Philadelphia 1876 beklagt, weil diese Länder keinen Amerika vergleichenden rigorosen Patentschutz aufweisen konnten und amerikanische Erfindungen vor Nachahmern damit nicht geschützt waren. Das „Verstecken“ von Erfindungen war auch ein

---

<sup>120</sup> Vgl. Rudolf Klostermann, Zur Reform der Patentgesetzgebung. In: Die Patentfrage. Sechs Preisschriften über Reform der Patent-Gesetzgebung. Prämiiert durch den Verein deutscher Ingenieure (Köln/Leipzig 1874) 12.

<sup>121</sup> Peter Eigner, Der Weg in die Industriegesellschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft Europa 1000–2000 (Wien 2011) 119.

<sup>122</sup> Wolfgang König, (2009) 157.

begehrtes Motiv, um Erfindungen vor Nachahmungen zu schützen. Dieses Argument brachten Befürworter des Erfindungsschutzes oftmals hervor, weil die Industrie Zugang zu den technischen Neuheiten für eine moderne Produktion benötigte und die Veröffentlichung von Erfindungen urgierte.

Auch die Möglichkeit der Vergabe von Einführungspatenten in Österreich, also die Anmeldung von im Ausland vergebenen Patenten im Inland, erleichterte die „offizielle“ Nachahmung für die Industrie. Mehr als die Hälfte der Privilegien stammte in Österreich aus Einführungspatenten. Die USA qualifizierte die Zulassung von Einführungspatenten als unmoralische Geschäftstätigkeit, die als Diebstahl wertvoller Erfindungen bezeichnet werden musste.<sup>123</sup> Erst mit dem Patentgesetz 1897 wurden die umstrittenen Einführungspatente ausgeklammert.

---

<sup>123</sup> John M. Thatcher, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper (Hg.), (1873) 194.



## 4 Der ordnungspolitische Rahmen im nachrevolutionären Österreich

Wenn auch zunächst viele Ideen unmittelbar nach Niederschlagung der 1848er Revolution vom jungen Kaiser Franz Joseph wieder zurückgenommen wurden und der Absolutismus eine Renaissance erfuhr, so blieben die bereits im Vormärz sich etablierende individualistische, marktorientierte Wirtschaft bestehen und das Feudalsystems mit dem 1000 Jahre alten Modell der Grundherrschaft wurde endgültig abgeschafft. Die Grundlagen für die Beschleunigung der industriellen Epoche wurden gelegt und bildeten jene Wende für die Wirtschaft, welcher zu quantitativen Wachstumsschüben führte. In der Ambivalenz des Neoabsolutismus von 1849 bis 1860 standen der politisch absolut regierende Kaiser und die liberalen Wirtschaftsreformen von Handelsminister Karl Ludwig Bruck (1798–1860) nebeneinander. Der Neoabsolutismus setzte auf ausschließliche Legitimität des Herrschers ohne Parlament, trotzdem wurde der Boden für die Entfaltung einer Marktwirtschaft gelegt. Der „gescheiterten Revolution von 1848“<sup>124</sup> folgte unmittelbar eine wirtschaftsliberale Revolution, welche die Basis für Österreichs bedeutendste Take Off Phase bildete. „Die Reformen nach 1848 leiteten eine Zeit raschen Wachstums ein, das in der Gründerzeitkonjunktur 1867 bis 1873 seinen Höhepunkt fand.“<sup>125</sup> Vor allem die Senkung der Zolltarife und die Beseitigung der Schutzzölle standen im Mittelpunkt der Reformen von 1851. „[...] das Prohibitivsystem war gefallen, die Ein- und Ausfuhrverbote waren beseitigt und an ihre Stelle solche Schutzzölle gesetzt, die sich allmählich ganz entbehrlieb machen sollten.“<sup>126</sup>

---

<sup>124</sup> Roman Sandgruber, (2005) 233.

<sup>125</sup> David F. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914 (Original California 1984, Übersetzung Wien/Köln/Graz 1986) 81.

<sup>126</sup> Franz Neumann, Österreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Wien 1864) 24. Anmerkung: Franz Neumann von Spallart (sein

## 4.1 Politischer Absolutismus und wirtschaftsliberale Revolution

Mit der Aufhebung der Zolllinie zwischen Österreich und Ungarn 1851 präsentierte sich die Habsburgermonarchie erstmals als einheitlicher Wirtschaftsraum. Die dadurch neu entstandene Zollunion entsprach der Intention von Kaiser Franz Josef und von Handelsminister Bruck, weil durch den Freihandelsraum mit Cisleithanien und Transleithanien ein gemeinsamer Binnenmarkt für die österreichische Industrie und die ungarische Agrarwirtschaft entstand und damit innerhalb des eigenen Reiches neue Regionen und Absatzmärkte erschlossen werden konnten. Die Liberalisierung des Handels war Teil der „neoabsolutistischen Wirtschaftsreformen“<sup>127</sup> in der nachrevolutionären Dekade. Das Ziel eines gemeinsamen Binnenmarktes schloss auch das Privilegiengesetz von 1852 mit ein, weil der Schutz von Erfindungen auch für das ungarische Staatsgebiet erstmals Gültigkeit hatte. Bis 1852 waren Erfindungen in Ungarn nicht geschützt.

Mit dem Ende des Feudalismus kam es auch zu einer Neuausrichtung der Staats- und Landesbürokratie, der Entstehung einer bürokratischen unteren Ebene. Auch das im Zuge des Privilegiengesetz 1852 errichtete Privilegien-Departement im Handelsministerium war Teil der neu entstandene Bürokratie und Verwaltungsstruktur. Das Privilegiengesetz fiel in den Beginn einer Periode wirtschaftlicher und verwaltungs-bürokratischer Modernität; die Nähe zum privaten Unternehmertum und zu Eigentumsrechten wurde zur teleologischen Ausrichtung einer wirtschaftsfreundlichen Regierung. Handelsminister Bruck veranlasste 1850 die Errichtung von 60 Handels- und Gewerbekammern<sup>128</sup> innerhalb der gesamten Habsburgermonarchie und beendete damit endgültig die mercantile Wirtschaftsstruktur. „Die Gründung der Wiener Handelskammer 1849 machte den Anfang.“<sup>129</sup> Die Partizipationsmöglichkeiten der neuen Kammern umfassten die Er-

---

späterer Name) war Österreichs offizieller Gesandter beim Internationalen Patentkongress in Wien 1873, deklarierter „Freihändler“ und Gegner von Patentrechten.

<sup>127</sup> David F. Good, (1986) 75.

<sup>128</sup> Vgl. *Reichsgesetzblatt*. Nr. 122, Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1850. Verzeichnis der in den einzelnen Kronländern zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern (30. März 1850). Im Anhang zu RGBL. Nr. 122.

<sup>129</sup> Roman Sandgruber, (2005) 237.

stellung von Statistiken, Gutachten und Auskünften für wirtschaftspolitische Belange der Regierung, obgleich keine Mitentscheidungsmöglichkeit damit verbunden war. Die Industrie nahm in den Handelskammern eine überragende Stellung ein.<sup>130</sup> „Die Handelskammern waren „im Wesentlichen eine Interessenvertretung der Industrie.“<sup>131</sup> Vor Errichtung der Handelskammern wurden industrielle Positionen in erster Linie vom Niederösterreichischen Gewerbeverein vertreten.<sup>132</sup> Auch in juristischen Auseinandersetzungen über Privilegien kamen die Sachverständigen aus dem Kreis der lokalen Handelskammern und agierten auch als Schiedsrichter zwischen den Firmen.<sup>133</sup> Von den Handelskammern vor Ort ausgewählte Gutachter waren in Patentstreitigkeiten mit dem Vorwurf fehlender Objektivität konfrontiert.

## 4.2 Take Off Phase

Die Take Off Phase von 1866–1873 wurde zur ersten Gründerzeit in Österreich. „Die 1860er und 1870er Jahre wurden zum wirtschaftsliberalen Intermezzo [und] obrigkeitliche Eingriffe wären auf ein Minimum zu reduzieren.“<sup>134</sup>

In England war der Beginn der Fabrikindustrie bereits Ende des 18. Jahrhundert zu verorten.<sup>135</sup> Technische Entwicklungen verbunden mit einer Laisser-Faire Bewegung, die der Marktwirtschaft zur Entfaltung innovativer Kräfte möglichst viel freien Raum ließ, bildeten die Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschleunigungsphasen im industriellen Zeitalter. „In Deutschland kam der Industrialisierungs-

---

<sup>130</sup> Vgl. *Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau* (Hg.), 100 Jahre im Dienste der Wirtschaft. Eine Festschrift, 2. Band. Aus der Tätigkeit des Handelsministeriums in Vergangenheit und Gegenwart (Wien 1961) 127.

<sup>131</sup> Roman Sandgruber, (2005) 237.

<sup>132</sup> Hans Mayer, Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848–1948 (Wien 1948) 54.

<sup>133</sup> Pieter M. Judson, *The Habsburg Empire. A New History* (London 2016) 233.

<sup>134</sup> Peter Eigner, *Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich*, (2001) 69.

<sup>135</sup> Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon. Industrielle Revolution, (2014) 1550.

prozess etwa ein halbes Jahrhundert nach der britischen industriellen Revolution in Gang.“<sup>136</sup>

Das Zeitalter der Industriellen Revolution umfasste die Wende vom Kleinhandwerk zur Arbeitsteilung, zum organisierten Großbetrieb, zur maschinellen Massenherstellung und der Abkehr von der privilegierten Stellung der Zünfte.<sup>137</sup> Als Industrielle Revolution wird die Periode mit zunehmenden Einsatz von Sachkapital anstelle der traditionellen Produktionsfaktoren Boden und Arbeitskraft assoziiert mit dem Beginn einer modernen Leistungsgesellschaft. Ein sozio-ökonomischer Strukturwandel begleitete die Abkehr von der ständischen Gesellschaft.<sup>138</sup> „Die relative wirtschaftliche Rückständigkeit in Österreich“<sup>139</sup> hatte ihre Ursache auch in den marktfeindlichen Rahmenbedingungen, die im Vergleich zu anderen Industrieländern erst verspätet aufgebrochen wurden. Österreich schaffte seine Zünfte mit der Gewerbeordnung 1859 ab, Preussen bereits 1810 und Frankreich 1791.<sup>140</sup> Die Neugestaltung des Wirtschaftskreislaufs im liberalen Sinn strahlte auch auf den Erfindungsschutz aus, weil die Zünfte in der Vergangenheit „Gegner jeder, selbst der kleinsten Neuerung waren.“<sup>141</sup> War das Privilegiengesetz von 1852 eine Weiterentwicklung der Gesetzgebung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, so wurden 1858 erstmals gewerbliche Marken für den Handel, Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse einer gesetzlichen Regelung unterworfen.<sup>142</sup> Im Unterschied zum Erfindungsschutz, welcher beim Ministerium für Handel und Gewerbe registriert wurde, war für die Registrierung und Hinter-

---

<sup>136</sup> Wolfgang König, (2009) 161.

<sup>137</sup> Vgl. Ludwig Fischer, Werner Siemens und der Schutz der Erfindungen (Berlin 1922) 2.

<sup>138</sup> Herbert Matis, Karl Bachinger, Österreichs industrielle Entwicklung. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band I, Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 107.

<sup>139</sup> Herbert Matis, Karl Bachinger, (1973) 112.

<sup>140</sup> Vgl. Herbert Matis, Karl Bachinger, (1973) 112.

<sup>141</sup> Ludwig Fischer, (1922) 4.

<sup>142</sup> Vgl. *Reichgesetzblatt* für das Kaiserthum Österreich Nr. 230, „womit ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen erlassen wird“ (Wien 7. Dezember 1858).

Vgl. *Reichsgesetzblatt* für das Kaiserthum Österreich Nr. 237, „womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse erlassen wird“ (Wien 7. Dezember 1858).

legung der Marken- und Musterrechte die Handels- und Gewerbe-  
kammer zuständig. Für Marken- und Musterrechte wurde das Wort  
Privilegium als Urheberrecht nicht mehr verwendet. Damit zeigte sich  
erstmals auch eine epistemologische Entfremdung zum Privilegiengesetz,  
weil die ab Mitte der 50er Jahre aufkommende Freihandelsbewe-  
gung Privilegien als Diktum des Merkantilismus ablehnte.

Grundsätzlich erfolgt die historische Datierung der Industriellen Revolution in Österreich mit dem erstmaligen Einsatz zahlreicher Dampfmaschinen im Jahr 1825, die sich ab 1837 schlagartig erhöhten. Das Biedermeier war Zeuge der ersten industriellen Kultur, die mit dem Verfall der Manufakturproduktion und der Entwicklung von Massenproduktionen entstand. In der Textilindustrie wurden ab 1825 bereits 10-15%ige Wachstumsraten erzielt und mit der Revolutionierung der Eisen- und elastischen Stahlproduktion statt Gusseisen und dem Einsatz von Dampfmaschinen begann der Bau von Eisenbahnschienen und Zugmaschinen.<sup>143</sup> 1833 konstituierte sich der Böhmi-  
sche, 1837 der Innerösterreichische und 1839 der Niederösterreichische Gewerbeverein, der sich zum führendem Diskussionsforum um den Erfindungsschutz in den 1860er und 70er Jahren herausbildete. Die Handels- und Gewerbekammern betätigten sich in dieser Periode noch als Bremser für eine vom Niederösterreichischen Gewerbeverein urgierte Reform der Patentgesetzgebung, was auch seine Ursache in der Verpflichtung, „einschlägige Aufträge des Handelsministeriums zu vollziehen“<sup>144</sup>, hatte.

Nach dem Neoabsolutismus (1849–1860)<sup>145</sup> war das Herrscherhaus aufgrund leerer Staatsfinanzen gezwungen, den politisch erkämpften Liberalismus des „tonangebenden Wirtschafts- und Bildungsbürgertums“<sup>146</sup> von der 1848er Revolution gewähren zu lassen und die Epoche absolutistischer Herrschaft endgültig zu beenden. Zu den weiteren wirtschaftsliberalen Neuerungen kam mit dem Gewerbe-  
gesetz von 1859 auch das Ende der zünftischen Handels- und Gewerbebeschränkungen. Die Schaffung individueller Eigentumsrechte wur-

---

<sup>143</sup> Ernst Bruckmüller, *Mitschrift aus Vorlesung WS 2009/10. Österreichische Ge- schichte 1526–1918. Gesellschaftsgeschichte der Habsburgermonarchie*.

<sup>144</sup> *Reichsgesetzblatt* Nr. 122, (1850). §. 5. A.I.

<sup>145</sup> Vgl. Roman Sandgruber, (2005) 237.

<sup>146</sup> Jutta Pemsel, (1889) 9.

de in der Freihandelsära zum Paradigma. Auch die Privatisierung der Eisenbahn 1854 erfolgte unter der Dichotomie Staats- versus Privateigentum. „Der liberalen Eigentumslehre, die das Eigentum ausschließlich vom Einzelindividuum her begründet, erscheint jede Situation susppekt, wo immer einer Gemeinschaft [...] Eigentum zugeschrieben werden sollte.“<sup>147</sup> Auch das Privilegiengesetz war von der Absicht geleitet, dem Erfinder seine (geistigen) Eigentumsrechte möglichst vorsatzlos zuzusprechen. Dass bei Verfehlungen, wie zum Beispiel Nachahmung der Erfindung, nur geringe monetäre Strafen vorgesehen waren und auf Kontrolle gegenüber dem „Privilegiumswerber“<sup>148</sup> über die Neuheit der Erfindung grundsätzlich verzichtet wurde, stand auf der „verhängnisvollen“ anderen Seite, wäre aber für die Rechtssicherheit von Eigentum für Industrie und Erfinder zugleich von Bedeutung gewesen. Im französischen Patentgesetz, gleichfalls nach dem Anmeldeverfahren ausgerichtet, waren zumindest weit höhere Geldstrafen bei Vergehen vorgesehen.

### 4.3 Marktwirtschaftliches Ordnungssystem und liberale Ideologie

Das neue Ordnungssystem entsprach den Emanzipationsbewegungen aus der französischen Revolution von 1789. Auch der Erfindungsschutz wurde von diesem Ereignis beeinflusst. Zünfte mit ihren jahrhundertalten Privilegien wurden aufgelöst und „die Umstellung der ganzen Volkswirtschaft“<sup>149</sup> brachte auch das endgültige Ende des staatsinterventionistischen Merkantilismus und die Wende zur Marktwirtschaft, dem freien Wettbewerb ohne Monopolbildungen. Die Senkung der Zölle befeuerte die Globalisierungswelle und der Welthandel expandierte. Der Freihandel wurde zum Dogma erhoben, um den sich eine progressiv-liberale Ideologie breit machen. „Viele Liberale plädierten für die Aufhebung aller Zölle, um freien Handel zu ermöglichen, weil sie sich [...] Verbreitung technischen Fortschritts versprachen.“<sup>150</sup> Die neue bürgerliche Ordnung sollte durch Leistung legitimiert wer-

---

<sup>147</sup> Roman Sandgruber, (2005) 215.

<sup>148</sup> Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184, (1852) § 13.

<sup>149</sup> Ludwig Fischer, (1922) 2.

<sup>150</sup> Christoph Nonn, Das 19. Und 20. Jahrhundert (Paderborn 2014) 136.

den; eine klassenlose Bürgergesellschaft, die durch „staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz“ gekennzeichnet war.<sup>151</sup> In Österreich hatte der Freihandel von 1852 bis Mitte der 1870er Jahre das Denken wirtschaftsliberaler Akteure bestimmt und sich auch in Äußerungen zum Erfindungsschutz offenbart. Am Internationalen Patentkongress in Wien 1873 diskutierten freihändlerisch, liberal gesinnte Theoretiker mit Praktikern über das Pro und Contra des Erfindungsschutzes.

Das ideologische Fundament dazu, die Genese des Liberalismus und der klassischen Nationalökonomie reichte zum schottischen Aufklärer Adam Smith (1723–1790) und seinem 1776 erschienenem Werk, „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ zurück. Der klassische Liberalismus brachte England das Fundament für die Industrielle Revolution und die Wende zur Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Die sich ausbreitende Ideologie war eine Erkenntnis der Aufklärung, welche die Befreiung von der Entmündigung des Bürgers durch zu viel Bevormundung zum Ziele hatte und in Österreich mit dem „Aufstand des Besitz- und Bildungsbürgertums, dessen höchste Güter die Freiheit der Meinung und die Unantastbarkeit des Eigentums [waren]“<sup>152</sup> nach der 1848er Revolution verspätet in die liberale Ära mündete. Der Merkantilismus, ein Produkt des Absolutismus, hatte in Österreich mit Joseph von Sonnenfels (1733–1817) seinen wichtigsten Proponenten, dessen ökonomische Schriften noch bis in die 1840er Jahre zum Standardrepertoire zählten.

Für die radikal-liberale Free-Trade Bewegung, die sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts in den Industrieländern ausbreitete, war die Anerkennung von geistigem Eigentum gleichbedeutend mit der Vergabe von Monopolrechten, weil ein Recht zur Ausübung nur einem, dem Erfinder, zuerkannt wurde. Dies widersprach dem liberalen Paradigma des freien Wettbewerbs. Der freie Zugang zu Erfindungen ohne Einschränkung durch Patentrechte müsste gewahrt sein. Das Credo wurzelte im „extrem individualistischen Manchesterliberalismus, worunter die totale Konkurrenz aller gegen alle verstanden wurde“<sup>153</sup> für den es – ganz im Widerspruch zur englischen Genese des Erfindungsschutzes, dem „Statute of Monopolies,“ – keine Ausnahme geben darf. Doch

---

<sup>151</sup> Christoph Nonn, (2014) 135.

<sup>152</sup> Roman Sandgruber, (2005) 233.

<sup>153</sup> Christoph Nonn, (2014) 136.

entsprach diese Ansicht keineswegs dem Liberalismus *sui generis*. Librale Denker wie Jeremy Bentham (1748–1832), Adam Smith (1723–1790), John Stuart Mill (1806–1873) und Jean Baptiste Say (1767–1832) sprachen sich für den Erfindungsschutz aus, weil sie nicht mit dem Charakter und der Funktion von Monopolen vergleichbar waren, die gefährlich auf die Gesellschaft wirkten.<sup>154</sup>

Das Privilegiengesetz und die im selben Geiste erstmals beschlossenen Gesetze über den Schutz von gewerblichen Marken und Muster im Jahr 1858 in Österreich waren das Resultat der neu geschaffenen individuellen Eigentumsrechte, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Ende des feudalen Zeitalters in Österreich einleiteten. Damit wurden auch Erfindungen individuell als Eigentum anerkannt und geschützt.

In Preußen hatte sich der Liberalismus früher als in Österreich verdichtet. „*Freedom of trade (Gewerbefreiheit) was introduced into Prussia by the industrial Law (Gewerbeordnung) of 1845.*“<sup>155</sup> In Österreich erfolgte dieser Schritt 1859. „Ein Markstein in der Geschichte der österreichischen Industrie bildete [...] die Einführung der Gewerbefreiheit [...] 1859.“<sup>156</sup> Die Grundlage kam auch hierfür von britisch-liberalen Denkern. „Einer der bekanntesten Vorkämpfer der vollen Gewerbefreiheit war Adam Smith“<sup>157</sup>, welcher aber das Patentwesen im Unterschied zu der in den 1850er Jahren entstandenen Freihandelsschule befürwortete. „[...] a temporary monopoly granted to an inventor was a good way of rewarding his risk and expense.“<sup>158</sup> Die Freihändler beriefen sich auf ihr radikal-liberales Theoriekonzept und widersprachen dieser Ansicht. Das gesamte Angebot und seine Nachfrage müssen dem freien Wettbewerb unterliegen. Der Erfinder hätte demnach mit seiner Erfahrung bereits einen Vorteil, den er mit dem

---

<sup>154</sup> Vgl. Fritz Machlup and Edith Penrose, *The Patent Controversy in the Nineteenth Century*, (1950) 7–8.

<sup>155</sup> Robert J. Steinfeld, *Freedom of Contract and Freedom of Person: A Brief History of “Involuntary Servitude” in American Fundamental Law*. In: Jürgen Heideking, James A. Henretta, Peter Becker, *Republicanism and Liberalism in America and the German States, 1750–1850* (Cambridge University Press Washington 2002) 282.

<sup>156</sup> Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Hg.), 2. Band, 45.

<sup>157</sup> Ludwig Fischer, (1922) 4.

<sup>158</sup> Adam Smith. Zitiert nach: Fritz Machlup, *An Economic Review of the Patent System* (Washington 1958) 19.

erstmaligen Verkauf seines innovativen Produktes bereits lukriert hätte. Er hält ein „natürliches Monopol“<sup>159</sup>, das neben dem Vorteil des Erstverkaufs auch geheim gehalten werden kann. Damit wurde die Ablehnung eines Patentschutzes begründet und das Recht auf ein alleiniges Eigentumsrecht an der eigenen Erfindung in Abrede gestellt. Alles musste dem freien Spiel der Marktkräfte unterliegen ohne individuelle Schutzmechanismen. Eine Verwertung der Erfindung war somit nicht erlaubt, weil es auch keine Rechte auf die Erfindung gab, abgesehen von geringen Vorrechten im eigenen Land, die in anderen aber keine Gültigkeit hatten.

Die Schaffung von Eigentum war ganz im Sinne des „Vaters des Liberalismus“<sup>160</sup>, dem liberalen, englischen Philosophen John Locke (1632–1704), für den die Verteidigung dieses Rechts gegenüber dem absolutistischen Staat von besonderer Wichtigkeit war. „Von grundlegender Bedeutung wurde die Eigentumslehre von John Locke (1690): Das Eigentum entstand für ihn, indem jemand einen Gegenstand der Natur mit seiner Arbeit (labour) verband.“<sup>161</sup> Macht ohne oder gegen das Gesetz zum Schaden des Volkes waren Prärogative aufgrund fehlender Gewaltenteilung und durch positive Gesetze einzuschränken.<sup>162</sup> Eigentum wurde hoch gehalten und dazu zählte auch das geistige Eigentum.

Adam Smith, John Stuart Mill und John Baptiste Say akzeptierten ein befristetes Monopol für Erfindungen, weil der Erfinder belohnt und für seine Ausgaben entschädigt werden muss.<sup>163</sup>

Die Londoner Weltausstellung 1862 wurde zum Scheidepunkt, weil sich auch die Patentgegner in Form der Freihandelsbewegung for-

<sup>159</sup> Rudolf Klostermann, Zur Reform der Patentgesetzgebung, (1874) 6.

<sup>160</sup> Brigitta Bader-Zar, Mitschrift aus Vorlesung WS 2010/11. Geschichte des politischen Denkens.

<sup>161</sup> Dieter Schwab, Eigentum. III. Der Eigentumsbegriff unter dem Einfluss der liberalen Eigentumslehre. In: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Band 2 E-G. Eigentum (Stuttgart 1975) 79.

<sup>162</sup> John Locke, zwei Abhandlungen über die Regierung. II. Buch, 14. Kapitel. Die Prärogative. (Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann 1977). Walter Euchner, Einleitung: John Lockes liberale Denksätze (bürgerliche Freiheitsbewegung) sind in die amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776) und in die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Französischen Revolution eingegangen.

<sup>163</sup> Vgl. Fritz Machlup, and Edith Penrose, The Patent Controversy in the Nineteenth Century, (1950) 17.

mierten. Dieser Antagonismus in Patentfragen zwischen Europa und Amerika zeigte sich in vielen organisierten Debatten. „Die Aussagen zugunsten der Freiheit wurden in [...] Enqueten solche zu Gunsten des Schutzes entgegengesetzt.“<sup>164</sup>

---

<sup>164</sup> Internationale Ausstellungszeitung, Beilage der „Neuen Freien Presse“ (Wien 12., August 1873) 1.

## 5 Die Freihandelsbewegung

Freihandel und Liberalismus standen in enger Beziehung zueinander und vereinigten sich in der Manchesterschule, welche die uneingeschränkte Freiheit wirtschaftlichen Handelns und den Abbau der Zölle zum Paradigma erhab. Die Entfaltung freier wirtschaftlicher Räume, der Welthandel, und damit die Beseitigung von Handelshemmnissen wurden zur Metaebene eines radikalen Wirtschaftsliberalismus. Das Laissez-Faire Denken forderte die Befreiung von ökonomischen Zwängen. Die Apotheose einer freien Marktwirtschaft ließen eine Freihandelsbewegung entstehen, die sich über Europa ab Mitte des 19. Jahrhunderts ausbreitete. „In der Phase der liberalen [...] Handelspolitik der fünfziger bis siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts schwenkte Österreich-Ungarn vorübergehend auf eine Freihandelslinie ein.“<sup>165</sup> Keinesfalls hat aber eine pauschale Vereinnahmung des Laissez-Faire Prinzips für den Liberalismus Gültigkeit. Hier erfordert der Liberalismus eine Nuancierung in der Begrifflichkeit und einheitliche Antworten in der Forderung nach Schutzrechten im Sinne des Liberalismus offen bleiben. Von den Manchesterliberalen abgelehnt, forderten gemäßigtere Kräfte die Anerkennung von urheberrechtlichem Eigentum. „Der Liberalismus lehrt, dass wir den bestmöglichen Gebrauch von den Kräften des Wettbewerbs machen sollen, [...], er lehrt aber nicht, dass wir die Dinge sich selber überlassen sollen.“<sup>166</sup>

### 5.1 Manchesterliberalismus und Erfindungsschutz – ein Antagonismus

In England nahm die Kontroverse liberaler Denker ihren Ausgang. Das radikal-libertäre Denken war eng mit den Manchesterliberalen Ri-

---

<sup>165</sup> Roman Sandgruber, (2005) 308.

<sup>166</sup> Friedrich A. Hayek, Der Weg zur Knechtschaft (London 1944/Neuaufgabe München 2007) 58.

chard Cobden (1804–1865) und John Bright (1811–1889) verbunden. Sie gründeten 1839 mit der „Anti-Corn Law League“ eine Vereinigung, die sich die Abschaffung der Lebensmittelzölle zum Ziel setzte. Cobden und Bright wurden zu führenden Akteuren der Freihandelsbewegung und ihr Einfluss strahlte länderübergreifend von der „führenden Freihandelsnation Großbritannien“<sup>167</sup> aus. Manchester wurde zum Synonym für einen „weltpolitische[n] Liberalismus, dessen wichtigster Sprecher der Brite Richard Cobden gewesen war.“<sup>168</sup> Unter dem Einfluss des Manchesterliberalismus mehrte sich die Kritik am Erfindungsschutz, die in einer parlamentarischen Patent-Enquête 1864 gipfelte. „[...] die Tage des Patentschutzes in England [sind] gezählt, sobald nur erst ein großer Staat wie Deutschland den Anfang mit der Aufhebung des ganzen Institutes macht.“<sup>169</sup>

Der deutsche Verein für Socialpolitik demagogisierte den Manchesterliberalismus und war mitverantwortlich für die pejorative Konnotation des Manchestertums und seiner Semantik vom schrankenlosen Kapitalismus.

In den deutschen Ländern nahm die Position der Manchesterliberalen John Prince-Smith (1809–1874) ein, der zum wichtigsten Akteur des „deutschen Manchestertums“<sup>170</sup> zählte und auch die Anti-Patenbewegung in Preußen anführte. „Prince-Smith [was] the leading German free-trade economist, [who...] had rejected the concept of intellectual property as an untenable political fabrication.“<sup>171</sup> Zum Höhepunkt in der Debatte um den Erfindungsschutz kam es beim 6. Kongress Deutscher Volkswirte 1863 in Dresden, dem Pendant zur Anti-Corn Law League in England, welcher in einen Antrag von Prince-Smith zur Abschaffung des Erfindungsschutzes gipfelte. „In Erwägung, dass Patente den Fortschritt der Erfindung nicht begünstigen, vielmehr deren Zu-

---

<sup>167</sup> Jürgen Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts* (München Sonderausgabe 2011) 708.

<sup>168</sup> Jürgen Osterhammel, (2011) 708.

<sup>169</sup> Viktor Böhmer, *Die Erfindungspatente, nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen*. In: Julius Faucher (Hg.), *Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte*. Bd.25 (Berlin 1869) 51.

<sup>170</sup> Volker Hentschel, *Die deutschen Freihändler und der volkswirtschaftliche Kongress 1858 bis 1885* (Stuttgart 1975) 13.

<sup>171</sup> Fritz Machlup and Edith Penrose, *The Patent Controversy in the Nineteenth Century*, (1950) 15 und 13.

standekommen erschweren, dass sie die rasche allgemeine Anwendung nützlicher Erfindungen hemmen, dass sie den Erfindern selbst im Ganzen mehr Nachteil als Vorteil bringen und daher eine höchst trügerische Form der Belohnung sind [...]: dass Erfindungspatente dem Gemeinwohl schädlich sind.“<sup>172</sup> Unter Gemeinwohl war sichtlich der Technologietransfer gemeint, der durch den freien Zugang zu Erfindungen der Industrie offen stehen sollte. Wachstum und Fortschritt konnotierte in Deutschland mehr mit Imitationen als mit neuen Erfindungen. „Man ist blind, wenn man in der Industrie die Nachahmung gering schätzen und [...] schimpflich erklären will, [weil...] die strenge Durchführung des Erfindungsschutzes wäre ein Todesstoß für zahlreiche deutsche Erwerbszweige, [...] die amerikanische Konstruktionen reproduzieren.“<sup>173</sup> Für Österreich ergab sich ein ähnliches Bild. Nur durch ein zweiseitiges Sondergesetz zur Wahrung der Patentrechte während der Weltausstellung in Wien<sup>174</sup> verbunden mit der Zusage zur Abhaltung eines Internationalen Patentkongresses, konnte die USA und England zur Teilnahme an der Weltausstellung 1873 in Wien bewogen werden. Damit wurden Bedenken entgegengewirkt, andernfalls ein Ausbleiben namhafter Industrieländer – in erster Linie der USA – wahrscheinlich gewesen wäre.

## 5.2 Freihandel und Erfindungsschutz – eine europäische Kontroverse (Antipatentbewegung)

In den 1850er Jahren entstand als Konsequenz der Freihandelsbewegung eine über Europa sich ausbreitender, moral-theoretisch und ideo-logisch geführter Diskurs über Notwendigkeit und Nützlichkeit von Erfindungsschutz, die als Antipatentbewegung in die Wirtschaftsgeschichte einging. „The patent debate was one of the most-discussed

<sup>172</sup> John Price-Smith. Zitiert nach: Alfred Heggen, Erfindungsschutz und Industrialisierung in Preußen 1793 – 1877 (Göttingen 1975)

<sup>173</sup> Viktor Böhmert, (1869) 48 und 49.

<sup>174</sup> Vgl. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 159, Gesetz vom 13. November 1872, „über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.“

economic subjects [...] between 1850 and 1875.”<sup>175</sup> Das Pro und Contra dem Erfindungsschutz manifestierte sich in einer ideologisch motivierten Auseinandersetzung über die Termini Monopol und Freiheit. Die Frage nach der Zuerkennung von Patentrechten gestaltete sich zum großen Disput zwischen ökonomischen Theoretikern, den Patentverweigerern, auf der einen und industriellen Praktikern, den Befürwortern, auf der anderen Seite, der auch mit rhetorischer Schärfe geführt wurde: Der Freihandelsschule, welche dem Erfindungsschutz den rückhaltlosen Krieg erklärte, stand die Forderung nach einem ausreichenden Patentschutzes seitens der Industrie gegenüber.<sup>176</sup> Patentrechte wurden von der Antipatentbewegung mit Monopolrechten gleichgestellt, die dem neuen Geist des freien Zugangs zur Wirtschaft widersprachen und an die mercantilistische Periode erinnerten. In der Deutungshoheit der Freihändler wurden diese individuellen Rechte als staatlicherseits zugeteilte abgelehnt, weil sie die den Wettbewerb behinderten und einschränkten. In Monopolen sahen die Freihändler die Dichotomie zu einer freien, für alle offen stehenden Wirtschaft, an der alle teilnehmen dürfen. Damit ergab sich auch keine Urgenz für eine Internationalisierung von Erfindungsschutzrechten, weil für die Freihändler die Abschaffung das vorrangige Ziel war.

Der freie Zugang zu Erfindungen wurde zum Axiom erhoben, ohne ausschließliches Recht für Patentbesitzer, die von der Antipatentbewegung pejorativ als Monopolisten bezeichnet wurden, die mehr zur Behinderung als zur Förderung der Wirtschaft beitrugen. „Ihrer [der Freihandelsbewegung] Ansicht nach erschwerten Patente den technischen Fortschritt.“<sup>177</sup> Die Freihandelsbewegung wollte unter ihrem Diktum der Freiheit den uneingeschränkten Zugang zu Erfindungen und nationale Akteure verlangten die Abschaffung der Patentgesetzgebung. In den Niederlanden kam es im Juli 1869 tatsächlich zur Aufhe-

---

<sup>175</sup> Louis Rouanet, Michel Chevalier's Forgotten Case against the Patent system. Libertarian Papers Vol.7, No.1 (2015) 72.

<sup>176</sup> Rudolf Klostermann, Zur Reform der Patentgesetzgebung, (1874) 4 und Rudolf Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, (1877) 109.

<sup>177</sup> Rebekka Übler, Die Schutzwürdigkeit von Erfindungen. Fortschritt und Erfindungshöhe in der Geschichte des Patent- und Gebrauchsmusterrechts (Tübingen 2014) 38.

bung des Erfindungsschutzes, der bis 1912 aufrecht blieb.<sup>178</sup> Auch die Hansestädte Hamburg und Bremen hatten zeitweilig keinen Erfindungsschutz. Die Schweiz blieb bis 1888 ohne Patentgesetz, das erst auf Basis einer Volksabstimmung eingeführt wurde, als sich die Patentbefürworter nach mehreren Anläufen erfolgreich durchsetzten. Die Meinung, „[...] eine industrielle Erfindung [...] durch Mangel des Gesetzes so vogelfrei zu stellen, dass ein jeder beliebige Industrieritter das [...] Erfindungsobject ohne Weiteres nachzuahmen berechtigt sei“<sup>179</sup>, wurde erstmals abgelehnt.

Auch in England, mit seiner Jahrhundert alten Tradition in der Patentgesetzgebung, verbreitete sich die Antipatentbewegung. Eine einberufene parlamentarische Kommission erstellte 1864 einen Bericht über die Vor- und Nachteile von Patentierungen, wobei sich die Hauptkritikpunkte auf „juridical instability and the cost of lawsuits“<sup>180</sup> bezogen. Obgleich in England die Patentbefürworter die Oberhand behielten, legten die Debatten im englischen Parlament um die Nominierung des englischen Teilnehmers Thomas Webster (Angehöriger der englischen Patentkommission) zum Internationalen Patentkongress in Wien offen, dass die Antipatentbewegung bis in die englische Regierung und innerhalb der liberalen Partei ihre Spuren hinterlassen hatte. In einer parlamentarischen Debatte über Englands Gesandten in Wien, der im Wiener Protokoll als offizieller Repräsentant der Regierung vermerkt wurde, musste der englische Schatzkanzler eine Richtigstellung vornehmen. Robert Andrew Macfie (1811–1893), ebenfalls ein Liberaler jedoch Protagonist der Antipatentbewegung – „R. A. Macfie, the most vocal patent abolitionist in England“<sup>181</sup> – hatte das Wiener Protokoll hinterfragt. „Mr. Webster has been authorized by the Commissioners to attend the Conference simply for the purpose of making a Report [...] he is not to consider himself as in any respect repre-

<sup>178</sup> Vgl. Margrit Seckelmann, Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich, 1871–1914 (Frankfurt am Main 2006) 32.

<sup>179</sup> Otto Possert, Zur Frage der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz. In: Schweizerische Bauzeitung. Bd.II, Nr. 8 (Zürich 25. August 1883) 48. Anmerkung: Standpunkt anlässlich des im September 1883 stattgefundenen schweizerischen Patentkongresses in Zürich.

<sup>180</sup> Louis Rouanet, (2015) 85.

<sup>181</sup> Fritz Machlup and Edith Penrose, The Patent Controversy in the Nineteenth Century, (1950) 14.

*senting Her Majesty's Government.*”<sup>182</sup> Offensichtlich wollte sich Englands Regierung zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich zu Englands Teilnehmer festlegen, der ein klarer Befürworter von Erfindungsschutz war. Ein Zeichen für die Ambivalenz auch des wirtschaftsliberalen Englands zu dieser Periode.

Mit der Weltwirtschaftskrise 1873 fand die Freihandelsbewegung und damit die Diskussion um die Abschaffung von Patentierungen ihr Ende. “*Up to 1873 the patent question had been a “hot” issue [...] the defeat of the patent abolitionists – which was interpreted by many as a victory, in the halls of government, of the lawyers [...].*”<sup>183</sup> Das Jahr 1873 wird in der Sekundärliteratur oft als Wendepunkt der liberalen Ära zur sozial-konservativen Epoche bezeichnet, obgleich im Vergleich zur Wirtschaftspolitik des 20. Jahrhunderts die gesamte liberale Epoche bis zum Ende der Habsburgermonarchie angesetzt werden müsste. Eine Differenzierung des Liberalismus abseits der Parteienlandschaft wäre angebracht, weil dieser in seiner Gesamtheit mit der sozialen Marktwirtschaft des 21. Jahrhunderts nicht vergleichbar ist. „[...] dass nur diejenigen, die sich noch an die Zeit vor 1914 erinnern können, wissen, wie eine liberale Welt ausgesehen hat.“<sup>184</sup>

### 5.3 Einfluss und Akteure der Antipatentbewegung in Österreich

In Österreich war die radikale Freihandelsbewegung nicht in dieser konzentrierten Ausprägung wie in England oder Preußen vertreten, war aber grundsätzlich noch aktiv, als die Antipatentbewegung und ihre Akteure sich in anderen Ländern schon zurückgezogen hatten.

Vor allem nach der zweiten Londoner Weltausstellung 1862 weite sich die Antipatentbewegung auch in Österreich aus. Kontroverse Debatten im Pro und Contra dem Erfindungsschutz in Österreich wurden im Niederösterreichischen Gewerbeverein abgehalten und ergebnis am Internationalen Patentkongress in Wien 1873 diskutiert. Die

---

<sup>182</sup> William Edward Baxter, Patent Rights-International Conference, Vienna.-Questio-n. Stenographische Protokolle (London/House of Commons. 31. July 1873) vol 217 cl 328.

<sup>183</sup> Fritz Machlup, An Economic Review of the Patent System (Washington 1958) 25.

<sup>184</sup> Friedrich A. Hayek, (2007) 30.

führende Rolle in der Ablehnung von Schutzrechten nahm der Freihändler und volkswirtschaftliche Theoretiker Franz Xaver Neumann-Spallart (1837–1888) ein. Er hielt im Jänner 1863 im Niederösterreichischen Gewerbeverein einen sehr anregenden Vortrag gegen Patent-schutz<sup>185</sup>, den er „als unnütz, ja geradezu schädlich bezeichnet[e].“<sup>186</sup>

Neumann-Spallart fungierte auch als offizieller Repräsentant Österreichs beim Internationalen Patentkongress 1873 in Wien und wurde zum wichtigen Akteur gegen den Erfindungsschutz in öffentlichen Debatten. Österreichische Freihändler waren mitverantwortlich, dass der im Rahmen der Weltausstellung international aufgezogene Patentkongress aufgrund ambivalenter Einstellung zum Erfindungsschutz nicht zum Durchbruch für eine internationale Standardisierung der Patentgesetzgebung wurde, bei dem Österreich mit Unterstützung der zahlreichen deutschen Teilnehmer und Befürworter einer Patentreform eine Vorreiterrolle im Internationalisierungsprozess hätte einnehmen können.

1875 stand in Österreich die Frage immer noch im Raum „ob man sich prinzipiell für den Patentschutz aussprechen soll oder nicht“<sup>187</sup> und damit war auch die Abschaffung des Privilegiengesetzes in Österreich noch eine bleibende, offene Forderung. Eine Ursache für die kritische Haltung in Österreich war der lockere Verfahrensmodus nach dem Privilegiengesetz, welcher genügend Freiraum für Erfinder und Industrie ließ. In Preußen gab es im Wettstreit um die Abschaffung des Erfindungsschutzes auch die Überlegung, dass das einfache Anmelde-system übernommen werden könnte. „Die Patentcommission des Deutschen Bundes [...] beantrage [...] die Beseitigung des [...] Vorprüfungsverfahren und Einführung des [...] Anmeldeverfahrens, [...] fast gleichzeitig 26 deutsche Handelskammern, sowie die Antipatent-Agitationsliga sich für die vollständige Abschaffung des Patentwesens aussprachen.“<sup>188</sup>

---

<sup>185</sup> Joseph Ludwig Brunstein, Zur Reform des Erfinderrechtes, (1885) 3.

<sup>186</sup> Otto Mayr, Das neue Patentgesetz. In: Österreichische Zeitschrift für Verwaltung (Wien/27.Okt.1898/XXXI.Jahrgang Nr. 43) 1 (193).

<sup>187</sup> Protokoll der Monatsversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines, (1875) 211.

<sup>188</sup> 611 der Beilagen (1896) 3.

Während in Deutschland die Antipatentbewegung zu Beginn der 1870er Jahre bedeutungslos und auch die Implementierung eines Anmeldeverfahren nach österreichischem Vorbild kein Thema mehr waren, entwickelte sich das in Österreich geltende Anmeldesystem zum Zankapfel in der Praxis des Erfindungsschutzes, der bis zur Umsetzung der Patentreform 1899 andauerte. „[...] sei es offenkundig, dass bei einem über einfache Anmeldung verliehenen Patente die Neuheit [...] stets zweifelhaft, [...], ob es sich um eine wirkliche Erfindung [...] handelt.“<sup>189</sup> Deutschland hatte mit der Patentreform 1877 weit früher als Österreich die Auseinandersetzung um den Erfindungsschutz beendet, die sich in Österreich erst intensivierte.

Ein interessantes kurzlebiges Interregnum in der politisch-liberalen Ära in Österreich gab es von Februar bis Oktober 1871 unter Handelsminister Albert Schäffle (1831–1903), „Kathedersozialist und Theoretiker der Nationalökonomie“<sup>190</sup>, im Kabinett Hohenwart-Schäffle. Als erklärter Antiliberaler und Gegner des Manchester-tums,<sup>191</sup> lehnte er auch Erfindungspatente ab, war jedoch damit auf einer Linie mit den Manchesterliberalen. „[...] so ist die Abschaffung desselben als eines Monopols begründet.“<sup>192</sup> Mit dem Beitrag Schäffles kann die Antipatentbewegung nicht stringent als manchesterliberal vereinnahmt werden, weil diese Konnotation von einer weit entfernten Ideologie durchkreuzt wurde, welche das Momentum des Monopols von den radikal-liberalen übernahm. „Die Abschaffung der Patente würde den Verkehr [...] von ungemeinen Belästigungen befreien. Die Patente sind der Rest jener litterae patentes, welche der englische Hof zur Zeit der lüderlichsten Herrschaft der Stuarts unter die Hofgeschäftsleute ausstreute. Bei Abschaffung dieser Monopole blieben die

---

189 611 der *Beilagen* (1896) 3.

190 Mathias Schmoekel, Rechtsgeschichte der Wirtschaft. Seit dem 19. Jahrhundert (Tübingen 2008) 140.

191 Alois Brusatti, Die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsgeschichte. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band I, Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 610.

192 Albert Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-Muster- und Firmenschutzes (Tübingen 1867) 261. Anmerkung: Als Kathedersozialisten wurden antiliberalen, dem Verein für Socialpolitik nahestehende Ökonomen bezeichnet – auch Neo-Merkantilisten genannt.

Erfindungspatente bestehen deren spezifischer Charakter hienach seit 1623 datirt.“<sup>193</sup>

Ein weiterer Akteur im Diskussionsforum des Niederösterreichischen Gewerbevereins war Wilhelm Exner (1840–1931), welcher beim Wiener Internationalen Patentkongress in Wien 1873 als einer der Teilnehmer noch die Ansichten der Freihändler und somit jene Neumann-Spallarts einnahm. Exner änderte jedoch seine Ansichten und mit seinem Eintritt in das Parlament 1882 wurde er zu einem der treibenden Kräfte einer Reform des Erfindungsschutzes. „Auf dem Gebiet der Handelspolitik habe ich mich [...] als Freihändler bekannt, bin aber nicht so weit gegangen, dass ich den absoluten Freihandel wünschte.“<sup>194</sup> Exner zählte zu den gemäßigt liberalen in der Verfassungspartei im Reichsrat. „[...] Freier Handel, freies Gewerbe, freie Meinungsäußerung, freie Presse – aber jede politische These hat ihre Beschränkung.“<sup>195</sup>

Das Staatsgrundgesetz von 1867 mit seinen Freiheitsrechten stellte freilich die wichtigste Errungenschaft im liberalen Staatsbildungsprozess dar, womit auch die Periode bürgerlicher Partizipationsmöglichkeiten durch den Parlamentarismus ihren Anfang nahm. Debatten über den Erfindungsschutz gelangten ab Ende der 1870er Jahre in das parlamentarische Forum. Die Antipatentbewegung hatte sich bereits völlig aufgelöst und statt dessen eine aktive Reformbewegung im Reichsrat und in den Interessenvertretungen den Raum eingenommen und essentiell zu Meinungsbildungen und Gesetzesinitiativen genutzt.

## 5.4 Bilaterale Handelsverträge in der Freihandelsperiode ab 1867

„Im freihändlerischen Sinn“<sup>196</sup> wurden in der Hochperiode des Liberalismus von 1867 bis 1873 zahlreiche Handelsverträge von Österreich abgeschlossen.

<sup>193</sup> Albert Schäffle, (1867) 274.

<sup>194</sup> Wilhelm Exner, Erlebnisse (Wien 1929) 195.

<sup>195</sup> Wilhelm Exner, Erlebnisse (Wien 1929) 195.

<sup>196</sup> Friedrich Gottas, Liberale in Österreich und Ungarn – Versuch einer Gegenüberstellung. In: Gabor Erdödy (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 58.

Am Beispiel des Handels- und Zollvertrag mit Preußen 1868<sup>197</sup>, namens des deutschen Zollvereins, bei dem der Erfindungsschutz im Unterschied zum 1878 erneuerten Handelsvertrag<sup>198</sup> noch keine Berücksichtigung fand, zeigte sich der Einfluss der Antipatentbewegung. Auf der Seite des deutschen Zollvereins unterzeichneten Ministerpräsident Otto Bismarck (1815–1898), Rudolph Delbrück (1817–1903), ein Liberaler und vehementer Befürworter der Freihandelsbewegung aus dem preußischen Handelsministerium und noch weitere sechs Personen den Vertrag. Delbrück und zu dieser Zeit auch Bismarck traten für die Abschaffung des Erfindungsschutzes sui generis in Preußen ein. Auf Seiten Österreichs standen ihnen nur zwei Repräsentanten mit der Vertragsunterschrift gegenüber, darunter der dem „liberalen Manches tertum zugeneigte Handelsminister“<sup>199</sup> Sisino de Pretis (1828–1890). Dies symbolisierte auch die dominierende Rolle Preußens gegenüber Österreich, obwohl Österreich mit dem Privilegiengesetz im Unterschied zu den aufgesplitteten deutschen Ländern ein für die gesamte Habsburgermonarchie gültiges Gesetz für den Schutz von Erfindungen hatte, dieses jedoch bilateral von Preußen nicht berücksichtigt wurde.

Delbrück wollte Erfindungen dem freien Markt überlassen, der keiner Regelung bedurfte. Damit sollte der Erfindungsschutz in Preußen obsolet werden und auch Bismarck stellte im Dezember 1868 im Norddeutschen Bund einen Antrag zur Abschaffung der Patentgesetze.<sup>200</sup> Eine multilaterale Vereinheitlichung bzw. Verweis auf bilaterale Anerkennung nationaler Patentgesetze war mit dieser Positionierung kein gemeinsames Ziel. Bismarck änderte wenige Jahre später seine Meinung, was nicht zuletzt auf die Abdankung Delbrücks und die

---

<sup>197</sup> Vgl. *Bundesgesetzblatt* des Norddeutschen Bundes Nr. 17, „Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits“ (Berlin 9. März 1868).

<sup>198</sup> Vgl. *Deutsches Reichsgesetzblatt* Nr. 37, Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, Artikel 20 (16. Dezember 1878).

<sup>199</sup> Herbert Matis, *Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josefs I* (Berlin 1872) 150.

<sup>200</sup> Vgl. Ralf Uhrich, *Stoffschutz. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht* (Tübingen 2010) 17 und

vgl. Rudolf Nirk, *100 Jahre Patentschutz in Deutschland*. In: *Deutsches Patentamt* (Hg.), *Festschrift 100 Jahre Patentamt München 1977* (München 1977) 348.

Überzeugungskraft Werner von Siemens zurückzuführen war, der bereits den Wiener Patentkongress dominierte.

In der Freihandelsperiode blieb der Erfindungsschutz Angelegenheit der einzelnen Nationen und an einer Internationalisierung war die Freihandelsbewegung auch gar nicht interessiert, weil vielmehr die generelle Abschaffung das Ziel war. Daher fand der Erfindungsschutz in bilateralen Handelsverträgen zur wechselseitigen Anerkennung der nationalen Patentgesetzgebung in dieser Periode wenig Berücksichtigung. Die Oktroyierung des Privilegiengesetzes 1852 in Ungarn und das Festhalten der „Errungenschaften“ in einem gemeinsamen Zoll- und Handelsbündnis 1867 zwischen Österreich und Ungarn, hatte vielmehr den gemeinsamen Wirtschaftsraum zur Grundlage. Patentfragen blieben auch von den Mitgliedern des Deutschen Zollvereins – bis zum ersten gesamtdeutschen Patentgesetz – in der Landeskompetenz: In Preußen galt bis dahin das Gesetz von 1815, für Bayern jenes von 1842 und für Sachsen die Verordnung von 1853.<sup>201</sup> Der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde auf der einen und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen über den Fortbestand des Deutschen Zollvereins auf der anderen Seite, verwies 1867 noch auf die „Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien von [...] 1842“<sup>202</sup>, welche damit in der Länderkompetenz verblieben. Erst das erste gesamtdeutsche Patentgesetz beendete die unterschiedlichen, regionalen Regelungen und die gesetzlich synonym verwendeten Begriffe Privilegium und Patente. Ganz im Unterschied zu Österreich, das den Begriff Patent erst mit dem Patentgesetz 1897 übernahm und davor unter einem Patent ein Privilegium nach dem Privilegiengesetz von 1852 verstand.

Nach dem Krisenjahr von 1873, den Beginn der „Großen Depression“, drängten in Österreich die Industriellen zur Kündigung der bestehenden Handelsverträge und urgierten stattdessen die Einführung

---

<sup>201</sup> Vgl. *Übereinkunft* der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vom 21. September 1842.

<sup>202</sup> Vgl. *Vertrag* zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Artikel 21, 8. Juli 1867).

von Schutzzöllen<sup>203</sup> und den Schutz von Erfindungen. „[...] als ein Ziel, [...] die Abschliessung von Staatsverträgen, die der [...] industriellen Ehre auch im Auslande ihr volles Recht wahren, hervorzuheben.“<sup>204</sup>

## 5.5 Die liberale Ära im Reichsrat

Im Mai 1879 endete die 5. Legislaturperiode und mit ihr die Dominanz der Wirtschaftsliberalen, die seit 1861 die Wirtschaftsfragen dominierte.<sup>205</sup> Seit 1868 bildeten Handelskammern eine der vier Kurien für die Wahlen zu den Landtagen, die für die Entsendung der Abgeordneten in das Parlament verantwortlich waren. „Solange die Landtage die Abgeordneten des Reichsrates wählten, waren die wirtschaftlichen Interessen weit besser vertreten als in dem seit 1873 direkt gewähltem Haus.“<sup>206</sup> Die Parteilandschaft und damit auch die liberale Verfassungspartei hatte in der Habsburgermonarchie noch nicht die Geschlossenheit im Abstimmungsverhalten aufgewiesen, wie es seit der Nachkriegszeit ab Mitte 20. Jahrhundert im österreichischen Parlament Usus geworden war. Es gab eine „Entfremdung zwischen Ministerium und Verfassungspartei [und] im Abgeordnetenhaus [hat] sich alles in einen unqualifizierten Individualismus aufgelöst.“<sup>207</sup> In das Abgeordnetenhaus wurden die Vertreter der Industrie von den Handelskammern entsandt, in der sie sich als Vertreter der Verfassungspartei an der liberalen Wirtschaftskultur beteiligten. „Die Verfassungs-

---

<sup>203</sup> Akos Paulinyi, Die sogenannte gemeinsame Wirtschaftspolitik in Österreich-Ungarn. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band I, Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973). 583.

<sup>204</sup> Der internationale Schutz des geistigen Eigentums auf industriellem Gebiete. Bericht erstattet durch die Österreichische Section der permanenten internationalen Commission des Pariser Congresses für das industrielle Eigentum (Wien 1880) 1.

<sup>205</sup> Vgl. Franz Adlgasser, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918. Ein biographisches Lexikon. Teilband 1: A-L (Wien 2014) 46.

<sup>206</sup> Heinrich Benedikt, (1961) 62.

<sup>207</sup> Neue Freie Presse. Morgenblatt (5. Juli 1878) 1. Zitiert nach: Leopold Kammerhofer, Studien zum österreichischen Liberalismus in der Ära Adolf Auersberg (1871–1879). Die Ausgleichsverhandlungen und die Krise der Verfassungspartei (Wien 1983) 23.

partei [...] war keine Massenpartei im modernen Sinn [...] es gab keinen Parteiapparat, keine Parteidisziplin, keine Parteifinanzen.“<sup>208</sup>

„Entscheidend für die Arbeit im Abgeordnetenhaus waren [...] die Fraktionen oder Klubs“<sup>209</sup>, zu denen sich ideologisch gleichgesinnte Abgeordneten nach der Wahl zusammenschlossen. Oftmals wechselten die Mitglieder ihre Klubs aus Gründen der Gesinnung oder der Neuorganisation der Fraktionen. So gehörte der liberale Abgeordnete und für eine Patentreform „kämpfende“ Wilhelm Exner verschiedenen liberalen Klubs an: 1882 dem Club der Vereinigten Linken, 1885 dem Deutsch-Österreichischen Club, und 1888 der Vereinigten Deutschen Linke. Ab 1905 saß Exner für die liberale Verfassungspartei im Herrenhaus, die als Club aber nur von 1871 bis 1873 existierte.<sup>210</sup>

Der Liberalismus präsentierte sich in den Debatten um den Erfindungsschutz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in unterschiedlichen Argumentationen und dies erfordert eine ideologiefreie Analyse in der Interdiskursivität der Netzwerke, die grundsätzlich losgelöst von liberalen Perspektiven erfolgen muss. Nichtsdestotrotz muss zum Privilegiengesetz von 1852 eine Komplementarität mit dem liberalen Denken festgestellt werden.

Das liberale Anmeldeverfahren entsprach dem Freiheitsgedanken liberaler Denker und dem propaglierten Freihandel der Industrie, so dass nicht zusätzlich eine Abschaffung des Erfindungsschutzes verstärkt propagiert werden musste. Das freizügige Privilegenteilungssystem war unter den Industrieländern ohne Vorbild. Der Meinungsumschwung ab Mitte der 1870er Jahre, der einen gesicherten Schutz für Erfindungen zum Ziel hatte, war auch durch das Ende der wirtschaftsliberalen Ära begründet, das von der Industrie mit der Forderung nach Schutzzoll statt Freihandel mitverursacht wurde. Die Interessensverlagerung der Industrie leitete sich auch durch die geänderte Produktionsstruktur ab, die von Investitionen in die eigene Forschung und in betriebliche Labors angetrieben wurden. Die in der eigenen Betriebs-

---

<sup>208</sup> Heinrich Benedikt, Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs von der Industriellen Revolution bis zum Ende der Monarchie, 1. Band. Festschrift, 100 Jahre im Dienste der Wirtschaft (Wien 1961) 60.

<sup>209</sup> Franz Adlgasser, Teilband I (2014) 69.

<sup>210</sup> Vgl. Franz Adlgasser, Teilband I (2014) 269 u. 72.

stätte entwickelten Erfindungen und Innovationen wollte die Industrie auch geschützt haben.

Mit dem Ende der politisch-liberalen Ära 1880 erhöhte sich der Druck zur Reform des bestehenden Privilegiengesetzes. Zahlreiche Initiativen kamen von Wilhelm Exner, der sich vom ursprünglichen Gegner zum Befürworter eines restriktiven Erfindungsschutzes wandelte. Mit dem ersten österreichischen Patentgesetz, am 1.1. 1899 in Kraft getreten, kamen im Vorfeld auch alle Debatten in den Netzwerken zum Erliegen. Der Patentausschuss im Reichsrat wurde aufgelöst, weil das Ziel der Abschaffung des Privilegiensystems erreicht wurde. Auch der politische Liberalismus nahte dem Ende. „Auf nationaler Ebene waren die Liberalen als parlamentarische politische Macht 1900 bereits geschlagen, um sich nie wieder zu erholen.“<sup>211</sup>

---

<sup>211</sup> Carl Schorske, Wien. Geist und Gesellschaft im Fin de Siècle (1982), zitiert nach: David F. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914 (Original California 1984, Übersetzung Wien/Köln/Graz 1986) 144.

## 6 Österreich und Ungarn im Spannungsfeld der Patentfrage

Das Privilegiengesetz von 1852 hatte im Unterschied zu den vorangegangenen Privilegiengesetzen erstmals auch für die ungarischen Länder Gültigkeit. Ungarn hatte bis 1852 keinen Erfindungsschutz, was sich auch nachteilig auswirkte, weil Erfindungen straflos kopiert werden konnten. „*Erfinder [hatten] sich wenige Meilen von der Residenz mit der Nachahmung seiner Erfindung bedroht gesehen.*“<sup>212</sup> Die Ausdehnung des Privilegiengesetzes auf die gesamte Habsburgermonarchie erfolgte zudem in der Absicht, der Industrie die gleichen Voraussetzungen im gesamten Kaisertum Österreich zu geben.

### 6.1 Der neue Wirtschaftsraum

Von 1850 bis 1867 entwickelte sich Österreich mit Ungarn zu einem zentralisierten Einheitsstaat und Binnenmarkt, der mit der Aufhebung der Zolllinie zwischen Österreich und Ungarn 1851 seinen Anfang nahm. Die liberale Freihandelspolitik schuf einen vergrößerten Wirtschaftsraum und dazu zählten niedrige Außenzolltarife, eine gemeinsame Währung, eine gemeinsame Zentralbank, ein gemeinsames Zollgebiet und „die Ehe von Textil und Weizen – von Industrie und Landwirtschaft.“<sup>213</sup> Diese Faktoren sollten das einigende Interesse im neu entstandenen Binnenmarkt der Habsburgermonarchie bilden. Für die österreichische Industrie entwickelte sich Ungarn zu einem bedeutenden Absatzmarkt und somit war es erklärt Ziel, dass das Manufakturland Österreich mit dem Agrarland Ungarn eine wirtschaftliche Einheit bildete. Die Umsätze in Osteuropa brachten der österreichi-

---

<sup>212</sup> Wiener Zeitung (7. Februar 1858) 391.

<sup>213</sup> Ernst Bruckmüller, Mitschrift aus Vorlesung (2009/10).

schen Industrie wichtige Wachstumsraten, hingegen wurde auf die Forderung der noch im Aufbau befindlichen jungen ungarischen Industrie bei der Politik der Zollreduktionen wenig Rücksicht genommen. Die Schaffung eines kohärenten Wirtschaftsgebietes und die Abkehr vom industriepolitischen Prohibitivsystem standen im Vordergrund.

1879 beendete der Rücktritt der Regierung Auersperg die Dominanz der Liberalen in Österreich, die in Ungarn bis 1905 regierten, nachdem sie erstmals 1875 mit der Regierung Kálmán Tisza (1830–1902)<sup>214</sup> an die Macht kamen.<sup>215</sup> Die wirtschaftsliberale Gesinnung in Ungarn ist auch ein Erklärungsmodell für die Blockade Ungarns in der Neugestaltung der Patentgesetzgebung in der Habsburgermonarchie, die gemäß dem 1867 abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnis nur unter Zustimmung beider Vertragsländer, Österreich und Ungarn, reformiert werden konnte. Die Liberalen in Ungarn sahen grundsätzlich keine Notwendigkeit das Privilegiengesetz abzuändern. Freilich war in Ungarn auch aufgrund der Vorrangigkeit des Primärsektors der Bedarf nach Änderung ein wesentlich geringerer.

## 6.2 Das Zoll- und Handelsbündnis von 1867 – der Antagonismus zum Erfindungsschutz

Mit dem Ausgleich mit Ungarn 1867 entstand zugleich ein Zoll- und Handelsbündnis zwischen den nunmehr fast selbstständigen Staaten Österreich und Ungarn, das den gemeinsamen Wirtschaftsraum in eine neue Konzeption transformierte. Der Erhalt des Binnenmarktes war für die Habsburgermonarchie von enormem Interesse, damit die Frage, „inwieweit die Monarchie ohne gemeinsamen Markt existenzfähig gewesen wäre“<sup>216</sup> keinem Test unterzogen werden musste. Das Zoll- und Handelsbündnis war auch ein „Kompromiss zwischen der

---

<sup>214</sup> Vgl. Mario Frank, Vergleich der Regierungen Cisleithaniens und Ungarns hinsichtlich ihrer Stellung zwischen Volksvertretung und Monarch in Verfassung und Realität von 1867 bis 1918 (Diplomarbeit Wien 2013) 143.

<sup>215</sup> Vgl. Friedrich Gotta, (1987) 48.

<sup>216</sup> Krisztina Maria Fink, Die österreichisch-ungarische Monarchie als Wirtschaftsgemeinschaft (München 1968) 33.

freiändlerischen Position der ungarischen Agrarier und der schutzzöllnischen Position der Industriellen Österreichs.“<sup>217</sup>

Mit dem Zoll- und Handelsbündnis wurde auch der Erfindungsschutz zur gemeinsamen Agenda für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und den Ländern der ungarischen Krone.<sup>218</sup> Darin legte Artikel XVI fest, dass ab sofort Änderungen in der Gesetzgebung für Erfindungspatente nur im wechselseitigen Einvernehmen erfolgen dürften. Artikel XVII bestimmte den gleichen Passus für den Marken- und Musterschutz.<sup>219</sup> Alle 10 Jahre musste das Zoll- und Handelsbündnis erneuert werden; nur bei Kündigung verlor es seine Wirksamkeit, andernfalls erfolgte eine automatische Verlängerung für weitere 10 Jahre. 90-95% der jährlich erteilten Privilegien entfielen in der Doppelmonarchie auf Österreich, der Rest auf ungarische Erfindungen, die in der Statistik ab 1868 getrennt ausgewiesen wurden. Ungarn spielte somit im Bereich des Erfindungswesens im gemeinsamen Wirtschaftsraum eine geringe Rolle. Dies erklärt auch das mangelnde Interesse der Ungarn, sich mit der Reform des Erfindungsschutzes in der für Österreich wichtigen Periode ab Mitte der 1870er Jahre eingehender zu beschäftigen. Die Bedingungen für Österreich im Gefolge des Zoll- und Handelsbündnis blieben schwierig und eine Patentreform musste sich übergeordneten Interessen – der Erhalt des gemeinsamen Wirtschaftsraumes – beugen. Das Einverständnis Ungarns für Reformvorhaben in Österreich wäre jedoch gemäß Zoll- und Handelsbündnis notwendig gewesen. Österreichs Bemühungen, den Ungarn eine Zustimmung abzuringen, waren erfolglos, obwohl es sicherlich andere Optionen für eine Umsetzung der viel diskutierten Patentreform gegeben hätte, sofern die Dringlichkeit seitens der österreichischen Regierung erkannt worden wäre. Warum Erfindungspatente im Bündnisvertrag über-

---

<sup>217</sup> Akos Paulinyi, (1973) 585.

<sup>218</sup> Vgl. *Reichsgesetzblatt* Nr. 146 für das Kaiserthum Oesterreich. „[...] betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“ (21. Dezember 1867) § 1.

<sup>219</sup> Vgl. *Reichsgesetzblatt* Nr. 4 für das Kaiserthum Oesterreich. „[...] Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird“ (24. Dezember 1867).

Anmerkung: Im Gesetz wird für Patente nicht mehr der Begriff Privilegium verwendet – wie im Privilegiengesetz – sondern „Erfindungspatente“.

haupt festgehalten wurden, bleibt bei der geringen Bedeutung ungarischer Erfindungen eine offene Frage. Die Gefahr, dass sich in Ungarn mit der Freihandelsbewegung die Abschaffung des Erfindungsschutzes durchsetzen könnte und die österreichische Industrie Nachahmungen damit vollkommen ausgesetzt worden wäre, könnte eine Antwort sein. Im Vergleich zur ungarischen „Blockadepolitik“ in den darauffolgenden Jahren und dem daraus entstandenen Schaden für die Industrie durch eine verabsäumte, zeitgerechte Patentreform für die österreichische Industrie, wären diese Bedenken jedoch nachrangig gewesen.

Das Band des gemeinsamen Bündnisses in Patentfragen wurde zum großen Hindernis für eine Reform des Erfindungsschutzes, weil sich Österreich seine Entscheidungs- und Handlungsfreiheit für eine selbstständige Gestaltung des Erfindungsschutzes damit genommen hatte. Mit der vereinheitlichten Gesetzeslage wurden innovative Erneuerungen aus dem Sekundärsektor, der wachsenden Industrie in Cisleithanien, mit den agrarwirtschaftlich ausgerichteten ungarischen Ländern auf einer Ebene behandelt. Die österreichische Handelspolitik hatte sich diesbezüglich mit keinem besonderen Weitblick ausgezeichnet und die Paralysierung in den Reformbestrebungen hat Österreich zum Nachzügler im Erfindungsschutz unter den Industrienationen werden lassen.

1867 änderte sich mit dem Zoll- und Handelsbündnis auch der Begriff für den Erfindungsschutz. Erfindungen wurden nicht mehr als Privilegien, sondern als Erfindungspatente bezeichnet, was in der historischen Linguistik einen Wendepunkt kennzeichnete. Der Begriff Privilegium hatte im Freihandelsdenken einer liberalen Ära keinen Platz mehr.

Am 29. November 1875 kündigte Ungarn erstmals das Zoll- und Handelsbündnis, bevor nach „zähen und hartnäckigen Auseinandersetzungen“<sup>220</sup> 1878 von beiden Ländern wieder eine Fortsetzung vereinbart wurde.<sup>221</sup> Verhandelt wurde über viele Positionen und „strittige Fragen“<sup>222</sup> – der Erfindungsschutz stand dabei nicht auf der Agenda.

---

<sup>220</sup> Akos Paulinyi, (1973) 584.

<sup>221</sup> Vgl. Akos Paulinyi, (1973) 585.

<sup>222</sup> Leopold Kammerhofer, Studien zum österreichischen Liberalismus in der Ära Adolf Auersberg (1871-1879). Die Ausgleichsverhandlungen und die Krise der Verfassungspartei (Wien 1983) 100.

da. In dieser vertragslosen Periode wäre eine einseitige Reforminitiative Österreichs auch de iure möglich gewesen.

Kurz vor Ablauf der zweiten Periode des Zoll- und Handelsbündnisses erschallten 1886 Mahnrufe zur Reform des unbefriedigenden Privilegiengesetzes. „Ist doch die Aufrechterhaltung eines nicht zu Recht bestehenden Erfinderanspruchs ein gleich großes Unrecht gegen die Industrie [...], wie die Vernichtung eines berechtigten Erfinderanspruchs ein Unrecht gegen den Erfinder.“<sup>223</sup> Die Reform des Privilegiengesetz wurde zur Causa prima. Gefordert wurde eine Erweiterung der ministeriellen Ressortkompetenz von den beiden Handelsministern auf die Gesamtministerien. „Fort damit, fort, je früher je lieber“<sup>224</sup> und das „Privilegiengesetz, bedarf einer wesentlichen Umgestaltung.“<sup>225</sup> Mehr als ein Jahr vor Ende der zweiten zehnjährigen Periode mit 31. 12. 1887 galten die Reformvorhaben der österreichischen Regierung im Oktober 1886 bereits als gescheitert. „Die Verhandlungen [...] sind zwar ziemlich weit fortgeschritten und können binnen Kurzem zu Ende geführt werden, [...] es werde nicht möglich sein, den Entwurf des Patentgesetzes [...] im Laufe des kommenden Jahres durch alle Stadien der ungarischen Gesetzgebung durchzubringen, weil der gegenwärtige Reichstag [in Ungarn] über und über mit den Ausgleichsarbeiten beschäftigt ist, mit denen das Patentgesetz in keinem notwendigen Zusammenhang steht.“<sup>226</sup>

Aufgrund der nachhaltigen Weigerung der Ungarn, einer Patentreform des österreichischen Handelsministers zuzustimmen, wurde mit Gesetz vom 27. Dezember 1893 Artikel XVI außer Kraft gesetzt. Die 26 Jahre lange erzwungene Einvernehmlichkeit in Patentangelegenheiten mit Ungarn war damit beendet und stattdessen durch einen flexiblen Passus ersetzt, wie er bei grenzüberschreitenden Handelsverträgen üblich war. Gleichzeitig mit Artikel XVI wurde auch Artikel VI über gemeinsame Angelegenheiten in der Seeschifffahrt außer Kraft

---

<sup>223</sup> Joseph Ludwig Brunstein, Der Ausgleich und die Reform der Patentgesetzgebung. In: Neue Freie Presse. Der Economist (4. August 1886) 8.

<sup>224</sup> Ein Gutachter über das bestehende Gesetz. In: Joseph Ludwig Brunstein, Der Ausgleich und die Reform der Patentgesetzgebung, (1886) 8.

<sup>225</sup> Adolf Loewe, Gutachten betreffend die Revision des Privilegiengesetzes. In: Drei Gutachten über die Reform des österreichischen Patentrechtes. An den VI österreichischen Advocatentag (Wien 1882) 4.

<sup>226</sup> Neues Patentgesetz. Die Presse (10. Oktober 1886) 6.

gesetzt, der zum Wirkungsbereich des gemeinsamen Außenministers zählte und in der Arbeitsagenda vor dem Erfindungsschutz angesiedelt war.<sup>227</sup> Dem Durchsetzungsvermögen des Außenministeriums war es vermutlich zu verdanken, dass das Handelsministerium als Trittbrettfahrer endlich seinen Interessen nachgekommen war. Bereits 1887 wurden die gemeinsamen Vorgaben zur Seeschifffahrt abgeschwächt, der Status in der gemeinsamen Patentgesetzgebung blieb aber noch erhalten.<sup>228</sup> Das üblicherweise zurückhaltend agierende Herrenhaus des Reichsrates hielt zur Kündigung des Artikel XVI 1893 fest, dass „auf dem diesseitigen Staatsgebiete das Andrängen auf Beseitigung [...] immer lebhafter wurde und [...] die Regierung sich endlich veranlasst fand [...] Artikel XVI [...] zu reformieren.“<sup>229</sup>

Im Niederösterreichischen Gewerbeverein, wo abseits des Parlaments deutliche Kritik am Privilegiengesetz geübt wurde, trat 1884 auch der damals noch stellvertretende Ministerialsekretär im Handelsministerium, Paul Alexander Beck (1851–1921), auf Seite der Regierung auf. Er warb um Verständnis an den „Mängel, Schwierigkeiten und Zweifel, welche das nun fast ein Vierteljahrhundert alte Gesetz bietet“<sup>230</sup> und beklagte „die zähe Lebensdauer des Gesetzes, die wieder ihren Grund in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie findet.“<sup>231</sup> Damit meinte Beck den Fortbestand nolens volens bis zum Ende der zweiten Periode des Handelsbündnisses, jedenfalls nicht mehr über das Jahr 1888 hinaus.<sup>232</sup> Es war ein Irrtum.

---

<sup>227</sup> Vgl. *Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 191, „[...] den Artikel XVI des mit dem Ministerium der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878 und vom 21. Mai 1887) außer Kraft zu setzen [...]“ (Gesetz vom 27. December 1893). Vgl. auch 277 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses des Reichsrates – XI Session 1893.

<sup>228</sup> Vgl. *Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 48, „[...] zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der ungarischen Länder ermächtigt wird.“ (Gesetz vom 21. Mai 1887).

<sup>229</sup> 284 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses des Reichsrates – XI. Session (7. December 1893) 2. Bericht der volkswirtschaftlichen Commission des Herrenhauses des Reichsrates.

<sup>230</sup> Paul Alexander Beck, Der Erfindungsschutz in Österreich (1885) 2.

<sup>231</sup> Paul Alexander Beck, (1885) 1.

<sup>232</sup> Vgl. Paul Alexander Beck, (1885) 2.

Von den Ungarn wurde jede Erneuerung als Demonstration seiner Unabhängigkeit benutzt<sup>233</sup>, was Reformbestrebungen des österreichischen Handelsministers ins Leere laufen ließ. Gerade am viel kritisierteren Anmeldesystem wollten die Ungarn festhalten. Im Unterschied zur schutzzöllnerischen Ausrichtung in Österreich, hatte in Ungarn noch der freihändlerische Einfluss die Oberhand behalten<sup>234</sup>, der dem Erfindungsschutz mit seinen impliziten Einschränkungen in der freien Verwendung der Erfindung grundsätzlich kritisch gegenüber stand. In der Landwirtschaftsnation Ungarn war nicht das entsprechende Lobbying für industrielle Anliegen vorhanden. Österreichs Industrieinteressen lagen aber vor allem im Osten mit seinen Absatzmärkten,<sup>235</sup> hingegen lieferte Ungarn Produkte der Agrarwirtschaft nach Cisleithanien – „[...] so ist Ungarn noch sehr weit zurück im Vergleich zu der Industrie Österreichs.“<sup>236</sup>

Das Zoll- und Handelsbündnis zwischen Cis- und Transleithanien von 1867 engte die Entscheidungsfreiheit Österreichs in Patentfragen grundsätzlich ein. Ob tatsächlich der Vertrag mit Ungarn als alleinige Ursache für die nicht stattgefundene Reform verantwortlich gemacht werden konnte – wie in den parlamentarischen Debatten 1880 bis 1893 immer wieder erwähnt – bleibt eine offene Frage. Der oftmalige Wechsel des Handelsministers war der Sache sicherlich nicht förderlich, weil sich die Minister immer neu einarbeiten und mit Ungarn abstimmen mussten. Der stetige Verweis der Handelsminister auf den Artikel XVI, in dem festgehalten wurde, dass „Erfindungspatente in beiden Ländern Geltung haben“<sup>237</sup> und eine Abänderung nur im „gegenseitigen Einvernehmen“<sup>238</sup> zulässig war, wurde zur Bescheinigung des handelspolitischen Scheiterns. Die mehrmals begonnenen Verhandlungen mit Ungarn zwischen 1880 und 1893 waren erfolglos und

---

<sup>233</sup> Vgl. Krisztina Maria Fink, Die österreichisch-ungarische Monarchie als Wirtschaftsgemeinschaft (München 1968) 33.

<sup>234</sup> Vgl. Heinrich Benedikt, (1961) 116.

<sup>235</sup> Vgl. Krisztina Maria Fink, (1968) 75.

<sup>236</sup> A. v. Matlekovits, Die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns seit 1867. In: Eugen v. Böhmk-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg; Ernst v. Plener (Hg.), Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte (Prag/Wien/Leipzig 1898) 545.

<sup>237</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 4, (1867) Artikel XVI.

<sup>238</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 4, (1867) Artikel XVI.

somit blieb der unbefriedigende status quo für Cisleithanien im Erfindungsschutz bestehen.

Auf der einen Seite offenbarte das Scheitern mangelndes Durchsetzungsvermögen bzw. Überzeugungskraft der Handelsminister, auf der anderen war es auch eine Offenbarung, dass die Regierung nicht den unbedingten Willen zur Reform aufbringen wollte, weil sie dem Erfindungsschutz keine übergeordnete Bedeutung – so wie in Deutschland – beigemessen hatte. Auch unter den deutschen Ländern konnte eine Einigung erzielt werden, die in einem völlig erneuerten Patentgesetz 1877 mündete. Ein Weg, der im Unterschied zu Deutschland in der Habsburgermonarchie nicht gelang. Als Österreich bereits vom protektionistischen Konservatismus vereinnahmt wurde, blieb Ungarn – auch aufgrund des verbreitenden, Habsburg-kritischen Calvinismus – dem liberalen Denken verbunden.

Erst als der Druck auf eine Reform des Erfindungsschutzes gegenüber der Politik immer intensiver wurde und die Unzufriedenheit mit dem 40 Jahre alten Privilegiengesetz 1892 sich bereits verdichtet hatte, löste die österreichische Regierung 1893 den Artikel XVI einvernehmlich mit Ungarn auf. Zwei Jahre später hatte Ungarn bereits ein neues Patentgesetz und Österreich noch immer keines, was den mangelnden Willen der österreichischen Regierung, aber auch Unsicherheit für selbständige Entscheidungen offenbarte. 1895 „rebellierten“ erstmals Mandatare im Abgeordnetenhaus und stellten den Antrag zur Kündigung des gesamten Zoll- und Handelsbündnis aufgrund „Illoyale[r] Wirtschaftspolitik Ungarns.“<sup>239</sup> Österreich benötigte bis zur Verabschiedung eines neuen Patentgesetzes im Jahre 1897 noch weitere vier und bis zum In Kraft treten des Gesetzes am 01.01.1899 beinahe sechs Jahre.

Das Zoll- und Handelsbündnis war für die herrschende Habsburgerdynastie von tragender Bedeutung. Im Herrenhaus des Reichsrates wurde in einer ex-post Betrachtung über die Auflösung des Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses immer noch konstatiert: „[...]

---

<sup>239</sup> 1269 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates- XI Session ( 22. October 1895). Antrag „[...] in Angelegenheit der Kündigung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses.“

so bedauerlich es ist, dass auch auf diesem Gebiete eine Unterbrechung eintritt.“<sup>240</sup>

---

<sup>240</sup> 611 der *Beilagen*, (1896) 4.



## 7 Die Weltwirtschaftskrise 1873 – ein Schlüsselereignis für den Erfindungsschutz

Mit dem „Großen Krach“ am 9. Mai 1873 an der Wiener Börse nahm die Krise ihren Ausgang. Der Schwarze Freitag an der zweitgrößten Börse Europas in Wien beendete vordergründig den Wirtschaftsboom in der ersten Gründerzeit und führte mit 120 Insolvenzen zum Zusammenbruch der Wiener Börse.<sup>241</sup> [...] 1867 bis 1873 hatte es einen Börsenboom und 1005 Neugründungen von Aktiengesellschaften gegeben. Zahlreiche Menschen investierten in Firmen, die es real nicht gab [...] – man sprach von Luftgeschäften.“<sup>242</sup> Als Folge machte sich nach 1873 der Ruf nach mehr Staat bemerkbar und erst mit der zweiten Gründerwelle von 1880 bis 1913 gelangte dem Industriesystem der Durchbruch.<sup>243</sup> Das Jahr 1873 markierte auch die Wende vom Freihandel zum Schutzzoll, obgleich erst der Rücktritt von Ministerpräsident Adolf von Auersperg (1821–1885) im Frühjahr 1879 und die Wahl von Eduard Taaffe (1833–1895) zum Ministerpräsidenten die gesamte liberale Ära endgültig besiegelte, die durch die Weltwirtschaftskrise von 1873 bereits geschwächt war. Der Wiener Börsenkrach löste einen „turn around“ im makroökonomischen Denken aus, weil die Forderung nach Schutzzöllen sich über Europa verbreitete.<sup>244</sup> 1873 wurde für die Industrie zu einem Schlüsselereignis; sie änderte ihre freihändlerische Position und schwenkte auf schutzzöllnerische Maßnahmen um,<sup>245</sup> die vor internationaler Konkurrenz schützen sollten. „Liberale Politiker und Großindustrielle traten gegen den Freihandel auf,

---

<sup>241</sup> Vgl. Jutta Pemsel, Die Wiener Weltausstellung von 1873. Das gründerzeitliche Wien am Wendepunkt (Wien/Köln 1989) 78.

<sup>242</sup> Michaela und Karl Vocelka, Franz Joseph I. Kaiser von Österreich und König von Ungarn 1830-1916 (München 2015) 246.

<sup>243</sup> Vgl. Peter Eigner, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich, (2001) 79.

<sup>244</sup> Vgl. Heinrich Benedikt, ( 1961) 115.

<sup>245</sup> Vgl. Roman Sandgruber, (2005) 308.

*agitierten für den Schutzzoll und begehrten interventionistische Eingriffe des Staates, sobald dies ihren wirtschaftlichen Interessen entsprach. Die schutzzöllnerische Bewegung ergriff Europa.“<sup>246</sup>*

Linear zum neuen Protektionismus geriet auch der Erfindungsschutz Mitte der 70er Jahre in den Fokus von Reforminitiativen. Die Industrie trachtete nach Schutz ihrer Interessen und der Erfindungsschutz war eine davon.

„The idea of patent protection regained its public appeal when, after the crisis of 1873, protectionists won out over the free traders.“<sup>247</sup>

Nach 1873 hatte sich die liberale Bewegung erheblich verkleinert und konnte somit für weitere 25 Jahre Stillstand in der Patentfrage in Österreich nicht mehr verantwortlich gemacht werden. „Der Wirtschaftsnationalismus hat mehr als alles andere der liberalen Ära [...] ein Ende bereitet.“<sup>248</sup> Parallel zu den Forderungen nach Schutzzoll verstärkte sich die Kritik am bestehenden Privilegiengesetz in Österreich. Die Industrie verlangte nach einer Reform des Patentrechts und besseren Schutz für wirkliche Erfinder, weil diese für den Innovationsprozess unerlässlich wurden. Damit war der Lizenzzwang gemeint, der den Erwerb von Patenten ermöglichte und den Deutschland im Patentgesetz von 1877 auch erstmals gesetzlich regelte. Damit begann die Periode der Patentanwälte, die sich für ihr wachsendes industrielles Klientel juristisch einsetzten und zum bedeutendsten außerparlamentarischen Akteur im Drängen um eine Patentreform wurden. “The academic controversy about the patent of invention did not end in any decision, but the political controversy ended with a victory for the patent advocates.<sup>249</sup>

Der Zeitraum nach 1873 leitet einen ideologisch-politischen Klimawechsel ein, [...] in den achtziger Jahren hatte sich die industrielle Struktur bereits soweit gefestigt, dass man von einer neuen Phase im

---

<sup>246</sup> Friedrich Gottas, (1987) 60.

<sup>247</sup> Fritz Machlup and Edith Penrose, The Patent Controversy in the Nineteenth Century, (1950) 6.

<sup>248</sup> Jean Rudolf von Salis, Weltgeschichte der neuesten Zeit. Band 1 (Zürich 1952) 48, zitiert nach Heinrich Benedikt, (1961) 115.

<sup>249</sup> Fritz Machlup and Edith Penrose, The Patent Controversy in the Nineteenth Century, ( 1950) 28.

Industrialisierungsprozess sprechen kann.<sup>250</sup> Dies übertrug sich auch auf den Erfindungsschutz, dem sich nunmehr die protektionistisch gesinnte Industrie vermehrt annahm. “*This was a victory of [...] protectionism [...] of protection of industry against competition from abroad as well as from domestic imitators.*”<sup>251</sup> Als Folge des Protektionismus kamen auf Nachahmungen spezialisierte Industrieländer verstärkt in die Kritik.

---

<sup>250</sup> Herbert Matis, Karl Bachinger, (1973).131.

<sup>251</sup> Fritz Machlup and Edith Penrose, The Patent Controversy in the Nineteenth Century,( 1950) 28–29.



## 8 Die Wiener Weltausstellung 1873 und Internationalisierungsoffensiven im Erfindungsschutz

Die seit 1851 stattfindenden Weltausstellungen waren ein Motor für die gleichzeitig einberufenen internationalen Kongresse. Experten der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts positivistisch orientierten Wissenschaften trafen sich in transnationalen epistemischen Gemeinschaften.<sup>252</sup> „Viele [...] Organisationen [...] nutzten Weltausstellungen zu Gründungsversammlungen.“<sup>253</sup> Ein wichtiger Impuls für die Umsetzung strenger Schutzregeln für Erfindungen entfaltete sich anlässlich der Weltausstellung in London 1862, in der das Ausstellerland Amerika die Europäer mit seinen industriellen Neuerungen beeindruckte. „Auf jeder Errungenschaft des technischen Fortschrittes stand das „Mene Tekel“ des Patentes.“<sup>254</sup> Den Amerikanern war wichtig, dass sie ihre Erfindungen unmissverständlich geschützt haben wollten, weil nur „dann der Erfinder motiviert ist und diese [Erfindungen] auch der Öffentlichkeit zugänglich macht.“<sup>255</sup> Auch die Teilnahme Amerikas an der Wiener Weltausstellung unterlag dieser Prämisse.

Die Skepsis aus England und den USA gegenüber Deutschland, Österreich und der Schweiz, zwischen Erfinder- und Nachahmernationen, zeigte die Kausalitäten im ungleichen Erfindungsschutz unter den

---

<sup>252</sup> Vgl. Emily S. Rosenberg, Strömungen des Internationalismus. In: Akira Iriye, Jürgen Osterhammel (Hg.), Geschichte der Welt 1870-1945. Weltmärkte und Weltkriege. Band 5 (C.H.Beck, München 2012) 921.

<sup>253</sup> Madeleine Herren, Internationale Organisationen im langen 19. Jahrhundert. In: Madeleine Herren, Internationale Organisationen seit 1865. Eine Globalgeschichte der internationalen Ordnung (Darmstadt 2009), 17.

<sup>254</sup> Internationale Ausstellungszeitung, (1873) 1.

<sup>255</sup> John M. Thacher, Stenor. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 193.

Industrieländern auf. Die USA drückte unmittelbar nach den zugesetzten Einladungen 1871 in einem Schreiben an Wien ihre Bedenken aus, weil sie Sorge vor unerwünschten Kopien ihrer Erfindungen hatte und „deutsche und schweizerische Industrielle zu den berüchtigtesten Piraten von ganz Europa zählten.“<sup>256</sup> Die Teilnahme von den Ausstellern der USA, England und Frankreich zur Weltausstellung in Wien, die fünfte große im Verlauf, war keineswegs gesichert. „Namentlich wurde diese Befürchtung von Seiten der Vereinigten Staaten ausgesprochen [...], dass viele Erfinder, Fabrikanten und Industrielle diese nicht beschicken würden, weil ihre Erfindung nicht so geschützt sei, wie amerikanische Erfinder es beanspruchten.“<sup>257</sup>

Mit einem Sondergesetz über „[...] den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände“<sup>258</sup> und mit der Abhaltung eines internationalen Patentkongresses wollte der Verantwortliche der Wiener Weltausstellung, Wilhelm Schwarz-Senborn (1816–1903), die geäußerten Bedenken zerstreuen. „Die Notwendigkeit eines wirksamen Erfindungsschutzes auf der Weltausstellung wurde insbesondere von den amerikanischen Ausstellern gefordert und schließlich als conditio sine qua non ihrer Teilnahme bezeichnet.“<sup>259</sup> Die Kürze des Gesetzes mit einem Verweis auf das bestehende Privilegiumgesetz, ließ Fragen für eine von internationaler Seite geforderte Neugestaltung des Erfindungsschutzes in Österreich jedoch unbeantwortet.

Deutschland hatte 1873 noch kein vereinheitlichtes Patentgesetz und das in Preußen gehandhabte mit seiner strengen Vorselektion war mit dem Nimbus behaftet, „that the examination in Prussia is for the purpose of refusing patents for all inventions.“<sup>260</sup> 1871 wurden in Preußen nur 36 Patente vergeben,<sup>261</sup> in Österreich im selben Jahr hin-

---

256 Margrit Seckelmann, (2006) 32.

257 Wilhelm Schwarz-Senborn, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 3.

258 Reichsgesetzblatt Nr. 159, (1872). Anmerkung: Das aufgrund des neu erlassenen Sondergesetzes ausgestellte Schutzzertifikat hatte Gültigkeit bis 31. Dez. 1873 und galt subsidiär zu den Gesetzen von 1852 und 1858.

259 Karl-Heinz Manegold, Der Wiener Patentschutzkongress von 1873. In: Technikgeschichte Bd. 38 (Berlin 1971) 159.

260 John M. Thatcher, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 194.

261 Karl-Heinz Manegold, (1971) 161.

gegen 699.<sup>262</sup> Die Ausgangslage der beiden Staaten war völlig unterschiedlich: Scheinpatente in Österreich und Patentverhinderungen in Preußen führten zu spezifischen Missständen. Über die tatsächlichen Erfindungen war die Statistik somit in beiden Ländern wenig aussagekräftig. In den Niederlanden führte der praktizierte Erfindungsschutz bis zu seiner Abschaffung 1869 zur Kontroverse: „*Bei uns wurden 3-4 Patente im Jahre an Inländer gegeben und Hunderte an Ausländer, [...] die durch den Kauf und Verkauf von Patenten Geschäfte machten. Der Minister und ich haben alles mögliche gethan, bei der Kammer ein neues Gesetz durchzubringen. Aber das misslang.*“<sup>263</sup>

## 8.1 Der Internationalismus

Als Internationalismus werden transnationale Beziehungen bezeichnet, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jh. zu Institutionen geformt hatten. Abseits des dominanten Nationalismus haben gesellschaftliche Akteure Akzente internationaler Zusammenarbeit gesetzt, ein wechselseitiges Netzwerk geschaffen und den Weg für eine supranationale Kooperation geebnet, wodurch auch der Welthandel in Form einer verbreitenden Globalisierungswelle profitierte.

Der Begriff international geht in seiner Genese auf den englischen Rechtsphilosophen Jeremy Bentham (1748–1832) 1780/89 zurück und beschreibt zwischenstaatliche, juristische Beziehungen.<sup>264</sup> In der Mitte des 19. Jahrhunderts vereinnahmte der Begriff international alle abseits der staatlichen Politik stehende, transnationale Organisationsformen mit vorwiegend nichtstaatlichen Strukturen. Dabei standen Vereinheitlichung von Normen und eine Standardisierung über Grenzen hinweg im Vordergrund, die im Zuge „wirtschaftlicher Verflechtungen [...] notwendig wurden.“<sup>265</sup> Auch im Erfindungsschutz verbreitete sich

<sup>262</sup> Vgl. Joseph Kuczynski, (ÖPA, Sign.8738).

<sup>263</sup> E.H. Baumhauer, Teilnehmer aus den Niederlanden. Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 90.

<sup>264</sup> Johannes Paulmann, Reformer, Experten und Diplomaten: Grundlagen des Internationalismus im 19. Jahrhundert. In: Hillard von Thiessen, Christian Windler (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen.

Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel (Köln 2010) 182.

<sup>265</sup> Johannes Paulmann, (2010) 187.

das nationsübergreifende, kooperative Denken und mit der Abhaltung internationaler Konferenzen sollten nach dem Vorbild der Telegraphie jene Beziehungen gebildet werden, welche die internationale Standardisierung der Patentgesetzgebung zum Ziel haben. „[...] müssen wir nicht ein Patentgesetz in verschiedenen Ländern haben, sondern ein Patentgesetz für die ganze Welt.“<sup>266</sup>

## 8.2 Der erste Internationale Patentkongress 1873 in Wien – ein Forum interdiskursiver Netzwerke und Perspektiven

Der erste internationale Patentkongress während der Wiener Weltausstellung diente der Erörterung und dem Austausch von Erfahrungen im internationalen Erfindungsschutz und sollte zugleich eine Willenskundgebung der österreichischen Regierung und des Kaiserhauses darstellen, sich mit dem Thema ernsthaft auseinanderzusetzen. Auf Basis zweier Neuerungen im Vorfeld zur Weltausstellung – einem Gesetz über den zeitweiligen Schutz von Erfindungen für die Schausteller auf der Weltausstellung und der Zusage für eine Abhaltung eines Patentkongresses mit internationalem Teilnehmerfeld zur Vorbereitung der Internationalisierung des Erfindungsschutzes – wurde seitens der Habsburgermonarchie der Weg für eine möglichst umfangreiche Zahl an Teilnehmern aus den führenden Industrienationen geebnet. Als Präsident der Wiener Weltausstellung und auch Protektor des Patentkongresses fungierte der „liberale, an Wissenschaft und Technik interessierte Erzherzog Rainer [1827–1913].“<sup>267</sup> Vor allem unter den deutschen Teilnehmern wurde der einberufene Patentkongress, welcher von 4. bis 9. August 1873 in 9 Sitzungen in Wien abgehalten wurde, positiv beurteilt, weil dieser „unter Teilnahme hervorragender Fachmänner aus Deutschland, Österreich, Amerika und England tagte.“<sup>268</sup>

Für die deutsche Industrie war die Wiener Weltausstellung 1873 von besonderer Bedeutung, weil „zum ersten Male das Deutsche Reich

---

<sup>266</sup> E.H. Baumhauer, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 90.

<sup>267</sup> Michaela und Karl Vöcelka, (2015) 246.

<sup>268</sup> R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877 (1877) 106. Anmerkung: Klostermann war Teilnehmer am Patentkongress und Berichterstatter des preußischen Handelsministeriums.

in seiner Gesamtheit auf einer Ausstellung erschien.“<sup>269</sup> Dadurch betrachteten die Deutschen den ersten Internationalen Patentkongress über „Fragen des Schutzes des geistigen Eigentums auf industriellen Gebieten“<sup>270</sup> auch primär als innerdeutschen Kongress und stellten auch die weitaus meisten Teilnehmer. Insgesamt zählte der Patentkongress 158 Teilnehmer aus 16 Nationen.<sup>271</sup> Hinter deutschen Akteuren rangierten in der Liste der Teilnehmerzahlen Österreich, USA und England.

Die Furcht vor Industriespionage war jedoch noch nicht zur Gänze ausgeräumt und England zeigte in Wien weniger seine industriellen Neuheiten, sondern vor allem Schauobjekte aus den zahlreichen kolonialen Besitzungen. Frankreich nahm unter dem Eindruck des 1871 verlorenen Krieges mit Deutschland überhaupt nur geringen Anteil an der Weltausstellung und am Patentkongress.

Mit den deutschen Protagonisten am Wiener Patentkongress unter der Federführung von William Siemens als Präsident – obwohl als Vertreter Englands nominiert<sup>272</sup>, – Werner Siemens als Vizepräsident, dem deutschen Zivil-Ingenieur, Patentagent und Generalsekretär des Patentkongresses, Carl Pieper, R. Klostermann als Berichterstatter des preußischen Handelsministeriums und Rosenthal als Gesandter des gewichtigen deutschen Ingenieur-Vereins, rückten auch die innerdeutschen Interessen am Patentkongress in den Vordergrund. USA und England standen für die Gebrüder Siemens pars pro toto für eine beispielgebende Patentregelung, welche die Meinungsbildung für eine preußische Patentreform befeuern sollte, die für sie oberste Priorität hatte. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte nach Überzeugungsarbeit aus Österreich die Einladung angenommen und entsandte John M. Thatcher vom amerikanischen Patentamt in Washington als Delegierten nach Wien.<sup>273</sup> Wilhelm Schwarz-Senborn (1816–1903) war als Beauftragter von Erzherzog Rainer auch Leiter

---

<sup>269</sup> Wilhelm Exner, (1929) 66.

<sup>270</sup> Wilhelm Exner, (1929) 67.

<sup>271</sup> Vgl. Verzeichnis der Teilnehmer an dem internationalen Patent-Congresse. In: Carl Pieper, (1873) 263–267. Anmerkung: Teilnehmerländer waren Deutschland, Österreich, USA, England Rumänien, Holland, Ungarn, Italien, Schweiz, Schlesien, Belgien, Kanada, Russland, Griechenland, Japan, Frankreich.

<sup>272</sup> Vgl. Karl-Heinz Manegold, (1971) 159.

<sup>273</sup> Vgl. Deutsche Zeitung (Wien 8. Juli 1873) 7.

des Vorbereitungs-Komitees und auch für die Einladungen zum Patentkongress verantwortlich. Am Kongress hielt Thatcher ein emotionales Referat im Sinne eines Plädoyers zugunsten des Patentschutzes. Die enorme Zahl an Erfindungen in Amerika war für ihn der schlagende Beweis für die richtigen Rahmenbedingungen. „*The United States of America have carried the patent system to a point, which no other country has attained. 14 000 patents [...] every year.*“<sup>274</sup> Neben dem Repräsentanten der USA unterstützte auch Thomas Webster vom englischen Patentamt die Gebrüder Siemens in ihrem Bemühen für einen vereinheitlichten Erfindungsschutz, die sich in ihren Argumentationen durch die Debattenbeiträge von Thatcher und Webster bestärkt fühlten. „Die Erfinder mögen nach Amerika kommen und ihre Erfindungen dort ausbeuten, sie werden (...) reichen Lohn finden.“<sup>275</sup>

Die offensichtlich sehr libertär ausgerichtete österreichische Regierung beanspruchte am Patentkongress eine andere Deutungshoheit für sich und stellte die individuellen Freiheitsrechte über die Eigentumsrechte. Österreichische Erfindungsschutzbelange wurden nicht thematisiert. Daran war Österreichs offizieller Repräsentant, der zugleich mit je zwei Vertretern aus Deutschland, England und den USA zum Vizepräsidenten des Patentkongresses nominierte Franz X. Neumann-Spallart (1837–1888) erheblich mitbeteiligt. Dieser berief sich auf seinen ideologischen „Gesinnungsgenossen Michel Chevalier“<sup>276</sup> und positionierte sich in der Argumentation als radikaler Freihändler: Das „Patentwesen sei prinzipiell zu bekämpfen.“<sup>277</sup> In seiner Eröffnungsrede stellte Neumann-Spallart die Ablehnung mit der „Freiheit in dem Patentwesen“<sup>278</sup> über alle anderen Überlegungen. Nach dem Wegfall des Zunftzwanges und der neuen Freiheit des Gewerbes kann nicht ein neuer Zwang für Patente eingeführt werden. Damit nahm er am Patentkongress die Rolle eines Außenseiters und entschiedenen Gegner des Erfindungsschutzes ein. In Österreich war Neumann-Spallart eine

---

<sup>274</sup> William Siemens, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 198.

<sup>275</sup> Internationale Ausstellungszeitung, Beilage der „Neuen Freien Presse“ (Wien 6., August 1873) 4.

<sup>276</sup> Franz X. Neumann-Spallart, österreichischer Regierungsrat Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 81.

<sup>277</sup> Franz X. Neumann-Spallart, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 81.

<sup>278</sup> Franz. X. Neumann, , Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 44. Anmerkung: Michel Chevalier (1806–1879) war Anhänger des Manchesterliberalismus.

der führenden Personen der Freihandelspartei. In den Debatten am fünftägigen Patentkongress bildeten österreichische Teilnehmer die einzige Opposition und argumentierten im Sinne der bereits stark abgeebten Antipatentbewegung, die unter den deutschen Teilnehmern keine Anhänger mehr hatte. „[...] dass gerade zwei Herren, die gegen das Patent sprachen, zwei Österreicher sind.“<sup>279</sup> Für William und Werner Siemens eröffnete sich in ihrer leitenden Funktion am Patentkongress die Möglichkeit, eigene Interessen als praktische Erfinder und Industrielle zu vertreten. Das Erwirtschaften von Erträgen aus Erfindungen durch Verkauf oder Lizenzgebühren diente als wichtiges Argument für einen vernünftigen Erfindungsschutz. In Wien trafen sich unterschiedliche Lobbygruppen – auch innerhalb eines Landes –, die sich in Detailfragen kritisch untereinander austauschten, aber – bis auf den Gastgeber Österreich – in der Eigenschaft als offizieller Berichterstatter für ihr Land den Erfindungsschutz bejahten. Auch Hollands Teilnehmer, in dessen Land die Antipatentbewegung sich durchgesetzt hatte, hielt die Abschaffung für einen Fehler.

Die freihändlerische Ideologie Neumann-Spallarts musste dem Generalsekretär der Weltausstellung, Wilhelm von Schwarz-Senborn, im Vorfeld bewusst gewesen sein, auf dessen Vorschlag – wie auch alle anderen gewählten Funktionen am Patentkongress – Neumann-Spallart zum Vizepräsident gewählt wurde. Auch Handelsminister Anton von Banhans (1825–1902), in dessen Ressortbereich der Erfindungsschutz in seiner Amtsperiode von 1871 bis 1875 fiel, war an der Bestellung indirekt beteiligt, weil Neumann-Spallart als Handels- und Zollspezialist für das Handelsministerium tätig war. Mit der Oppositionsrolle hatte Österreich seine eigene Ernsthaftigkeit in den Verhandlungen am Patentkongress in Frage gestellt. „[...] so ist mir doch daran gelegen, dass man [...] von einem so hochwertigen Congresse [...] nicht sagen könne, er habe mit Einstimmigkeit den Schutz der Patente [...] anerkannt.“<sup>280</sup> Der Antrag der Vorsitzenden Gebrüder Siemens, dass „der Schutz der Erfindungen in den Gesetzgebungen aller zivili-

---

279 Alexander Friedmann, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 56.

280 Franz. X. Neumann, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 45.

sierten Nationen zu gewährleisten [ist] “<sup>281</sup>, wurde mit 74 zu 6 Stimmen angenommen.<sup>282</sup>

Mit Wilhelm Exner, der bei der Weltausstellung die „Geschichte der Erfindungen“ museal zur Schau stellte und mit Franz von Rosas, teilnehmender Rechtskonsulent der Weltausstellung, nahmen zwei namhafte, jedoch noch zurückhaltend agierende Delegierte am Patentkongress an der österreichischen Seite teil. „Ich stehe weder auf dem einen Standpunkt, noch auf dem anderen.“<sup>283</sup> In späteren Jahren wurden Exner und Rosas zu massiven Kritikern des österreichischen Privilegiengesetzes. „[...] das Erfinderrecht vollkommen begründet und berechtigt ist.“<sup>284</sup> Als Pendant zu dem redefreudigen, radikalen Patentgegner Neumann-Spallart hatte Schwarz-Senborn W. Engerth, Präsident des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins, als zweiten für Österreich vorgesehenen Vizepräsidenten nominiert. Dieser sollte die Meinung der Erfinder repräsentieren, stand aber völlig im Schatten von Neumann-Spallart und gab während der Tagung auch keine Wortmeldung zu Protokoll.

In der Erarbeitung der Grundlagen für eine Patentreform beteiligten sich Österreichs Teilnehmer nur im sehr geringen Ausmaß, nachdem die Auseinandersetzungen über das pro und contra von Patenten am dritten Konferenztag abebbte und die Meinungsführerschaft der Patentbefürworter auch keine entgegengesetzten Standpunkte mehr zuließ. Die Schlussresolution sollte die „in Anbetracht der großen Ungleichheit der bestehenden Patentgesetzgebungen“<sup>285</sup> als Grundlage den verschiedenen Regierungen übermittelt werden. Die Beschlüsse waren getrieben von der dynamischen Vorsitzführung von William und Werner Siemens, die als Erfinder und Industrielle große Verfechter eines wirksamen Schutzes waren. Durch die Pflicht zur Veröffentlichung der Erfindung sollte auch der Industrie der Zugang zur Erfindung möglich gemacht werden. Ein Lizenzzwang sollte die Garantie dafür sein, dass eine Erfindung gegen angemessene Vergütung zur

---

<sup>281</sup> Internationale Ausstellungszeitung, (6. August 1873) 4.

<sup>282</sup> Vgl. Internationale Ausstellungszeitung, (6. August 1873) 4.

<sup>283</sup> Wilhelm Exner, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 60.

<sup>284</sup> Franz von Rosas, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 84.

<sup>285</sup> Resolutionen des internationalen Congresses zur Erörterung der Frage des Patentschutzes. In: Carl Pieper, (1873) 260.

Mitbenützung überlassen werden muss. Damit wurde den versteckten Erfindungen der Kampf angesagt. In South Carolina in den USA, fanden bereits 1784 Zwangslizenzen im Patentgesetz Erwähnung.<sup>286</sup> „[...] irgendein Mittel anzuführen, das dem Fabrikgeheimnis, einem Krebs-schaden der Industrie, ein so sicheres Ende bereitet, als der Patent-schutz.“<sup>287</sup> Die Bestimmungen über Zwangslizenzen wurden in den mitunter auch hitzig geführten Debatten zwischen Freihandelstheore-tikern unter der Führung von Franz X. Neumann-Spallart und Patent-befürwortern zum einigenden Faktor. Die österreichischen Freihändler fügten sich in von den Gebrüdern Siemens vorgegebenen Forderungen gegen Ende ein; auch weil sie sich mit ihrem Votum als Patentgegner weitaus in der Minderheit befanden. Aus den 8 Personen starken Prä-sidium aus Deutschland, England, USA und Österreich war Neumann-Spallart der einzige Patentgegner. Der Patentkongress bedeutete in Österreich auch das Ende in der ideengeschichtlichen Auseinander-setzung um den Erfindungsschutz.

Eine kritische Analyse des unzureichenden Privilegiengesetzes und ein Austausch der Meinungen mit den internationalen Teilneh-mern wurden verabsäumt, was seitens der österreichischen Teilnehmer auch nicht gewünscht war, die sich lieber in Ideologiedebatten ergin-gen. Für die weitaus größte Mehrheit am Kongress war es offenkundig, dass ein schlechter oder gar nicht vorhandener Erfindungsschutz sich negativ auswirkte, weil erfindungstalentierte Menschen in jene Länder auswanderten, in denen sie im Rahmen eines funktionierenden Erfin-dungsschutz ihre Erfindung auch verwerten konnten. Werner Siemens nannte seinen Bruder William Siemens als Beispiel, der nach England emigrierte, weil nur in diesem europäischen Land Erfindungen nach-haltig abgesichert werden konnten. Das in der Vorbereitung des Patentkongresses ausgegebene Ziel, der Patentkongress möge zur Vorbe-reitung für eine Internationalisierung und Vereinheitlichung in der Pa-tentgesetzgebung genutzt werden, verkümmerte in der Schlussresoluti-on zu einem Nebensatz „[...] es ist dringend zu empfehlen, dass die Regierungen [sucht] sobald wie möglich eine internationale Verständi-

---

286 Vgl. Fritz Machlup, Edith Penrose, (1950) 15.

287 Werner Siemens, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 91.

gung über den Patentschutz herbeizuführen.“<sup>288</sup> Für den Internationalisierungsanspruch diente die Tagung der 1865 gegründeten internationalen Telegrafенunion als Vorbild, jedoch stand bei den tonangebenden deutschen Teilnehmern eine näherliegende Reform in Deutschland im Vordergrund.

Schwarz-Senborn wurde in seiner Eigenschaft als ständiger Ehren-Präsident des Patentkongresses, zu dem er zu Beginn gewählt wurde, nach Beendigung vom Kongresspräsidenten William Siemens die „Verwirklichung dieses Resultates“<sup>289</sup>, also die Verbreitung der Schlussresolution, übertragen. Dabei offenbarte sich die Komplexität des Zwei-Staaten-Modells Österreich-Ungarn, weil die Ergebnisse aus dem Patentkongress sowohl dem Österreichischen Handelsminister Anton von Banhans als auch dem ungarischen Außenminister Julius Andrássy (1823–1890) getrennt präsentiert werden mussten. „Die staatsrechtliche Zweiteilung der Monarchie hat auch in dieser Richtung Schwierigkeiten hervorgerufen.“<sup>290</sup>

Nachdem Schwarz-Senborn bereits unmittelbar nach Eröffnung der Weltausstellung im Frühjahr 1873 in der Kritik stand und für die weit unter den Erwartungen gebliebenen Besucherzahlen verantwortlich gemacht wurde, lag die verpasste Chance einer erfolgreichen Internationalisierung unter der Federführung Wiens auch in der Entscheidung, Schwarz-Senborn mit der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Patentkongress zu betrauen. Auf der einen Seite hatte seine Reputation im August bereits Schaden genommen, auf der anderen hatte er an der Tagung gar nicht teilgenommen, sodass er die Thematik auch nicht überzeugend vertreten konnte.

Grundsätzlich gab der Patentkongress den Anstoß für außerösterreichische Initiativen zur Neugestaltung im Erfindungsschutz – auch im Rahmen nachfolgender Weltausstellungen. Aufgrund der großen Unterschiede in der Gesetzgebung über den Erfindungsschutz in den europäischen Ländern, relativierte der „zweite“ Vorsitzende, Werner

---

<sup>288</sup> Resolutionen des internationalen Congresses zur Erörterung der Frage des Patentschutzes. In: Carl Pieper, (1873) 260.

<sup>289</sup> William Siemens, Schreiben an Wilhelm Schwarz-Senborn. In: Carl Pieper, (1873) XV.

<sup>290</sup> Alfred Hölder, Vier Artikel der Wiener Allgemeinen Zeitung von einem Wiener Rechtsanwalte. Zur Patent-Reform in Österreich. (Wien 1881) 12.

Siemens, am letzten Konferenztag die ursprünglich ausgegebene Internationalisierungsoffensive für den Erfindungsschutz. „[...] dass es noch lange Zeit nicht möglich sein wird, ein solches internationales Gesetz zu schaffen.“<sup>291</sup> Von den teilnehmenden Nationen hatten Holland und die Schweiz überhaupt keinen Erfindungsschutz, die Deutschen unterschiedliche, auf Regionen bezogene Patentgesetze und Österreich zeigte an einer Diskussion über das eigene, inadäquate Privilegiengesetz kein Interesse. Am Ende des Patentkongresses konstituierte sich ein Exekutivkomitee, das die Beschlüsse in den Ländern „vermarkten“ sollte. „Die Kontinuität des Kongresses suchte man durch die Einsetzung eines ständigen Exekutiv-Komitees zu erreichen, welches [...] die Verwirklichung [...] des Congresses und die Wieder-einberufung eines internationalen Congresses [...] zu besorgen habe.“<sup>292</sup> 17 Personen gehörten dem Komitee an, die sich alle als überzeugte Patentbefürworter auswiesen. 3 Engländer, 4 Amerikaner, 6 Deutsche, 3 Österreicher, 1 Franzose. Engerth, Rosas und Schwarzenborn, der – trotz eigener Bedenken – zum ständigen Präsidenten des Exekutivkomitees gewählt wurde, waren Österreichs Mitglieder. Neumann-Spallart und Exner gehörten von österreichischer Seite dem Komitee nicht mehr an.<sup>293</sup>

In einem Begutachtungsverfahren auf Einladung des österreichischen Handelsministeriums hatte die Wiener Handels- und Gewerbe-kammer 1874 sich zu den Beschlüssen des Wiener Patentkongresses geäußert. „Die empfohlenen Grundsätze sind in dem österreichischen Privilegiengesetze [...] theilweise bereits längst verwirklicht, liefern nach der Ansicht der Kammer das richtige Maß für den Grad des Schutzes.“<sup>294</sup> Dies war ein Freibrief für das durch die Beschlüsse am Patentkongress unter Zugzwang geratene Handelsministerium, sich nicht weiter mit den Beschlüssen aus dem Patentkongress auseinanderzusetzen und eine Umsetzung voranzutreiben. Nachdem die Kam-

---

<sup>291</sup> Werner Siemens, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 235.

<sup>292</sup> Internationale Ausstellungszeitung, Beilage der Neuen Freien Presse (Wien 10. August 1873) 4.

<sup>293</sup> Verhandlung des Executiv-Comite's, Stenogr. Protokolle. In: Carl Pieper, (1873) 254.

<sup>294</sup> Der Volkswirth. In: Deutsche Zeitung (Wien 8. Dezember 1874) 7.

mer die Interessen der Industrie vertrat, spiegelte das Gutachten auch die Meinung der Industrie wider, die – noch – keine Änderung wollte.

### **8.3 Reflexion und Rezeption – der erste und zweite Internationale Patentkongress in Wien und Paris**

Erst als sich die Freihandelsbewegung und das liberale Denken mit der Weltwirtschaftskrise 1873 erheblich abschwächten und die Industrie Forderungen nach Schutzzöllen erhob, bekam auch die Schutzfunktion für Erfinder einen neuen Stellenwert. Die Freihandelsbewegung hatte sich auch in Österreich nach 1873 aufgelöst und Franz X. Neumann-Spallart trat mit seiner Ideologie als Gegner des Erfindungsschutzes nicht mehr in Erscheinung. Der Internationale Patentkongress 1873 in Wien nahm den Geist eines modernen Erfindungsschutzes in Kontinentaleuropa vorweg, der in den USA und England bereits verankert war.

Bei der ersten Weltausstellung in London 1851 hatte England – so wie Österreich – ein zum Schutz der Aussteller bestimmtes Gesetz beschlossen, welchem jedoch im Unterschied zu Österreich eine grundlegende Erneuerung des Patentrechts 1852 folgte.<sup>295</sup> Die Industrie Englands, die auf Weltausstellungen ihre technischen Neuheiten ausstellen wollte, erhielt den geeigneten juristischen Rahmen für einen prosrierenden Erfindungsgeist. Für Deutschlands Patentgesetz von 1877 und den zweiten Internationalen Patentkongress in Paris 1878, sowie für die eingeleitete Internationalisierung durch die Pariser Konvention 1883, zählte der Wiener Patentkongress als wichtige Initiative. Er bildete die Grundlage im beginnenden Prozess von nationalstaatlichen Reformvorhaben. „Die internationalen Konferenzen als geistiges Band der Nationen auf Weltausstellungen geschaffen zu haben, ist die Idee und das Verdienst Österreichs.“<sup>296</sup>

Für Österreich selbst hatte die Abhaltung, Teilnahme und die gefassten Kongressbeschlüsse keine Nachhaltigkeit hinterlassen. Bereits nach wenigen Jahren stellte der deutsche Teilnehmer Hermann Grothe

---

<sup>295</sup> Vgl. R. Klostermann, (1877) 25.

<sup>296</sup> Paul Ritter von Beck-Mannagetta, (1893) 53.

(1839–1885) 1877 fest, dass „das 1873 in Wien eingesetzte „Executiv-comite für das internationale Patentrecht, das sich mit der Fortbildung des internationalen Patentrechts befassen sollte, eher zu schlummern schien.“<sup>297</sup> Nach 1875 wurden die Verweise auf den Wiener Patentkongress mit seinen Beschlüssen in zeitnahen Berichten immer geringer und bei den parlamentarischen Initiativen ab 1880 hatte der Wiener Patentkongress bereits gänzlich seine Bedeutung verloren.

Epistemologisch reduzierte sich das Interesse Österreichs am Patentkongress darauf, dass mit der Organisation und Abhaltung eines Kongresses für die internationalen Aussteller der Eindruck entstehen sollte, der Gastgeber hätte sich mit den Einwendungen eines mangelnden Erfindungsschutzes im Vorfeld der Weltausstellung eingehend auseinandergesetzt und wäre an Verbesserungen – wenn nicht an einer Internationalisierung, so an einer nationalen Patentreform – interessiert. Im Grundsatz hatten die Brüder Siemens das kleinere Ziel, eine geeinte Resolution zu verabschieden, um Druck auf die preußische Regierung auszuüben, erreicht, das übergeordnet offizielle Ziel, eine Internationalisierung auszulösen, jedoch verfehlt. „Ein gutes Patentgesetz müsste die Verheimlichung der gemachten Erfindung unnötig [machen] und den übrigen Gewerbetreibenden die Mitteilung und Benützung der Erfindung [sichern].“<sup>298</sup> Ein Patentgesetz konnte sich somit zum Vorteil beider gestalten: Dem Patentinhaber sicherte es eine Gebühr, dem Lizenznehmer die Verwendung und beiden eröffneten sich durch den Verkauf von Patent und Produkten Einnahmемöglichkeiten.

Auch bei der Weltausstellung in Paris 1878, wurde mit einem speziell darauf zugeschnittenen Gesetz den Ausstellern ein Schutz ihrer Neuheiten zugesichert. Den im Zuge der Pariser Weltausstellung abgehaltenen zweiten Internationalen Patentkongress nutzten die Franzosen – im Unterschied zu Österreich 1873 – zu einer eigenen Initiative und der späteren Realisierung in der internationalen Vereinheitlichung

---

<sup>297</sup> Hermann Grothe, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich (Berlin 1877) 143.  
Zitiert nach: Louis Pahlow, Konfliktprävention durch Vertrag: Geistiges Eigentum und internationaler Handel um 1900. In: Albrecht Cordes, Serge Dauchy (Hg.), Eine Grenze in Bewegung: Private und öffentliche Konfliktlösung im Handels- und Seerecht. Schriften des historischen Kollegs (München 2013) 334.

<sup>298</sup> Rudolf Klostermann, (1874) 8.

in Patentfragen mit dem Zentrum Paris. Deutschland war an der Weltausstellung 1878 und am zweiten Internationalen Patentkongress in Paris, der unter großem Einsatz der französischen Regierung abgehalten wurde, im Unterschied zu Österreich erst gar nicht offiziell vertreten. Die deutsche Industrie und die Erfinder sahen mit dem Patentgesetz von 1877 ihre Interessen bereits befriedigt. In Österreich hatte sich erst in der Vorbereitung zum Pariser Patentkongress die Meinung signifikant geändert und die Forderung nach einer Patentreform nach internationalem Maßstab durchgesetzt, die von Österreichs Gesandten am Patentkongress auch als Ziel verfolgt wurde.

Die Kritik am Erfindungsschutz, hervorgerufen durch „zutage tretenden Unzulänglichkeiten“<sup>299</sup>, führten gegen Ende der 1870er Jahre in Österreich zu einer weitausgreifenden Bewegung<sup>300</sup>, welche eine Reform des industriellen Urheberrechtes und keinesfalls deren Abschaffung forderte. Vorreiter dieser wachsenden Reformbewegung waren Patentanwälte für die Industrie.

## 8.4 Die Entwicklung der Patentfrage nach dem Wiener Patentkongress – die fehlende Transformation in Österreich

In Österreich maß Handelsminister Anton von Banhans der Resolution aus dem Wiener Patentkongress wenig Beachtung bei und auch die von ihm 1874 zur Stellungnahme beauftragte Wiener Handels- und Gewerbekammer sah keine Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des noch immer Privilegiengesetz genannten Patentschutzes. Der deutsche Weg, der mit dem 1877 beschlossenen Patentgesetz endete, wurde von Österreich nicht beschritten. Das Handelsministerium sah sich zu keinen Handlungen veranlasst. „Es ist bemerkenswert, dass die von Österreich ausgehende Reformbewegung [...] nicht zu einer Neugestaltung des Patentwesens im eigenen Lande zu führen vermochte.“<sup>301</sup> Der Impuls wirkte für andere Länder, in Österreich verebbte er

---

<sup>299</sup> Otto Mayr, Das neue Patentgesetz. In: Österreichische Zeitschrift für Verwaltung (Wien/27.Okt.1898/XXXI.Jahrgang Nr. 43) 1 (193).

<sup>300</sup> Vgl.Otto Mayr, 1 (193).

<sup>301</sup> Der Economist, Beilage zur „Neuen Freien Presse“. Der Ausgleich und die Reform der Patentgesetzgebung (Wien 4. August 1886) 8.

wieder. Zu einen der multikausalen Ursachen für den Stillstand zählte auch der Umstand, dass in Österreich die Industrie noch nicht in jene Phase der industriellen Entwicklung eingetreten war, wie es in USA, England, Deutschland und der Schweiz bereits der Fall war. Auch der oftmalige Wechsel der Handelsminister<sup>302</sup> war für die reformerische Untätigkeit mitverantwortlich. Nach Amtsantritt „traten noch dringendere Aufgaben des Tages an die Gesetzgebung heran und die Reform des Patentwesens trat in den Hintergrund.“<sup>303</sup>

Mit der auch in Paris am zweiten Internationalen Patentkongress von Österreichs Delegation mitgetragenen Schlussresolution, scheiterte der international eingeschlagene Weg ein zweites Mal. Die Österreichische Regierung sah keinen Handlungsbedarf, was sich erst ab 1880 änderte. Das „Damoklesschwert der Verhandlungen mit Ungarn“ wurde ab Mitte der 1880er Jahre virulent, davor lag das Scheitern an der mangelnden Einigkeit der Interessensinstitutionen, am Unvermögen der oft wechselnden Handelsminister, zuweilen am Desinteresse und anderer Prioritäten des Kaisers und der von ihm bestellten Minister. Die mangelnde Einigkeit der reformerischen Akteure hatte zusätzlich dazu beigetragen, dass eine Reform seitens der Handelsminister nicht bis in letzter Konsequenz verfolgt wurde. „Das Resultat der Umfrage [1885 an die österreichischen Handelskammern] war, dass eine Anzahl der widersprechenden Gutachten abgegeben wurde.“<sup>304</sup> Ein ernsthaftes Ansinnen den Erfindungsschutz zu verbessern und eine Internationalisierung herbeizuführen, so wie es die Regierung in Frankreich mit dem zweiten internationalen Patentkongress 1878 bei der Weltausstellung in Paris mit Vehemenz vorantrieb – wobei der 1874 gegründete Weltpostverein als Vorbild diente –, war bei Österreichs Regierung während der Wiener Weltausstellung nicht vorhanden. Auch in den Jahren danach fehlte der Wille. „Es ist bemerkenswert, dass die von Österreich ausgehende Reformbewegung, welche seit der Weltausstellung

---

<sup>302</sup> Anmerkung: *Liste der Österreichischen Handelsminister von 1867 bis 1918* unter [https://cs.wikipedia.org/wiki/Seznam\\_ministr%C5%AF\\_obchodu\\_P%C5%99edlitavsk%C3%A1](https://cs.wikipedia.org/wiki/Seznam_ministr%C5%AF_obchodu_P%C5%99edlitavsk%C3%A1) (16. Juni 2017).

<sup>303</sup> Theodor Schuloff, (10. Jänner 1892) 14.

<sup>304</sup> Theodor Schuloff, (10. Jänner 1892) 15.

lung in alle Länder fortgepflanzt wurde, [...] zu einer Neugestaltung des Patentwesens im eigenen Lande nicht zu führen vermochte.<sup>305</sup>

Die Schweiz beendete ihre „patentlose“ Zeit in einer Volksabstimmung im Juli 1887 und im gleichen Wege wurde die unterzeichnete Pariser Konvention vom 20. November 1882 angenommen, welche die Schweiz als Zentralstelle für den Schutz des industriellen Eigentums vorsah. Damit hatten fast alle zivilisierten Staaten den Erfindungsschutz verankert.<sup>306</sup> In der Schweiz fand die Volksabstimmung allerdings keine große Aufmerksamkeit in der Bevölkerung. „Die Beteiligung an der Volksabstimmung war eine ungewöhnlich schwache“<sup>307</sup>, allerdings zeigte das Ergebnis, dass sich etwas mehr als doppelt so viele Bürger für den Schutz von Erfindungen votierten. Diese geringe Partizipation gab auch über das mangelnde Interesse Aufschluss, dass nur wenige Beteiligte, nämlich Industrie und Erfinder, tangierte.

## 8.5 Österreichs langer und Deutschlands kurzer Weg nach 1873

In der Erforschung der Ursachen, die zu unterschiedlichen Geschwindigkeiten in der Patentgesetzgebung beider Länder beitrugen, erscheint eine Bestimmung über die Verwendung des Begriffs Erfindungsschutz eine Notwendigkeit.

Bereits 1842 wurde unter den deutschen Ländern des Zollvereins eine Übereinkunft – wenn auch lose im Ermessen der Mitglieder – geschlossen, welche die Patentrechte einheitlich regelte und den Neuigkeitswert festlegte.<sup>308</sup> „Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände erteilt werden, welche wirklich neu und eigentümlich sind.“<sup>309</sup> Preußen hatte weit vor dem richtungsweisenden Gesetz von 1877 weniger das Privilegium aus der Hand des Monarchen als das Patent in der Hand des Erfinders im Fokus. Der Unterschied lag in der Patenterteilung mit einem Neuheitswert.

---

<sup>305</sup> Joseph Ludwig Brunstein, (4. August 1886) 8.

<sup>306</sup> Vgl. Berner Bund, zitiert nach *Wiener Zeitung* Nr. 159 (15. Juli 1887) 3.

<sup>307</sup> *Neue Freie Presse* (Wien 11. Juli 1887) 4.

<sup>308</sup> Vgl. *Übereinkunft* (21. September 1842).1.

<sup>309</sup> *Übereinkunft*, (21. September 1842) I.

Im Vergleich der Gesetzestexte zwischen Österreich und Preußen stechen die unterschiedlichen Begrifflichkeiten um den Terminus Erfindungen hervor. Im österreichischen Reichsgesetzblatt wurde Erfindung nur als Privilegium und der Erfinder als „Privilegiumswerber“<sup>310</sup> bezeichnet. Das Wort „Patent“ fand im Gesetzestext keine Erwähnung. Auch das Wort „Erfinder“ fand wenig Beachtung, wofür das Wort „Privilegiumsgesuch“<sup>311</sup> sinnident verwendet wurde. Hingegen wurde im Patentberechtigungsgesetz von 1815 für Preußen der Erfindungsschutz mit dem Erhalt von einem Patent begrifflich synonym verwendet und der Erfinder als Patentierter bezeichnet.<sup>312</sup> In Österreich wurde der Erfindungsschutz hingegen als „Erlangung um ein ausschließendes Privilegium“<sup>313</sup> benannt. Eine besondere Differenzierung lag in der Erteilung von Erfindungsschutzrechten, für die in Preußen die Neuheit der Erfindung Voraussetzung war. „Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentierung werden, wenn sie nur neu erfunden, reel verbessert [...] worden ist.“<sup>314</sup> In Österreich wurden Erfindungen weitreichender definiert. „Unter Erfindung wird die Darstellung eines neuen Gegenstandes [...] oder eines bekannten Gegenstandes mit anderen als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden.“<sup>315</sup> Diese differenzierte Begriffsbestimmung des Terminus Technicus „Neuheit“ hatte zur Folge, dass in Preußen 80% aller Patentansuchen abgelehnt wurden. In Österreich hingegen war die Anzahl der Abweisungen sehr gering und Scheinpatente häuften sich, weil sich nachträglich herausstellte, dass die vermeintliche Erfindung gar nicht neu war. Zu sehr herrschte beim Privileg noch immer in der österreichischen Mentalität des Denkens der ehemalige Gnadenakt des Herrschers im Bewusstsein vor, das nur mit einem freien Anmeldesystem „bekämpft“ werden konnte. Die Auswüchse des simplen Anmeldesystems wurden offenbar nicht bedacht. Das sehr vereinfachte Verfahren für eine Privilegienerteilung war eine Art „historische Wiedergutmachung“ zu den willkürlichen Privilegien-Vorrechten der Frühen Neu-

<sup>310</sup> Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184, (15. August 1852) § 13.

<sup>311</sup> Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184, (15. August 1852) § 14.

<sup>312</sup> Publikandum (14. Oktober 1815) § 1-§ 5.

<sup>313</sup> Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184, (15. August 1852) § 7.

<sup>314</sup> Publikandum (14. Oktober 1815) § 2.

<sup>315</sup> Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184, (15. August 1852) § 1.

zeit. Das hatte jedoch zur Folge, dass die Erfindung aufgrund der „inflationären“ Erteilung selbst entwertet wurde.

In Preußen beschäftigte sich Ministerpräsident Otto von Bismarck als oberste Instanz mit dem Erfindungsschutz, der, so wie Handelsminister Rudolph von Delbrück, 1868 noch die Ansicht vertrat, „[...] ob überhaupt für die Zukunft innerhalb des Bundesgebietes noch ein Patentschutz gewährt werden soll“<sup>316</sup>, bevor er später zum Befürworter avancierte. Rudolph von Delbrück trat 1876 aufgrund des wachsenden Zentralismus zurück, der seiner liberalen Einstellung widersprach. Die Gebrüder Siemens verfolgten mit ihren Aktivitäten zwei Ziele: Erstens, die unterschiedlichen Patentgesetze in den deutschen Ländern zu beseitigen und zweitens, ein Patentgesetz für ganz Deutschland durchzusetzen, welches dem amerikanischen und englischen ähnlich wäre. Der Wiener Patentkongress diente als Bühne für „transnationales Lobbying“<sup>317</sup>, welcher Druck auf den deutschen Gesetzgeber erzeugen sollte.

Mit dem im Reichstag in Berlin 1877 beschlossenen Patentgesetz hatten sie ihr Vorhaben realisiert, welches aufgrund der Vorarbeiten und zahlreichen persönlichen Initiativen von den Gebrüdern Siemens auch als „Charta Siemens“<sup>318</sup> bezeichnet wurde.

Österreich verpasste die Chance einer gleichlautenden Patentgesetzgebung mit seinem wichtigstem Außenhandelspartner und verblieb beim viel kritisierterem Anmeldeverfahren, während das deutsche Patentgesetz das Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren für seine Länder in wenigen Jahren Vorlaufzeit einführte. Ein Jahr vor dem internationalen Patentkongress in Wien hatte der Verein Deutscher Ingenieure ein Patentgesetz für Preußen vorgelegt, dem sich Teilnehmer des Wiener Kongresses inhaltlich anschlossen. Den Gegnern wurde ein Rückfall „in eine Zeit der geistigen Barbarei“<sup>319</sup> vorgeworfen. Erinnert wurde an die Erfindung der Buchdrucks oder der Dampfschiffahrt, die den Erfindern zwar Ruhm, aber nicht die notwendigen Einnahmen brachten, damit die Produktion überlebensfähig wäre

---

<sup>316</sup> A. Müller, zitiert nach: Marcel Silberstein, Erfindungsschutz und mercantilistische Gewerbeprivilegien (Zürich/Winterthur 1961) 276.

<sup>317</sup> Madeleine Herren, (2009) 28.

<sup>318</sup> Markus Lang, The Anti-Patent Movement Revisited: Institutional Change and Cognitive Frames in Nineteenth-Century Germany (Berlin 2010) 13.

<sup>319</sup> Rudolf Klostermann, (1874) 18.

Mit dem deutschen Patentgesetz wurde auch ein zentrales Patentamt als Behörde mit Sitz in München errichtet, das die Vorprüfung durchführte, Einsprüche gegen die Erteilung eines Patentes abwickelte und die öffentliche Registrierung der Patente übernahm. All diese Instrumentarien fehlten in Österreich, das sich erst mit dem Patentgesetz vom 11. Jänner 1897 und damit erst 20 Jahre später dem deutschen Vorbild anschloss. 1899 erhielt Österreich ein Patentamt, dem die Kompetenzen für die Ausübung des Patentgesetzes nach deutschem Muster übertragen wurden. Bis dahin mussten Erfinder und die Industrie unter Rechtsunsicherheit agieren. Forderungen nach einem Patentamt wurden in Österreich freilich bereits Anfang der 1880er Jahre von Patentanwälten erhoben. „Patente [...] werden durch ein selbstständiges Patentamt verliehen, dieses Patentamt entscheidet auch über Parteieneinsprüche gegen die Patentfähigkeit.“<sup>320</sup>

Das deutsche Patentgesetz hatte bereits internationalen Charakter, weil für die föderalistisch aufgebauten Landesteile eine einheitliche Gesetzeslage geschaffen wurde. Der reformierte deutsche Erfindungsschutz kam auch österreichischen Erfindern zugute, die ein Patent bei Österreichs wichtigstem Handelspartner anmeldeten, für das im eigenen Land nur das ungenügende Privilegiengesetz nach dem Anmeldeprinzip zur Verfügung stand.

Aufgrund des neuen deutschen Patentgesetzes wurde auch im erneuerten Handelsvertrag zwischen Österreich und Deutschland 1878 der Erfindungsschutz erstmals berücksichtigt, wobei Reziprozität bei Erfindungspatenten in beiden Ländern vereinbart wurde. Für Österreich galt natürlich das Privilegiengesetz, das nicht in Frage gestellt wurde. „[...] die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen, [...] haben jedoch die in dem Gebiete des anderen [...] vorgeschriebenen Bedingungen [...] zu erfüllen.“<sup>321</sup> Der Handelsvertrag mit Deutschland wurde 1881 nochmals erneuert, der Text über den Erfindungsschutz blieb unverändert.

<sup>320</sup> Franz von Rosas, Stenogr. Protokolle betreffend die Revision des Privilegiengesetzes. In: Drei Gutachten über die Reform des österreichischen Patentrechtes. An den VI österreichischen Advocatentag (Wien 1882) 5.

<sup>321</sup> Deutsches Reichsgesetzblatt Nr. 37, Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (16. Dezember 1878) Artikel 20.

Österreichs Industrie hatte somit die Alternative, das in Österreich verliehene Privilegium am wichtigen deutschen Markt nach deutschem Recht schützen zu lassen, wodurch es auch substantiell wertvoller wurde. Bereits das bis 1877 für Preußen gültige Patentgesetz aus dem Jahr 1815<sup>322</sup> sah die Neuheit mit Vorprüfung mit anschließender Veröffentlichung als Voraussetzung für eine Patenterteilung an. Nur bei Einführungspatenten galt diese Bestimmung nicht; es genügte die Vorlage eines bereits erteilten Patents im Ausland für die Registrierung und entsprach damit der österreichischen Privilegiengesetzgebung. Bereits 1815 hatte sich in Preußen der Terminus Patent für den Erfindungsschutz im Gesetzestext durchgesetzt. Damit erschließt sich die Erkenntnis, dass die Entwicklung Österreichs zu Preußen diachron verlaufen ist.

## 8.6 Der zweite Internationale Patentkongress in Paris 1878 und die Pariser Konvention von 1883

Der Niederösterreichische Gewerbeverein – einer der Initiatoren für die Abhaltung der Wiener Weltausstellung – setzte gemeinsam mit dem österreichischen Ingenieur- und Architektenverein und der Wiener Handels- und Gewerbekammer den Impuls für die österreichische Teilnahme am zweiten Internationalen Patentkongress. Dieser tagte von 05. bis 17. September 1878 in Paris und wies eine weit höhere Teilnehmerzahl als der Patentkongress in Wien auf.<sup>323</sup>

In Paris hatten österreichische Akteure im Namen des Vereins Wiener Architekten und Ingenieure und anderer österreichischer Vereine den Plan einer Union für den Schutz der Erfinder vorgelegt.<sup>324</sup> Angeführt wurde die österreichische Delegation vom späteren Patentanwalt Franz von Rosas als Vorsitzenden.

---

<sup>322</sup> Vgl. *Publikandum* des königlich preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe (Berlin 14. Oktober 1815).

<sup>323</sup> Vgl. Otto Mayr, (27.Okt.1898/) 1 (193).

<sup>324</sup> Vgl. Georges Maillard, Die Internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums. In: Jahrbuch der internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz. III. Teil. (Erster Jahrgang Berlin/Paris/London 1897) 114.

Der Pariser Kongress war noch mehr als der Wiener „eigens zu dem zwecke in Scene gesetzt[...], auf welchen eine internationale Einiung sich herstellen könne und solle.“<sup>325</sup> Die Problematik des notwendigen Interessensaustauschs zwischen Österreich und Ungarn in Patentfragen war auch dem Gastgeber bewusst. Sowohl das österreichische als auch das ungarische Handelsministerium hatten Regierungsvertreter für den Kongress entsandt.

Das Ergebnis wurde in der Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums („Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle“<sup>326</sup>) am 20. März 1883<sup>327</sup> festgehalten. Obwohl noch ohne Patentgesetz im eigenen Land, wurde die Schweiz bereits von Beginn an Mitglied. Erst am 29. Juni 1888 erhielt die Schweiz ein eigenes Patentgesetz. Elf Industrieländer unterzeichneten als Gründungsmitglieder die Pariser Konvention, darunter auch Niederlande und die Schweiz. Englands Beitritt erfolgte ein Jahr später und jener der USA 1887. Österreich trat Ende 1908 bei.<sup>328</sup> Die schweizer Initiative zeigte die Ernsthaftigkeit und geschlossene Überzeugung am Weg zur Internationalisierung auf und führte auch dazu, dass in Bern 1886 die Berner Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gegründet wurde. Österreich hatte seine 1873 begonnene Reforminitiative wieder beendet.

Nach Abschluss des Pariser Kongresses wurde – ähnlich dem Experten-Komitee aus dem Wiener Kongress – eine permanente internationale Kommission eingerichtet, an der auch Österreich teilnahm. Die österreichische Sektion wurde von Franz von Rosas geleitet, in die ein Delegierter des Handelsministeriums berufen wurde. Ihre Aufgabe bestand darin, „dem Auftrage des Congresses gemäß, innerhalb der Grenzen des Möglichen die Verwirklichung der von dem Congresse

---

<sup>325</sup> Bericht erstattet durch die Österreichische Section...(1880) V.

<sup>326</sup> Vgl. <http://www.universalis.fr/encyclopedie/convention-de-paris/> (16. Juni 2017).

<sup>327</sup> Vgl. *Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883*.

<sup>328</sup> Vgl. WIPO – Administered Treaties. Contracting Parties > Paris Convention ( 18. April 2017: 177). Siehe auch, [www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp? treaty\\_id=2](http://www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp? treaty_id=2)

für das industrielle Eigenthum gefassten Beschlüsse zu sichern.<sup>329</sup> Diese Aufgabenstellung diente als Vorbereitung für die geplante Internationalisierung, die in Paris 1883 ohne Österreich zum Abschluss kam. Franz von Rosas war auch ein wichtiger Proponent des Advokatentages und hatte sich als Patentanwalt vehement für ein neues Patentgesetz eingesetzt.

Auch als der eingeschlagene Weg für eine Internationalisierung der Erfinderrechte am zweiten internationalen Patentkongress 1878 in Paris von Österreichs Teilnehmern mitgetragen wurde, hielt die Regierung eine nationale Gesetzesinitiative, die sich den Internationalisierungstendenzen angeschlossen hätte, für nicht notwendig. Österreich hatte sich das Zepter einer internationalen Standardisierung für den Erfindungsschutz mit Sitz in Wien nur allzu leicht aus der Hand nehmen lassen, obwohl die von Österreich organisierte erste Internationale Patentkonferenz in Wien von 1873 noch bis in die zweiten Pariser Verhandlungen, die von 4. bis 20. November 1880 abgehalten wurden, nachwirkte. Für 1883 war deshalb auch Wien als nächster Tagungsort im Reigen der Verdichtung der Patentkonferenzen vorgesehen, zu dem es jedoch nicht mehr kam.<sup>330</sup> Die Meinungsbildung nahm auf nationaler Länderebene ihren Ausgang, bevor sie sich international verdichtete und zu transnationalen, standardisierten Normierungen vereinigt wurde. Das österreichische Privilegiengesetz, von dem man sich nicht lösen wollte, widersprach den Ausführungen der Pariser Beschlüsse, obwohl es die Intention des französischen Außenminister, Charles Jagerschmidt, war, Österreich mit ins Boot zu holen. An der in Paris abgehaltenen Konferenz im März 1883, die zur Unterzeichnung der Konvention führte, nahm Österreich nicht mehr teil. Die Patentfrage blieb in Österreich eine nationale Angelegenheit, in der sich Beharrung und Reformwille einander abwechselten und es letztlich zu keinen Änderungen kam.

---

329 Zur Reform der Patent-Gesetzgebung, Beschlüsse der Österreichischen Section der permanenten internationalen Commission des Pariser Congresses für das industrielle Eigenthum (Wien 1879) 3.

330 Vgl. Charles Jagerschmidt, Conférence internationale pour la protection de la propriété industrielle (Paris 1880) Article 14.

## 9 Die Kritik am Privilegiengesetz von 1852

Patent und Erfindungsschutz sind in der Definition des 21. Jahrhunderts synonyme Begriffe und entsprechen einem „gewerblichen Schutzrecht, das [...] für den Schutz technischer Erfindungen gewährt wird.“<sup>331</sup> Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit werden im Europäischen Patentübereinkommen (seit 1973) als wichtige Parameter für die Patentierbarkeit von eingereichten Erfindungen angeführt.<sup>332</sup>

In der in dieser analysierten Periode wurden Patente bis 1.1.1899 nach dem Privilegiengesetz von 1852 als Privilegium vergeben. Diese waren für eingereichte Erfindungen relativ leicht erhältlich, weil die Erfindungshöhe im Anmeldeverfahren für die Patentfähigkeit gering war.

Mit der industriellen Bewegung verstärkten sich auch die Anstrengungen in Forschung und Entwicklung, die sich in der erhöhten Anzahl an Erfindungen ab Ende der 1870er Jahre wiederspiegeln. Die Gesetzeslage von 1852 brachte aber für Patentinhaber und Industrie als Motor der technischen Entwicklung keine befriedigenden Lösungen und führte vermehrt zu juristischen Auseinandersetzungen, die von Patentanwälten geführt wurden. Entweder die Industrie musste sich dem Vorwurf der illegalen Verwendung von Patenten erwehren oder die Industrie klagte den Patentbesitzer, dass dieser gar nicht der wirkliche und damit rechtmäßige Erfinder sei.

---

<sup>331</sup> Gabler Wirtschaftslexikon, (2013) 2421.

<sup>332</sup> Vgl. Europäisches Patentübereinkommen. Zweiter Teil. Materielles Patentrecht (in der Fassung vom 17. Dezember 1991) Art. 54,56,57.

## 9.1 Die mangelnde Erfindungshöhe – das Erteilungssystem für Privilegien und die Folgen

Nachdem „jedes Patent ohne vorhergehende Prüfung der Neuheit der Erfindung sofort erteilt [wurde]“<sup>333</sup>, rief das Anmeldesystem die schärfste Kritik am Gesetz von 1852 hervor. „Ein Großteil der Missstände [...] sind eine Folge des bisher geübten Anmeldesystems. Durch die Vorprüfung, welche dann in dem Aufgebote ihre Ergänzung findet, übernimmt der Staat eine Aufgabe, welche er leisten soll. [...] es ist vom höchstem Werte, dass die offenbar nichtigen Anmeldungen, welche [...] auf die Hälfte aller Gesuche zu schätzen sind, durch die Vorprüfung beseitigt werden.“<sup>334</sup> Allein der geringe Personalstand für Patenterteilungen im Handelsministerium gab Aufschluss über die geringe Möglichkeiten, aber auch den Willen einer genaueren Prüfung der beantragten Patente. „[Es] gibt ein Department und [...] die Auffassung dieses einen Mannes wird dann in der Regel zur Tatsache und bleibt dann unanfechtbar.“<sup>335</sup>

Patente, als Privilegien gesetzlich apostrophiert, wiesen ergo in der kaufmännischen Praxis einen nicht klar messbaren Wert auf, weil der Erteilung von Patenten der Anschein der Beliebigkeit anhaftete. „Das Anmeldeverfahren hat vor allem den größten Nachteil, dass derartige Patente – der fehlenden Prüfung halber – meistens wertlos sind, wodurch einerseits der Patentwerber irregeführt und andererseits die Industrie in ihrer Entwicklung ungebührlich beschränkt ist.“<sup>336</sup> Die angestrennten Nichtigkeitsprozesse wurden für die Industrie zu einem teurem Unterfangen.

Die problematischen Beschlagnahmungen und zahlreichen Annulierungsverfahren von Patenten hatten ihre Ursache im fehlenden Lizenzzwang und der erlaubten Geheimhaltung eines Patentes. Ohne

---

<sup>333</sup> Franz Zels, Patentwesen und Industrie. Ein Mahnruf an die Industrie zwecks lebhafterer Beteiligung an Patentangelegenheiten. In: Zeitschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. Nr. 23 (Wien 8. Juni 1906) 352.

<sup>334</sup> Wiener kaufmännischer Verein. In: k. k. Handelsministerium (Hg.), Gutachten über die vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchtmusterschutz-Gesetzes (Wien 1894) 374.

<sup>335</sup> Wilhelm Exner, Stenogr. Protokolle (15. Jänner 1883) 8886.

<sup>336</sup> Franz Zels, (1906) 352.

Lizenzverpflichtung war der Erwerb von Patenten für die Industrie nur eingeschränkt möglich und die geringen Strafen für Nachahmung ließen nur die Beschlagnahme als wirksame Sanktion offen. Der mangelnde Veröffentlichungzwang von Patenten ließ die Industrie sowohl in ihrer Forschung als auch in der Verwendung von Erfindungen im Dunkeln. Zahlreiche Prozesse mit ungewissem Ausgang waren die Folge. Der Gesetzgeber hatte die Verleitung zur Unredlichkeit, die das Privilegiengesetz in alle Richtungen ermöglichte, zu wenig berücksichtigt. „[...] welches den Anfechter zwingt, den Kampf [...] im Finstern zu führen.“<sup>337</sup> Der gesetzlich verankerte Ausübungszwang einer Erfindung innerhalb eines Jahres mit Verlängerungsoption bis zu 3 Jahren statt einem Lizenzzwang, war als Filter für zweifelhafte Erfindungen gedacht, damit das Privilegium „von selbst“ gelöscht wird und für die Industrie wieder frei zugänglich ist. Jedoch wurde der hehre Gedanke im Privilegiengesetz „durch Scheinhandlungen leicht seiner Wirksamkeit entkleidet.“<sup>338</sup> Damit blieb das Privilegium in Kraft und lang andauernde und unsichere Annulierungsklagen waren die Folge. Die „Verweigerung von Lizzenzen [...] bei Erfindungen von großer [...] Tragweite [konnte] ganze Industrien brachlegen.“<sup>339</sup>

Die Kritik drehte sich grundsätzlich zumeist um das Anmeldesystem, das für die Unzulänglichkeiten als Auslöser galt. „*Klagen, deren Zahl Legion gewesen [...] über den Missbrauch [...], welcher mit Privilegien betrieben wurde, die man ohne Prüfung der Neuheit des Erfindungsgegenstandes erteile, [...] es lange an der Zeit gewesen wäre, unser von Jahr zu Jahr unzulänglicheres Privilegiengesetz zu reformieren und eine Rückständigkeit zu beseitigen, die unser Industrie ganz erheblich Abbruch getan haben muss.*“<sup>340</sup> Dadurch litt auch der Wert des Privilegiums selbst, weil echte Erfindungen in Mitleidenschaft gezogen wurden und „die Privilegiumsurkunde, die [...] unter solchen Umständen [...] nichts anderes sein kann, als die Bescheinigung einer Registrie-

<sup>337</sup> *Handels- und Gewerbekammer Wien*. Bericht der I. und II. Section über den Entwurf eines Patentgesetzes. Angenommen in der Plenarsitzung am 27. Juni 1894 der Handels- und Gewerbekammer Wien. In: k. k. Handelsministerium (Hg.), Gutachten über die vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchtmusterschutz-Gesetzes (Wien 1894) 120.

<sup>338</sup> *Handels- und Gewerbekammer Wien*, (1894) 120.

<sup>339</sup> *Handels- und Gewerbekammer Wien*, (1894) 120.

<sup>340</sup> *Handels- und Gewerbekammer Wien*, (1894) 119.

rung über die Erfindungsanmeldung [und...] nicht die geringste Gewähr für die rechterzeugenden Tatsachen des Erfindungsschutzes bietet.“<sup>341</sup>

Die Reformbestrebungen wurden erstmals am Internationalen Patentkongress in Wien 1873 in einer Resolution zusammengefasst, wenn auch die österreichischen Teilnehmer wenig zu diesem Konferenzergebnis beitrugen. Die Beschlüsse wurden dem österreichischen und ungarischen Handelsminister nach Konferenzende übergebenen, blieben jedoch ohne Wirkung. Mit den „zwei großen industriellen Ver- einen Wiens, dem Niederösterreichischen Gewerbeverein und dem Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine“<sup>342</sup>, stellten sich zwei starke Befürworter auf die Seite der Reformer. Andere Unternehmensverbände, wie die Handelskammern, kamen erst später hinzu. Die Berichte des Experten-Komitees des Wiener Patentkongresses erhielten im Niederösterreichischen Gewerbeverein rege Zustimmung und ergingen 1875 in einer Aufforderung an die Regierung „die hier zum Ausdruck gelangte Anschauung dem hohen k. k. Handelsministerium zu unterbreiten.“<sup>343</sup>

Die Patentanwälte, die sich zu Beginn der 1880er Jahre an die Spitze der Reforminitiativen stellten, beklagten 1882 noch die abwartende Haltung der Wiener Handelskammer, die in Gutachten eine wichtige Position in der Entscheidungsfindung für die Regierung innehatte. „[...] sieht man die Kammermitglieder noch in den Fesseln der alten Anschauung: Der Patentschutz sei nicht auf Gründe absoluten Rechtes, sondern auf Billigkeit und wichtige praktische Motive zurückzuführen.“<sup>344</sup> Die Kritik konzentrierte sich auf zwei Erkenntnisse: „[...] sowohl, was die Unmöglichkeit anlangt, einen verdienten Erfinder vor dem Diebstahl zu schützen, noch mehr aber [...] die Industrie vor den Schikanen und Pressionen der [...] Patenterschleicher zu sichern.“<sup>345</sup> Das Anmeldeystem war ein Produkt der Epoche der Aufklärung, dem sich Österreich im Vormärz anschloss. Die Praxeologie des industriel-

---

341 *Handels- und Gewerbeamt Wien*, (1894) 119.

342 Vgl. Franz von Rosas, Stenogr. Protokolle (1882) 18.

343 *Protokoll der Monatsversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereins* [...], (3. Juni 1875) 265.

344 Franz von Rosas, Stenogr. Protokolle (1882) 17.

345 Theodor Schulhoff, Vortrag, (10. Jänner 1892) 14.

len Zeitalters hatte sich jedoch von der Genese liberalen Denkens gelöst. „Das Anmeldeverfahren entspreche den Forderungen des Liberalismus [...] es ist ein liberales Verfahren, aber nur insofern, als es die Freiheit aller Missbräuche gestattet.“<sup>346</sup>

Der Widerspruch im Gesetzestext über die Frage der Neuheit einer Erfindung<sup>347</sup> und die geringen Strafen bei Eingriffen in ein Privilegium<sup>348</sup> verursachten enorme negative Resonanz und zogen zahlreiche Prozesse nach sich. Die Entscheidung traf, bei nur einer verfügbaren Instanz, das k. k. Handelsministerium; nur Verfahren zur Beschlagnahme erfolgten durch einen Zivilrichter mit Rekursmöglichkeit. Aufgrund der ambivalenten Gesetzeslage war es auch nicht verwunderlich, dass sich das Handelsministerium zumeist mit Einsprüchen über die Neuheit der Erfindung und daraus resultierenden Annullierungs- und Erlösungsklagen<sup>349</sup> auseinandersetzen musste. Für die Urteilsfindung benötigte das Handelsministerium zumeist einige Jahre und dies war der Rechtssicherheit zusätzlich nicht förderlich.

*„Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem kön. ungar. Handelsministerium über die Klage der Firma [...] vom 27. Februar 1891 [...] des dem Geklagten am 7. August 1885 [...] ertheilten Privilegiums auf ein Verfahren zur Nachahmung von Majolikaplatten, wegen Mangelhaftigkeit der Privilegiumsbeschreibung, Mangels der Neuheit und Unterlassung der gesetzmäßigen Ausübung der Erfindung im Inlande [...] mit Entscheidung vom 22. Juli 1895 [...] zu Recht erkannt wie folgt: der Klage wird stattgegeben und das angefochtenen Privilegium wegen Mangels der Neuheit der privilegierten Erfindung nichtig erklärt.“<sup>350</sup>*

<sup>346</sup> Theodor Schuloff, Vortrag, (10. Jänner 1892) 15.

<sup>347</sup> Vgl. *Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt* Nr. 184, (15. August 1852) § 1. a) „[...] ein neue Zeugnis der Industrie [...] zum Gegenstand hat [...].“ § 17. „Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung [...] findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt; [...] auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt [...].“

<sup>348</sup> Vgl. *Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt* Nr. 184, (15. August 1852) § 38.

<sup>349</sup> Anmerkung. *Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt* Nr. 184, (15. August 1852) § 29 im Wesentlichen: 1.a) bb) „Die Privilegien verlieren ihre Gültigkeit: [...] die Eigenschaft der Neuheit im Inland [...] nicht mehr hatte. 1. a) nicht längst binnen einem Jahr [...] seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inland auszuüben angefangen [...].“ Eine Fristerstreckung war Usus.

<sup>350</sup> Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums. Patentrecht. In: *Juristische Blätter* Nr. 37 (15. September 1895) 437.

Seitens des Erfinders blieb die beantragte Beschlagnahme der einzige, jedoch wirksame Klageweg, um sich gegen die unerwünschte Nachahmung zu behaupten. Das Rechtsmittel zur Beschlagnahme wurde schnell ausgesprochen. „Der Civilrichter spricht die Beschlagnahme der nachgeahmten Gegenstände [...] sofort über den stattgefundenen Augenschein [...] als eine Art provisorische Vorkehrung aus [...], erst das erlassene Endurtheil definitiv das erlassene Verbot entweder als gerechtfertigt anerkennt oder aufhebt.“<sup>351</sup>

Die Industrie konnte sich mit einer Annullierungsklage gegen vermeintliche Patente erwehren, mit „einem Prozess von zumeist mehrjähriger Dauer, {was} nicht selten mit einer vollständigen Sperrung des Gewerbebetriebes verbunden ist.“<sup>352</sup> Die Verhinderung einer beantragten Beschlagnahme oder eine erfolgreiche Nullitätsklage im Voraus war für die Industrie von großer Bedeutung, weil andernfalls das Privilegium zur Verwendung nicht mehr frei war und die industrielle Produktion überhaupt eingestellt werden musste. „Das Oberlandesgericht hat [...] dem Recurse des Patentinhabers Folge zu geben [...], dass das Sistierungsbegehren [die bewilligte Beschlagnahme] abgewiesen werde. [...] dass es sich im vorliegenden Falle um den Vollzug einer rechtskräftig bewilligten Beschlagnahme handelt, [...] deren Fabrication [...] hätte eingestellt werden sollen.“<sup>353</sup>

Der Verwaltungsgerichtshof änderte auch seine Rechtsprechung über Beschlagnahme und Nullitätserklärungen – abhängig davon, ob aufgrund des liberalen Anmeldesystems Privilegieninhaber oder Nutzer mehr Schutz zuerkannt werden sollte. „[...] bei dem in unserer Privilegiengesetzgebung acceptirten Anmeldungssysteme, wonach die Privilegien ohne Nachweis der Neuheit und Nützlichkeit [...] erlangt werden, die allgemeinen Gewerberechte eines gewissen Schutzes wider die Patentinhaber zu dem Ende bedürfen, damit nicht auf Grund unberechtigt er-

---

<sup>351</sup> Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshof Die jüngste Phase des österreichischen Patentschutzes. In: *Juristische Blätter* (9. August 1885) 376.

<sup>352</sup> Zur *Patentreform*. In: Der Economist. Neue Freie Presse (26. Jänner 1889) 8.

<sup>353</sup> Patentrecht. Die vom Civilrichter bewilligte Beschlagnahme von nachgemachten oder nachgeahmten patentirten Gegenständen ist trotz der bereits erhobenen Annullungsklage nicht zu sistieren. In: *Juristische Blätter* Nr. 17 (27. April 1890) 205.

*langter Privilegien die Freiheit des Gewerbes und Handels widergesetzlich beeinträchtigt würde.“<sup>354</sup>*

Für die Vergabe und die Anfechtung von einem Privilegium war die gleiche Behörde im Handelsministerium zuständig und damit waren Interessenskollisionen vorprogrammiert. Diese offenbarten sich in widersprüchlichen Entscheidungen und riefen erhöhte Kritik in Juristenkreisen hervor. Auch der Verwaltungsgerichtshof konnte nicht angerufen werden, weil diesem durch das gemeinsamen Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn die Zuständigkeit in der Causa Erfindungsschutz entzogen wurde. Die Allmacht des Handelsministeriums, das skurrile Anmeldesystem und die mangelnde Kontinuität in der Rechtsprechung bei Streitfällen, ließen das Privilegiengesetz als ein „[...] großes Gebiet des Spottes“<sup>355</sup> erscheinen.

Wichtigste Voraussetzung für die Patentfähigkeit war eine kurze Beschreibung der Erfindung, die einem Sachverständigen die Ausführung der Erfindung ermöglichen musste, wobei die Neuheit und Nützlichkeit im Handelsministerium nicht überprüft wurde. Dies führte dazu, dass „ohne vorgängige Untersuchung der Neuheit und Nützlichkeit erteilt [...], die anstandslose Patentierung längst bekannter Erfindungen Störungen der Industrie herbeiführen [konnte].“<sup>356</sup> Weitere kritische Einwände aus der „Lückenhaftigkeit unseres Privilegiengesetzes“ ergaben sich aufgrund der Zulässigkeit von geheimen Patenten, welche die erforderliche Transparenz von Erfindungen vermissen ließen. Daraus resultierten Auseinandersetzungen des Erfinders gegenüber der Industrie, die guten Glaubens und unwissentlich sich der Erfindung bediente. Die nicht vorgesehene Berufungsmöglichkeit von Erkenntnissen des Handelsministeriums wie z.B. bei Patentannullierungen aufgrund eines fehlenden Instanzenzuges bildete einen weiteren bedeutenden Mangel an dem Privilegiengesetz von 1852, der die Kritik bestärkte.<sup>357</sup> 1881 setzte sich das Parlament erstmals mit dem Patentgesetz auseinander und forderte in einem Gesetzesentwurf statt

---

<sup>354</sup> Die jüngste Phase des österreichischen Patentschutzes. In: *Juristische Blätter* Nr. 329 (August 1885) 377.

<sup>355</sup> Wilhelm Exner, *Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates* (257. Sitzung, 9 Session 15. Jänner 1883) 8886.

<sup>356</sup> Ein neues Patentgesetz. In: *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 10.

<sup>357</sup> Vgl. *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 10.

dem Anmelde- das Aufgebot- und Vorprüfungssystem. Damit sollte der Industrie im Rahmen eines Aufgebots die Möglichkeit zu Einsprüchen gegen die Erfindung gegeben werden, nachdem die Patentfähigkeit und Neuheit bereits „von Amts wegen“ in einer Vorprüfung festgestellt wurde.<sup>358</sup>

Zwischen der Wiener Weltausstellung 1873 und der Pariser Weltausstellung 1878 wandelte sich Österreichs Position zum Erfindungsschutz, ohne dass dies freilich in einem Gesetz umgesetzt worden wäre. „[...] in den Siebziger-Jahren [war] die Erkenntnis von der Reformbedürftigkeit des Privilegiengesetzes in den Vordergrund getreten.“<sup>359</sup> Reforminitiativen gingen jedoch nicht von der Regierung, sondern beginnend von den Patentanwälten aus, die sich ab Mitte der Dekade vermehrt öffentlich äußerten. „Mit der Weltausstellung 1873 und dem Internationalen Patent-Kongress kamen Bestrebungen zur Abänderung [in Österreich] auf.“<sup>360</sup>

Als Skurrilität erwies sich beim Privilegiengesetz, dass „[...] der Anmelder seine Erfindung anmelden und gleichzeitig das Recht hatte, seine Erfindung geheim zu halten.“<sup>361</sup> Das für die Industrie kostspielige waren die Nichtigkeits- und Erlöschungsauseinandersetzungen mit dem Privilegiuminhaber, die vom Handelsministerium entschieden wurden. Auch der Erfinder konnte sich nicht auf einen sicheren Schutz verlassen, weil die Geldstrafe „für den wissentlich begangenen Eingriff viel zu milde [ist].“<sup>362</sup> 1852 hatte der Gesetzgeber die neuen Eigentumsrechte als Urheberrechte auch erstmals nachhaltig für den Erfinder berücksichtigen wollen und „ein Privilegiengesetz dem Erfindungsgeiste gewährten Schutz versprochen.“<sup>363</sup>

Die Verpflichtung, die Erfindung bei Verlust des Privilegiums im ersten Jahr gewerbsmäßig auszuführen, ließ mangels Finanzierungsmöglichkeiten den Erfinder oftmals schon nach wenigen Jahren seine

---

358 Vgl. *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 10.

359 Handelsminister Hugo Glanz, *Stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (504. Sitzung/XI. Session/29. Mai 1896) 25532.

360 Leo Munk, *Das Österreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. Jänner 1897 betreffend den Schutz von Erfindungen* (Berlin 1901) Einleitung VII–VIII.

361 Leo Munk, (1901) Einleitung VII–VIII.

362 Zur *Patentreform*, (26. Jänner 1889) 8.

363 Zur *Patentreform*, (26. Jänner 1889) 8.

Privilegienrechte obsolet werden. Auf der Schattenseite entstanden als „Regelwerk“ Scheinausübungen, die neben den Scheinpatenten ohne Neuheitswert zu zahlreichen Annulierungsklagen der Industrie führten, weil diese in der Produktion behindert wurden. Die janusköpfige Aufgabe, die Erfindungstätigkeit zu schützen und Wege für die Ausübung des freien Handels zu finden, „ist von deren Lösung himmelweit entfernt.“<sup>364</sup> Die Annulierung der Patente schien oftmals der einzige Weg der Industrie, um eine Beschlagnahme des benützten Privilegiums aufgrund einer Klage des Erfinders abzuwenden. Auf der einen Seite kam als einziges wirksames Schutzmittel für den Erfinder nur die Beschlagnahme in Betracht, auf der anderen konnte sich die Industrie nur durch ein Nichtigkeitsverfahren „von zumeist mehrjähriger Dauer“ vor dem Betriebsstillstand, hervorgerufen durch die Beschlagnahme, schützen. Bis zum Abschluss der Beweisführung war dies „nicht selten mit einer Sperrung des Gewerbebetriebes verbunden.“<sup>365</sup> Zur Achillesferse erwuchs jener Passus im Privilegiumsgesetz, welcher zwar die Neuheit der Erfindung vorschrieb aber zugleich eine Realitätsprüfung verneinte. Diese Ungenauigkeit ließ „Patente auf längst schon dagewesene Dinge“<sup>366</sup> entstehen, die langwierige Annulierungsklagen zur Folge hatten. „Darum sind solche Prozesse sehr zahlreich, welcher Umstand es mit sich bringt, dass das numerisch schwach besetzte Privilegien-Department des Handelsministeriums dieselben kaum aufarbeiten kann und mit den Entscheidungen jahrelang im Rückstand bleiben muss.“<sup>367</sup>

Obgleich das Privilegiengesetz Sanktionen in einer monetären Bandbreite für unredliches Verhalten vorsah, „wird in der Praxis selten über das Minimum [der Geldstrafe] hinausgegangen [...], für den wissentlich begangenen Eingriff viel zu milde.“<sup>368</sup> Dadurch hatte diese milde Form der Bestrafung auch keine abschreckende Wirkung und als „einzig wirksames Schutzmittel“<sup>369</sup> blieb die Beschlagnahme, die bereits unmittelbar zu Beginn des juristischen Verfahrens durchge-

<sup>364</sup> Zur Patentreform, (26. Jänner 1889) 8.

<sup>365</sup> Zur Patentreform, (26. Jänner 1889) 8.

<sup>366</sup> Zur Patentreform, (26. Jänner 1889) 8.

<sup>367</sup> Vgl. Zur Patentreform, (26. Jänner 1889) 8.

<sup>368</sup> Zur Patentreform, (26. Jänner 1889) 8.

<sup>369</sup> Zur Patentreform, (26. Jänner 1889) 8.

führt wurde. Aber auch der Patentinhaber konnte hintergangen werden, wenn ein eingebrochtes Annulierungsverfahren bis zur mühseligen Klärung zum „Freibrief“ für die weitere Verwendung des Patentes im Betrieb wird. „Der Erfindungsschutz ist teils zu schwach für den wahren Erfinder, teils zu [...] oft verderbenbringend [...] für den armen Gewerbsmann.“<sup>370</sup>

Das Anmeldesystem hatte sich durch die geübte Praxis von seinem ideologischem Vorbild, dem Patentgesetz aus der Französischen Revolution, weit entfernt. „Das Anmeldesystem [...] ist juristisch und ethisch verwerflich [...] jemandem auf die einfache Behauptung hin, eine Erfahrung gemacht zu haben einen wirksamen Schutztitel auszufertigen und es dann den Gegeninteressenten zu überlassen, die Beweise für die Nicht-neuheit dieser Erfahrung [...] geltend zu machen.“<sup>371</sup>

## 9.2 Der Patentschwindel

Die geringe Erfindungshöhe löste Diskussionen über unredliche Erfahrungen aus, die als „Scheinpatente“<sup>372</sup>, „Patenterschleicher“<sup>373</sup> oder „Scheinerfindungen“<sup>374</sup> bezeichnet wurden. Von dieser Entwicklung wurde die Industrie stark beeinträchtigt.

Über die Fragen zur Neuheit setzte ab Mitte der 1870er Jahre eine rege Diskussion ein, weil die vorhandene Gesetzeslage die Ursache für die zahlreiche Vergabe von Scheinpatenten war und die Industrie blockierte. Im Unterschied zum deutschen Patentgesetz musste nach dem österreichischen Privilegiengesetz die Neuheit keiner Prüfung unterzogen werden und zählte obgleich de iure, aber nicht de facto als Voraussetzung. In Deutschland wurden unter dem Patentgesetz von 1877 für

---

<sup>370</sup> Die Reform der Privilegien-Gesetzgebung. In: Der Economist. Neue Freie Presse (3. Oktober 1891) 9.

<sup>371</sup> Theodor Schulhoff, (10. Jänner 1892) 15.

<sup>372</sup> Otto Bazant, Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Spezial-debatte zum Patentgesetz (505. Sitzung/XI. Session/2. Juni 1896) 25565.

<sup>373</sup> Zur Patentreform (26. Jänner 1889) 5.

<sup>374</sup> Joseph Ludwig Brunstein, Die Patentreform in Österreich (Wien 1894) 74.

beinahe zwei Drittel der Anmeldungen keine Patente erteilt<sup>375</sup>, weil der Erteilungsmodus sehr restriktiv gehandhabt wurde. Der österreichische Erfinder Carl Auer von Welsbach (1858–1929) musste um die Erhaltung seines Patentes in Deutschland prozessieren, dessen Aberkennung ihm drohte, weil ihm fehlende Neuheit vorgeworfen wurde. Letztlich konnte er nach einem geführten Prozess sein Patent behalten. Aber auch vor dem ersten gesamtdeutschen Patentgesetz wurden – im Unterschied zu den zahlreichen Scheinpatenten in Österreich – „80% aller Gesuche abgelehnt.“<sup>376</sup>

In Österreich wurden im Jahr 1853 399 Privilegien erteilt und 20 Jahre später 1256 Privilegien, womit im Jahr der Weltausstellung und des ersten Internationalen Patentkongresses in Wien erstmals die 1000er Marke übertroffen wurde. In den darauffolgenden Jahren stieg die Zahl an erteilten Privilegien exponentiell an. 1880 summierten sich die erteilten Privilegien bereits auf 2529 und 1898, dem letzten Jahr der Gültigkeit des Privilegiengesetzes, wurden bereits 5800 Privilegien vom Handelsministerium vergeben. Die höchste Zahl von Patenten wurde mit 6635 Privilegien im Jahr 1894 registriert. Dies ist insofern von Interesse, als 1893 das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn aufgelöst und damit die langjährige Blockade Ungarns für ein neues, österreichisches Patentgesetz beseitigt wurde. Der Eindruck, dass die Vergabe von Privilegien mit für den Erfinder erschwereten Voraussetzungen zukünftig verbunden sein könnte, ließ offenbar die Zahl der eingereichten Erfindungen in die Höhe schnellen. 1900 wurden unter dem neuen Patentgesetz nur mehr 2511 Patente erteilt – mehr als die Hälfte weniger als nach dem Privilegiengesetz in den Jahren davor.<sup>377</sup> Mutatis mutandis wären 50% der Patente nach dem neuen Patentgesetz im „Privilegienzeitalter“ nicht erteilt worden und können somit als Scheinpatente mangels Patentvoraussetzung tituliert werden. Dies erklärt auch die Unzufriedenheit der Industrie mit der Privilegiener-

<sup>375</sup> Vgl. Bericht des Privilegiausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (IX. Session 1896) 11.

<sup>376</sup> Marcel Silberstein, (1961) 267.

<sup>377</sup> Joseph Kuczynski, (ÖPA, (Sign. 8738).

Vgl. auch: 729 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (XI Session 1893) 3.

Vgl. auch: Österreichisches Patentblatt Nr. 12 (1901) 450.

teilung und die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten über angestrengte Verfahren zur Annullierungen von Patenten. Auch die Differenz zwischen Patenterteilung und -anmeldung in den Jahren 1878 bis 1895, im Vergleich deutsches Patent- zum österreichischen Privilegiengesetz, lässt sich auf die unterschiedlichen Patentsysteme rückführen. In Deutschland verdreifachten sich die Patentanmeldungen in den 18 Jahren von 3.212 auf 15.063, hingegen verzeichneten die tatsächlich erteilten Patente nur einen geringen Anstieg (4200 bis 5.720 Patente). In der Habsburgermonarchie hingegen schnellte die Zahl der erteilten Patente von 1329 im Jahr 1878 auf 5215 im Jahr 1895 in die Höhe und bewegte sich damit auf beinahe gleicher Ebene wie Deutschland, obwohl „der wirtschaftliche Fortschritt in Deutschland [...] ein weit rascherer war als in Österreich.“<sup>378</sup> Diese Trendverläufe beweisen, dass die Diskussion um Scheinpatente seitens der Industrie zu Recht geführt wurde. Die mangelnde Durchsetzungskraft der industriellen Wirtschaft war aber auch Beweis, dass die Politik die Lenkungsfunktion innehatte und die ungetrübte Fortsetzung des Handelsbündnisses mit Ungarn Priorität aufwies.

Diese Vergleiche zeigen, dass ein erteiltes (Erfindungs)-Privileg in der Begriffsgeschichte auch nicht synonym mit Erfahrung im Sinne einer Neuheit gleichgesetzt werden kann, sondern ein österreichisches Spezifikum aus der Privilegiengesetzgebung war. Die Diskurse der Akteure, die unter Interessenverbänden, Patentanwälten, Industrie, Erfindern und Regierung ausgetragen wurden, ließen ein für die Entwicklungsgeschichte inhomogenes Bild zurück, das insgesamt den status quo mit sich brachte. Mit Ungarn kam mit dem Zweistaatenmodell in der Habsburgermonarchie ab 1867 ein weiterer Akteur hinzu, der zur Diversität in der Auseinandersetzung noch verstärkt beitrug.

---

378 Herbert Matis, (1972) 150.

# **10 Regierung, Interessenvertretungen, Parlament im Wechselspiel**

1880 änderten sich die teilnehmenden Akteure im Ringen um eine Patentreform, wobei dem Handelsministerium als gesetzgebende Instanz freilich nach wie vor die entscheidungsrelevante Funktion zukam. Zu den treibenden Kräften zählten nun Patentanwälte, Protagonisten aus Interessenvertretungen, Unternehmensverbände mit Gutachten und parlamentarische Initiativen, die in zahlreiche Debatten und Interpellationen zur Patentreform sich äußerten. Die reformorientierten Netzwerke traten verstärkt und akzentuierter auf, obgleich die Dynamik nicht jenes Ausmaß erkennen ließ, dass daraus hätte ein Erfolg entstehen können. Immer war eine Spur Diplomatie mit im Spiel, die mitunter auch für das Scheitern der Reformbewegung mitberücksichtigt werden muss. Dem österreichischen Handelsminister und der ungarischen Seite wurde das letzte Wort zuerkannt.

## **10.1 Die Regierung, ein passiver Akteur**

Nachdem ein Privilegium nach § 1 im Privilegiengesetz als „ein neues Erzeugnis der Industrie“ definiert wurde, jedoch nach § 17 widersprüchlich „eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit der [...] Erfindung [...] in keinem Falle stattfinden“ durfte, reduzierte sich die Tätigkeit im Handelsministerium auf eine reine „Stempelarbeit“. Eine Prüfung der angemeldeten Erfindung hätte wohl einen Rückgang der Anmeldungen und als Folge eine radikale Senkung der zahlreichen Scheinerfindungen ergeben müssen. Die geringe Anzahl von Mitarbeitern im Privilegien-Departement des Handelsministeriums war freilich auch ein Indiz, dass eine Überprüfung über die Neuheit gar nicht vorgesehen war. Dadurch, dass Privilegien auch nicht veröffentlicht werden mussten, konnte auch die leichte Ver-

gabe von Erfindungsprivilegien nicht Erklärung dafür sein, dass Österreich im globalen Wettbewerb der Industrien sich mit „Massenpatenten“ als „Erfindungsland“ ruhmreich hätte präsentieren wollen.

Vielmehr war – dem Begriff Privilegium entsprechend – nach wie vor der Herrschaftsgedanke präsent, welcher den „Fürsten“ durch eine laxe Privilegienvergabe in einer Geste populärer Großzügigkeit erscheinen lassen wollte. Eine strengere Prüfung über die Neuheit hätte dem wohlwollenden Ansehen möglicherweise widersprochen. „Die Verleihung eines Privilegiums war ein Ausfluss des Hoheitsrechtes des Monarchen, das er selbst und später der Handelsminister ausübte.“<sup>379</sup>

Auf der anderen Seite engte das Zoll- und Handelsbündnis die Möglichkeit für eine Umgestaltung des Erfindungsschutzes stark ein, obgleich das Reformthema erst nach dem Wiener Patentkongress aufgegriffen wurde. Österreich wurde „erst im Jahre 1878 [...] auf Grund der vom Internationalen Congresse [...] in Paris im September 1878 gefassten Resolutionen“<sup>380</sup> in den Reformbestrebungen aktiv, als das Ausmaß der Schieflage des österreichischen Erfindungsschutzes immer offenkundiger wurde. War bis dahin das Nichterkennen von Reformnotwendigkeiten Ursache für die Inaktivität, die zum Teil auch im Interesse der Industrie gelegen war, so wurde ab den 1880er Jahren Ungarn dieses Prädikat zu Teil. Österreichs politische, juristische und unternehmerischen Netzwerke zeichneten sich nicht durch überzeugende Durchsetzungskraft aus und die ministeriellen Gespräche mit Ungarn scheiterten, „ohne dass durch diese Verhandlungen eine Vereinbarung [...] zustande kam.“<sup>381</sup> Auch Vorschläge für eine „sanfte“ Reform wurden seitens Ungarn nicht angenommen. Sowohl der erste Gesetzesentwurf von 1883, als auch der zweite von 1888 von der österreichischen Regierung enthielten konsensorientiert das kostengünstigere Aufgebotsystem. Patentanwälte und Unternehmensverbände forderten seit dem deutschen Patentgesetz und dem Pariser Kongress bereits die Implementierung des Vorprüfungssystems.

---

379 Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, (1961) 151.

380 Erläuternde Bemerkungen zu der Regierungsvorlage, betreffend den Schutz von Erfindungen. In: 1420 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (XI. Session 1896) 43.

381 1420 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen (1896) 44.

1891 hatte Österreich mit Deutschland ein bilaterales Abkommen abgeschlossen<sup>382</sup>, das „eine mögliche Übereinstimmung der beiderseitigen Gesetze auf den Gebieten des gewerblichen Urheberrechtes“<sup>383</sup> als Intention beinhaltete. Das Übereinkommen mit Deutschland war der Pariser Konvention nachgebildet.<sup>384</sup> Das österreichische Privilegiengesetz war jedoch mit dem deutschen Patentgesetz völlig inkompattibel, womit erstmals eine Erneuerung auch seitens der Regierung angedacht werden musste. Das deutsche Patentgesetz in der Novelle vom 7. April 1891 wurde zur Grundlage für Österreichs Gesetzesentwürfe, womit auch die Periode der Berücksichtigung ungarischer Interessen endete, weil dem Wirtschaftsraum mit Deutschland erstmals mehr Bedeutung eingeräumt wurde. Der 1892 ausgearbeitete neue und dritte Gesetzesentwurf der Regierung orientierte sich auch nach dem deutschen Patentgesetz und hatte das kombinierte Vorprüfung- und Aufgebotssystem zur Grundlage. Damit zeichnete sich bereits im Vorfeld ab, dass „in Ungarn keine Aussicht auf Annahme“<sup>385</sup> gegeben war, weil Ungarn das Vorprüfungsverfahren per se auch wegen der hohen Kosten ablehnte. Die Verhandlungen, „welche wie in früheren Fällen ohne Ergebnis abliefen“<sup>386</sup>, galten damit als endgültig gescheitert. Jetzt verbreitete sich auch in der Regierung endlich die Erkenntnis, dass eine „Reform des Patentwesens nur im Wege einer wesentlichen Umänderung des bisherigen Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses durchführbar sei.“<sup>387</sup> Die Weichen einer Trennung mit Ungarn in Patentfragen waren somit gelegt. Grundsätzlich wäre es Österreich offen gestanden, das Zoll- und Handelsbündnis bereits vorzeitig aufzulösen, so wie Ungarn 1875 diese Option nützte. Übergeordnete Interessen und die Staatsräson zu Ungarn schlossen diese Möglichkeit aus.

<sup>382</sup> Vgl. *Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 23, Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche (6. Dezember 1891).

<sup>383</sup> 1420 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 45.

<sup>384</sup> Vgl. Emanuel Adler, *Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster* (Wien 1906) 18.

<sup>385</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 2.

<sup>386</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 2.

<sup>387</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 2.

## 10.2 Die industrielle Meinungsbildung im Wandel

Abseits der Ideologie des Freihandels und des darauffolgenden Protektionismus gab es ein ureigenes Interesse der österreichischen Industrie, Patentgesetze grundsätzlich abzulehnen und damit Erfindungen für die eigene Produktion leichter zugänglich zu machen. Das „Recht“ auf Nachahmung, das der Österreichischen, Deutschen und Schweizer Industrie bis in die 1870er Jahre als Image anhaftete und diese als Kopiernationalen brandmarkte, wollte sich die Industrie offenhalten. „Die Schweiz verdankt ihre gewerbliche Blüte den Erfindungen des Auslandes [...], sie lebt vom Raube, während Franzosen, Engländer und Amerikaner zahlen mussten.“<sup>388</sup> Auch im Zuge des Diskurses über die Reformschritte in den 1880er Jahren war diese Intention in der österreichischen Industrie noch verbreitet. „Auch viele von uns sind auf dem Standpunkt gestanden, kein Patentgesetz wäre das Beste, denn da wird die Industrie nicht gehindert, Erfindungen zu benützen.“<sup>389</sup> Der Technologietransfer in Form von Einführungspatenten aus dem Ausland und in Form des unzureichenden Erfindungsschutz im Inland zählte für die Industrie lange als überzeugende Argumente, keine Patentreform zu fordern.

1874 sah die Wiener Handels- und Gewerbekammer als Sprachrohr der Industrie noch keine Notwendigkeit für eine Patentreform. „[...] die vom [Patent]-Kongresse [...] empfohlenen Grundsätze, die übrigens in dem österreichischen Privilegiengesetze vom 15. August 1852 teilweise bereits längst verwirklicht sind [...].“<sup>390</sup> Als Repräsentanten der zweiten Wählkerkurie hatten die Handels- und Gewerbe kammern einen entsprechenden Einfluss im Abgeordnetenhaus des Reichsrates und waren für die Meinungsbildung entscheidend mitverantwortlich.

Mit der Änderung des Forschungsverhaltens – von der Individualität zur betrieblichen Forschung – änderte die Industrie auch ihre Position. Nicht mehr die Nachahmung von Erfindungen stand als positiver Effekt des unzureichenden Privilegiengesetzes im Vordergrund,

---

<sup>388</sup> Viktor Böhmert, *Die Erfindungspatente*, (1869) 88.

<sup>389</sup> Wilhelm Exner, Stenogr. Protokolle (2. Juni 1896) 25567.

<sup>390</sup> Der Volkswirth, (8. Dezember 1874) 7.

sondern es überwog der Nachteil, welcher der Industrie durch Erfindungen ohne Neuheitswert und mangels Veröffentlichungspflicht entstand. Die Industrie sah sich in ihrer Entwicklung behindert, weil vielen Privilegien der Neuheitswert fehlte, die nach dem deutschen Patentgesetz von 1877 gar keine Erfindungen wären. Juristische Streitigkeiten, die aus dem Privilegiengesetz resultierten, waren mit einer der Ursachen für die geänderte Meinungsbildung bei Industrie und Erfindern und förderten die Kritik am österreichischen Erfindungsschutz unter Juristen. Patentanwälte wurden ab 1880 zu den Treibern für eine Reform, die in erster Linie die Privilegienteilung heftig bekrittelten. „[...] das Vorprüfungsverfahren [ist] mit einem großen Sieb zu vergleichen ist, durch welches in erster Linie die größten Scheinpatente [...] beseitigt werden sollen.“<sup>391</sup>

### 10.3 Petitionen von Rechtsanwälten und parlamentarische Initiativen

Es war vermutlich nicht nur ein Zufall, dass das zunehmende Interesse zur Erneuerung des Patentwesens im Reichsrat mit dem Ende der liberalen Mehrheiten zusammenfiel.

Erstmals wurde im Parlament am 16. März 1877 eine Petition zur Abänderung des Anmeldesystems eingebracht. Statt dem Anmeldesystem forderten die Montan- und Eisenindustriellen eine Vorprüfung, weil „der Beschädigte [...] einen Prozess führen musste, der [...] kostspieliger und [...] zweifelhafter war.“<sup>392</sup> Der Anlass betraf Fälschungen bei den artverwandten Markenrechten<sup>393</sup>, konnte aber sinngemäß auf den Erfindungsschutz übertragen werden, weil die Streitigkeiten ähnlich der Kritik am Erfindungsschutz gelagert waren. Es fehlte an einer zentralen Markenregistrierung und der durch die Nachahmung Geschädigte musste selbst einen teuren Prozess führen. Das Urteil wurde oftmals zugunsten des Nachahmers gefällt, weil der Sachverständige befangen war. „Der Sachverständige entschied zweifelhaft [...], als [...]

<sup>391</sup> Otto Bazant, Stenogr. Protokolle (2. Juni 1896) 25566.

<sup>392</sup> 647 der Beilagen (8. März 1877).

<sup>393</sup> Vgl. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses. 647 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, VIII. Session (8. März 1877).

er aus dem Kammerbezirke [zugezogen wurde], dem der Nachahmer angehörte“<sup>394</sup>. Die Handels- und Gewerbekammer schützte die Interessen der Industrie und diese profitierte von Nachahmungen.

Auf Basis dieser Petition ist in einer Interpellation am 6. November 1877 im Reichsrat die Frage an die Regierung ergangen, ob diese „geneigt ist, sich mit der königlichen ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und dem Abgeordnetenhouse ein neues Marken- und Musterschutzgesetz baldigst zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen.“<sup>395</sup> Aufgrund der zunehmend kritischer werdenden Reflexionen, wurde am 23. Jänner 1883 eigens ein Privilegiennausschuss gegründet, der sich mit der Patentreform beschäftigte. In den nachfolgenden Jahren etablierte sich dieses Gremium als bedeutendes Diskussionsforum in der kritischen Auseinandersetzung über den Erfindungsschutz. Dem Ausschuss oblag die Ausarbeitung der zugewiesenen Initiativanträge und von Reformvorschlägen. Neben Exner, Wickhoff und Matcheko schien auch der von 1871 bis 1875 amtierende Handelsminister Banhans als konstituierendes Mitglied des Privilegiennausschusses auf.<sup>396</sup> Banhans trug als Handelsminister Mitverantwortung dafür, dass Österreich sich vom europäischen Weg einer Internationalisierung in der Patentfrage am Wiener Patentkongress und unmittelbar danach abkoppelte. Ob seine Mitwirkung im Ausschuss auch für die Verschleppung der Patentreform mitverantwortlich gemacht werden kann, bleibt eine offene Frage; jedenfalls scheint bei Patentinitiativen sein Name in den parlamentarischen Protokollen nicht auf, was auch auf Desinteresse für eine Patentreform zurückgeführt werden kann.

Einer der bedeutendsten Akteure in der Reformbewegung für einen vernünftigen Erfindungsschutz war der österreichische Hochschullehrer und Leiter des Technologischen Gewerbemuseums in Wien, Wilhelm Franz Exner (1840–1931), dessen Aktivitäten um die Patentgesetzgebung sich 25 Jahre bis zur Jahrhundertwende erstreckten.

---

<sup>394</sup> Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Petition des Vereines der Montan- und Eisenindustriellen in Österreich, betreffend die Abänderung des Markengesetzes vom 7. Dezember 1858 (Wien 1877).

<sup>395</sup> Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (11. Sitzung der 9. Session am 6. November 1879) 248.

<sup>396</sup> Vgl. Stenogr. Protokolle (259. Sitzung der 9. Session am 23. Jänner 1883) 8965.

ten. „Dass in Österreich der Anschluss an die internationale Union im Interesse unserer Industrie dringend geboten ist, ist weder dem Verständnis der einheimischen Fabrikanten, [...] noch der Initiative der Regierung, sondern einzige und allein einem Manne, Wilhelm Exner, zu verdanken.“<sup>397</sup> Als einer der wichtigsten Protagonisten des Niederösterreichischen Gewerbevereins, zu dessen Ehrenpräsident er ernannt wurde, verband er als Abgeordneter des Reichsrates die Reformbeschlüsse des Gewerbevereins mit eigenen Initiativen im Parlament, die er federführend setzte. Von 05.05.1882 bis 22.01.1897 war Exner als liberaler Abgeordneter im Reichsrat tätig und wurde 1905 auf Lebenszeit in das Herrenhaus nominiert.<sup>398</sup> „[Wilhelm Exner] wurde Reichsratsabgeordneter und war als solcher wesentlich an der Verbesserung und Ausdehnung des österreichischen Patentrechtes beteiligt.“<sup>399</sup>

Als Exner in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates einzog, gab er sich als Geläuterter und wurde zu einem gewichtigen Wortführer einer Reformbewegung, für welche die Erneuerung der Patentgesetze von 1852 überfällig war. „Ich befand mich damals [...] unter den Patentgegnern und bin [...] zur Patentanhängerschaft bekehrt worden.“<sup>400</sup> Nach seiner Angelobung im Abgeordnetenhaus des Reichsrates<sup>401</sup> brachte Wilhelm Exner noch im selben Jahr, am 5. Dezember 1882, seinen ersten Antrag „betreffend den Schutz des geistigen Eigentums an Erfindungen, industriellen Mustern und Marken“<sup>402</sup> ein und „eröffnete die Kampagne gegen das bestehende Privilegiengesetz auf parlamentarischen Boden.“<sup>403</sup> Voraus ging dem Antrag ein Protokoll von Rechtsanwälten, die sich im September 1882 am VI. österreichischen Advocatentag „mit der Reform des österreichischen Patentrechtes leb-

<sup>397</sup> Victor Karmin [österreichischer Berichterstatter für den internationalen Erfindungsschutz], Erfindungsschutz. In: Jahrbuch der internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz. III. Teil. (Erster Jahrgang Berlin/Paris/London 1897) 358.

<sup>398</sup> Vgl. Franz Adlgasser, (2014) 268–269.

<sup>399</sup> David F. Good, (1986) 221.

<sup>400</sup> Wilhelm Exner, *Stenogr. Protokolle*, 257. Sitzung (15. Jänner 1883) 8887.

<sup>401</sup> Vgl. *stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (IX. Session. 230. Sitzung, 5. Mai 1882) 8039.

<sup>402</sup> Wilhelm Exner, Antrag des Abgeordneten Professor Exner, Dr. Jaques und Ge nossen, 597 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (IX Session 1882).

<sup>403</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (IX. Session 1896) 1.

haft beschäftigten“<sup>404</sup> und dieses dem neuen Privilegiennausschuss übergeben.

Wilhelm Exner kam in Österreich eine Rolle ähnlich jener von Werner von Siemens für Deutschland zu, dem allerdings – ganz im Unterschied zu Österreich – die schnelle Umsetzung einer Patentreform auch gelang. Im Vergleich dazu scheiterten Gesetzesinitiativen im österreichischen Reichsrat, die ab 1882 immer von Exner eingebracht wurden, regelmäßig. Exner hatte sich selbst als „Urheber der österreichischen Patentgesetzgebung und „geistige[r] Begründer des Patentamtes“<sup>405</sup> bezeichnet. Als Teilnehmer am Internationalen Patentkongress in Wien kann ihm diese Selbsteinschätzung nicht zuerkannt werden, weil er sich zu diesem Zeitpunkt der Freihandelsbewegung zugehörig fühlte. Seine zahlreichen Debattenbeiträge im Reichsrat über die Forderung nach einer Patentreform weisen ihn als treibende Kraft in den parlamentarischen Aktivitäten aus, dem jedoch kein Erfolg beschieden war.

Juristische Fachkreise nahmen eine führende Rolle in der Reformbewegung ein. Für Wilhelm Exner waren die Gutachten des VI. Österreichischen Advocatentages von 1882 eine wichtige Basis für seinen ersten von drei Gesetzesanträgen, der am 23. Jänner 1883 dem neuen Privilegiennausschuss zugewiesen wurde.<sup>406</sup> Der Ausschuss unter dem Vorsitz von Wilhelm Exner wurde zur zentralen Institution für die Reformbewegung. Damit fand das Vabanquespiel um den Erfindungsschutz in Österreich im Reichsrat seine Fortsetzung und zu den bereits existierenden Reformvorschlägen aus den Interessenvertretungen eröffneten sich im Abgeordneten- und Herrenhaus neue Möglichkeiten, damit vermehrt Druck auf die Regierung im Plädoyer für eine Patentreform ausgeübt werden konnte.

Michael Matscheko, der auch die Funktion eines Präsidenten des Niederösterreichischen Gewerbevereines innehatte und gleichfalls im Abgeordnetenhaus des Reichsrates saß, zählte zu Exners Netzwerk. Exner und Matscheko stellten 1886 im Parlament den zweiten Antrag, der die „Reform der Patent- (Privilegien-)gesetze und die Schaffung

---

<sup>404</sup> Albert Hermann, *Stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (270. Sitzung der 9. Session am 27. Februar 1883) 9259.

<sup>405</sup> Wilhelm Exner, (1929) 202.

<sup>406</sup> Vgl. *stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses (23. Jänner 1883) 8964.

eines Gesetzes zur Regelung der internationalen Verhältnisse in Ansehung des geistigen Eigentums an industriellen Erfindungen [...]“<sup>407</sup> zum Ziel hatte. Ein Erfolg war freilich auch dem zweiten parlamentarischen Anlauf nicht beschieden.

Mangelnde Geschlossenheit und zu viel Nachsichtigkeit der Reformkräfte gegenüber dem Handelsministerium waren mit Ursache, dass kein Durchbruch in der Kritik am Privilegiengesetz gegenüber dem Handelsministerium erzielt werden konnte. Joseph Ludwig Brustein, Rechtsanwalt<sup>408</sup> und Mitglied des Präsidiums des Niederösterreichischen Gewerbevereines, vom „Kaiser in Anerkennung von Verdiensten um die Reform der gewerblichen Urheberrechte den Orden der eisernen Krone dritter Klasse [...] verliehen,“<sup>409</sup> hatte seine Bedenken zur 1883 von Exner im Reichsrat eingebrochenen Patentreform öffentlich geäußert und damit mangelnde Einigkeit demonstriert. „Der Exner’sche Entwurf [hat ...) den Zweck des Gesetzes verfehlt“ und beklagte die mangelnde Verständlichkeit und Einfachheit des Entwurfes.<sup>410</sup> Allen Akteuren fehlte es an kritischen Äußerungen zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Wirtschaftsraum. Sie kritisierten das Privilegiengesetz, nicht aber das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn, unter dessen „Joch“ sich der Erfindungsschutz befand.

Eine schnelle Umsetzung für ein neues Patentgesetz, so wie es in Deutschland in nur wenigen Jahren Entscheidungsfindung gelang, konnte auch der Privilegiennausschuss gegenüber der Regierung nicht erreichen. Die Anträge wurden seitens des Handelsministeriums in einem „Leidensweg“<sup>411</sup> abgewiesen. „Sie [Anträge] wurden einer Kommission zugewiesen, in welcher sich das Handelsministerium ihnen gegenüber absolut ablehnend verhielt.“<sup>412</sup> Bereits bei Einbringung des ersten Antrages für eine Patentreform im Jahr 1882 kam die Unzufriedenheit mit dem Privilegiengesetz von „allen Fachleuten auf diesem Gebiete“<sup>413</sup> zum Ausdruck und die vergeblichen Reformbemühungen

<sup>407</sup> 140 der Beilagen zu den stenogr. Protokolle (29. März 1886) 1.

<sup>408</sup> Anmerkung: „Hof- und Gerichtsadvocat“ (Reichspost 23. Mai 1902) 3.

<sup>409</sup> Reichspost, (1902) 2.

<sup>410</sup> Vgl. Joseph Ludwig Brustein, (1885) 12.

<sup>411</sup> Wilhelm Exner, (1929) 201.

<sup>412</sup> Wilhelm Exner, (1929) 201.

<sup>413</sup> Wilhelm Exner, Stenogr. Protokolle (15. Jänner 1883) 8886.

wurden mit dem „30jährigen Krieg“<sup>414</sup> verglichen. Ausgeblendet wurde von allen Akteuren jedoch die vergebenen Möglichkeiten, die Österreichs Teilnehmer im Unterschied zu den deutschen beim Internationalen Patentkongress in Wien zu verantworten hatten. Auch Exner war in seinen früheren Jahren der Ideologie des Freihandels zugetan.

In auffallender Parallelität arbeitete die Regierung unmittelbar nach den Exnerschen Gesetzesinitiativen eigene Gesetzesvorlagen aus, die der Vorbereitung für die Verhandlungen zur Patentreform mit Ungarn dienten, die jedoch immer scheiterten. Die österreichische Regierung sah sich mit Verweis auf den Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn einzementiert, der ihr eine einseitige Abänderung der Patentgesetze nicht erlaubte.

Am 23. April 1891 stellte Wilhelm Exner im Österreichischen Reichsrat erneut einen Antrag zur Patentreform, wobei die Ärgernisse über das veraltete Privilegiengesetz Patentanwälte, Unternehmensverbände und Erfinder geeint hatten. „[...] das bestehende Privilegiengericht [...] eine unerträgliche Belästigung der Industrie durch offenbar nichtige Patente gestattet und [...] Fachkreise seit zwei Jahrzehnten in unzähligen Äußerungen die maßlosen Übelstände auf diesem Gebiete beklagt[en].“<sup>415</sup> Erstmals wurde die Notwendigkeit einer Patentreform seitens der Regierung erkannt und die Weichen für eine realistische Umsetzung gestellt, auch wenn die völlige Neugestaltung des Erfindungsschutzes noch bis zum Ausscheiden Exners aus dem Reichsrat im Jahr 1897 dauern sollte.

---

<sup>414</sup> Wilhelm Exner, Stenogr. Protokolle (15. Jänner 1883) 8886.

<sup>415</sup> Neue Freie Presse (23. April 1891) 2.

# 11 Der Reformschritt

1889 erhielt die ungarische von der österreichischen Regierung einen „vorletzten Entwurf [...] zur Äußerung übermittelt. Bis zum Jahre 1892 gelang es aber nicht [...] auch nur eine neue Verhandlungsbasis in der Gestalt von Gegenvorschlägen zu erlangen.“<sup>416</sup> 1892 erklärte die österreichische Regierung die Verhandlungen zwischen den beiden Handelsministerien für endgültig gescheitert und ab dem Jahr 1893 wurde begonnen, eine eigenständige Patentreform auszuarbeiten, welche für eine Umsetzung die Außerkraftsetzung des Artikels XVI und damit die Unabhängigkeit zu Ungarn bedingte. „[...] auf Seite unserer Regierung [...] [war] die Überzeugung unerschütterlich begründet [...], dass eine Reform des Patentwesens [...] auf der bisherigen dualistischen Grundlage mangels der Zustimmung der ungarischen Regierung zu den Dingen der Unmöglichkeit gehöre.“<sup>417</sup>

## 11.1 Die Auflösung des Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses

Am 28. November 1893 erfolgte ein Beschluss im Abgeordnetenhaus „mit welchem die Regierung aufgefordert wird, ein neues Patentgesetz [...] auszuarbeiten und [...] der verfassungsmäßigen Verhandlung zuzuführen.“<sup>418</sup> Die Forderung nach einer Patentreform wurde auf eine breite parlamentarische Ebene gestellt. Unmittelbar im Anschluss, am 27. Dezember 1893, setzte das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses außer Kraft, wobei das Wort einvernehmlich im Gesetz seinen Niederschlag fand.<sup>419</sup> Österreich hatte damit seine Souveränität

---

<sup>416</sup> *Handels- und Gewerbekammer Wien* (1894) 124.

<sup>417</sup> *Handels- und Gewerbekammer Wien* (1894) 124.

<sup>418</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 2.

<sup>419</sup> Vgl. *Reichsgestzbuch* Nr. 191 (1893).

sich selbst wieder gegeben, die seit 1867 für den Erfindungsschutz nur mehr eingeschränkt vorhanden war. Mit Wirksamkeit 1.1.1894 gab es das dualistische Prinzip der Einhelligkeit für eine Patentreform nicht mehr und ein Ende der „Unerträglichkeiten des bisherigen Zustandes“ für „alle Zweige industrieller Betriebsamkeit.“<sup>420</sup> Seitens der Interessensvertretungen wurden jetzt der „vollständige Umschwung [zum] vorbildlichen deutschen Schutzgesetze“<sup>421</sup> gefordert.

Zwischen 1882 bis 1892 entfielen gerade 8% pro Jahr aller österreichisch-ungarischen Patente (Privilegien) auf Ungarn<sup>422</sup> und die geringe Summe muss auch als Erklärungsmodell für das gezeigte ungarische Desinteresse an einer durchgreifenden Patentreform herangezogen werden. Ungarische Forderungen nach Junktimierung mit anderen Sachgebieten und ein verhandlungstaktischer „Justamentstandpunkt“ der Ungarn im Gefolge der schwierigen, wiederkehrenden Ausgleichsverhandlungen, hatten auf einer gemeinsamen Patentreform gelastet.

Die Auflösung des gemeinsamen Handelsraumes in Bezug auf den Erfindungsschutz ermöglichte Österreich und Ungarn den Erfindungsschutz unabhängig voneinander neu zu gestalten. 1895 hatte Ungarn bereits ein neues Patentgesetz, das am 1. Jänner 1896 in Kraft trat und für die Patenterteilung das Aufgebotsystem bestimmte, was einen „Mittelweg“ zwischen dem sehr einfachen Anmelde- und dem gewissenhaften Vorprüfungssystem darstellte. Damit hatte Ungarn drei Jahre Vorsprung in der Patentreform, das bis zur Trennung nur eine zögerliche und ablehnende Haltung gegenüber österreichischen Reformvorschlägen eingenommen hatte.

## 11.2 Das Finale: Das Patentgesetz von 1897

Abseits des Parlaments hatte die Regierung zumindest den Anschein erweckt, sich mit dem Erfindungsschutz aktiv auseinanderzusetzen und im Auftrag des Handelsministeriums 1885 eine Enquête über den Erfindungsschutz abgehalten. In der Empfehlung hatten sich die Teil-

---

<sup>420</sup> *Handels- und Gewerbeamt Wien* (1894) 125.

<sup>421</sup> *Handels- und Gewerbeamt Wien* (1894) 125-126.

<sup>422</sup> *Handels- und Gewerbeamt Wien* (1894) 124.

nehmer für eine vollständige Neufassung des Patentgesetzes ausgesprochen.<sup>423</sup> „An Stelle eines veralteten Gesetzes [...] muss eine neue Schöpfung treten [...].“<sup>424</sup> 1891 nahm sich der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein in einem Gutachten die deutsche Novelle zum Patentgesetz zum Vorbild, dem sich die Wiener Handels – und Gewerbekammer in einer Plenarsitzung 1894 mit einem eigenen Entwurf für ein neues Patentgesetzes anschloss.<sup>425</sup>

Mit der dritten Gesetzesinitiative Exners 1891 schloss sich das Handelsministerium mit einer „im Handelsministerium selbst veranstalteten Enquête“<sup>426</sup> in einer eigenen Initiative an, wobei das deutsche Patentgesetz in der Novelle von 1891 als Vorbild diente. Eine im November 1891 abgehaltene Expertise im Abgeordnetenhaus hatte die Notwendigkeit einer Vorprüfung der Erfindung auf ihre Neuheit als das wichtigste einer Patentreform überhaupt angesehen.<sup>427</sup> „Es muss daher von Amts wegen vor Erteilung des Patentes eine Prüfung der Erfindung auf ihre Patentfähigkeit und Neuheit eintreten und durch das Aufgebot die Möglichkeit der Erhebung von Einsprüchen gegeben sein.“<sup>428</sup> 1893 präsentierte das Handelsministerium die erste Fassung eines Patentgesetzes.

Eine Beschleunigung in der Patentgesetzgebung war damit nicht verbunden. Seitens des Handelsministeriums wurden erneut bei Handels- und Gewerbekammern, juridischen und gewerblichen Fachvereinen<sup>429</sup> Gutachten in Auftrag gegeben und „nach langwierigen Verhandlungen [...] (Frühjahr 1895 bis Anfang des Jahres 1896) kam endlich eine Regierungsvorlage zustande, welche der Handelsminister am 9. März 1896 einbrachte.“<sup>430</sup> Am 8. Mai 1896 fungierte Exner als Be-

<sup>423</sup> Vgl. *Gutachten der Handels- und Gewerbekammer Wien 1891–1893*. In: k.k. Handelsministerium (Hg.), *Gutachten über die vom K.K. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchtmusterschutz-Gesetzes* (Wien 1894) 166.

<sup>424</sup> *Gutachten der Handels- und Gewerbekammer Wien (1894)* 166.

<sup>425</sup> Vgl. *Gutachten der Handels- und Gewerbekammer Wien (1894)* 165.

<sup>426</sup> 1490 der *Beilagen zu den stenogr. Protokollen* (1896) 2.

<sup>427</sup> Vgl. *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 10.

<sup>428</sup> Klinger, stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (14. Jänner 1892), zitiert nach: *Wiener Zeitung* (3. März 1892) 8.

<sup>429</sup> Vgl. 1490 der *Beilagen zu den stenogr. Protokollen* (1896) 3.

<sup>430</sup> 1490 der *Beilagen zu den stenogr. Protokollen* (1896) 3.

richterstatter für die Lesung im Parlament, welches am 11. Jänner 1897 das Patentgesetz für Österreich beschloss.

Erst 1896 hatte die Österreichische Regierung den Mut, sich dem Lobbying der Unternehmensverbände und der wirtschaftsmedialen Öffentlichkeit anzuschließen und den Erfindungsschutz grundlegend zu erneuern. Zugleich wurden letzte Bedenken aus der Eisenbahn- und Textilindustrie ausgeräumt, die offensichtlich noch immer vorhanden waren. „Das Wesen des Patentschutzes [wird] leider bei uns in Österreich von den Herren Gewerbetreibenden und Industriellen noch viel zu wenig geschätzt und gewürdigt.“<sup>431</sup>

Die eingeleitete Patentreform hatten die Interessenverbände durchgehend befürwortet, obgleich es innerhalb der Industrie Divergenzen gab. „[...] bis auf die jüngste Zeit die Opposition [von] Gewerbetreibenden und Industriellen [gab] [...], die eine Störung ihrer Prosperität durch die lästigen fortschrittlichen Neuerungen und eine Einschränkung ihrer gewerblichen Freiheit durch Patente befürchteten.“<sup>432</sup> Der Grundgedanke für die Neufassung der Patentgesetzgeber wurde von der Idee getragen, dass durch die Veröffentlichung und detaillierte Beschreibung der Erfindung „das Fabriksgeheimnis, der größte Feind des technischen Fortschritts, unmöglich gemacht wird.“<sup>433</sup>

Mit dem Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, das mit 1. Jänner 1899 in Kraft trat, fand die ein Jahrhundert andauernde Periode des Werdens der Patentgesetzgebung in Österreich ihr Ende. Einwände aus nationalökonomischen Theoriekonzeptionen, die Staatsräson zu Ungarn und die bedenkliche Unterstützung von Technologietransfer durch die Gewährung von Einführungsprivilegien gehörten der Vergangenheit an. An ihre Stelle trat der geeinte Wille, die österreich-spezifischen Missstände durch ein neues Patentgesetz zu beseitigen und damit der Industrie die entsprechenden Rahmenbedingungen nach internationalem Standards zu geben. Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 und seine Novellierung vom 7. April 1891 dienten für die Reform als Vorlage. Die Patentreform sollte zu einem „Aufblühen der Indus-

---

<sup>431</sup> Walter Hardy, Neues Patentgesetz. Vortrag, Protokoll (Handels- und Gewerbe-kammer, Wien 1899) 1.

<sup>432</sup> Hans Kuzel, (1899) 7.

<sup>433</sup> Hans Kuzel, (1899) 7.

trie“<sup>434</sup> beitragen und die Verunsicherung durch Scheinpatente in Form von Privilegien ohne Neuheits- und Nützlichkeitswert beseitigen.

Das Wort *Privilegium* wurde durch Patent ersetzt und das Erteilungsverfahren neu geregelt. Die behördliche Zuständigkeit für Erfindungen lag beim neu gegründeten Patentamt und Streitfälle regelte ein Patentgerichtshof, welcher auch eine Berufungsinstanz beinhaltete.<sup>435</sup> Für Juristische Auseinandersetzungen wurde die Funktion des Patentanwalts mit speziellen Befugnissen vor Behörden geschaffen. Die wichtigste Änderung betraf das Patenterteilungssystem. Das reine Anmeldeverfahren wurde durch eine Vorprüfung und einem darauffolgendem Aufgebot, das die öffentliche Bekanntmachung bedeutete, ersetzt. In einer Vorprüfung wurde die Neuheit und die Patentfähigkeit von Amts wegen festgestellt.<sup>436</sup> Im Aufgebot konnten innerhalb von zwei Monaten Einsprüche gegen die Patenterteilung erhoben werden. Dieser Prüfungsmodus einer Patentanmeldung garantierte im Unterschied zum *Privilegiengesetz* die Neuheit einer Erfindung, für die ein Patent erlassen wurde. Dadurch wurde die Vergabe von Scheinpatenten größtmöglich ausgeschlossen „und die Industrie [kann] solche vorgeprüfte Erfindungen in Benützung nehmen und den Erfinder entsprechend entlohnen.“<sup>437</sup> Der Lizenzzwang sicherte der Industrie die Inanspruchnahme von Erfindungen und die im Ausland kritisierten Einführungspatente wurden gestrichen.<sup>438</sup> Bereits der Pariser Patentkongress hatte das Segment der zweifelhaften Einführungspatente als Form des Technologietransfers abgelehnt.

Die Erteilung von Patenten wurde in die Fachkompetenz von „rechtskundigen und technisch gebildeten Mitgliedern“<sup>439</sup> im Patentamt gelegt, das am 1. Jänner 1899 seine Funktion aufnahm. Die Regelung von gerichtlichen Verfahren mit richterlicher Unabhängigkeit diente auch dem Zweck „endlich bezüglich der Patenteingriffe und Patentanmaßung strenge Bestimmungen zu treffen.“<sup>440</sup> Damit lag die

<sup>434</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 3.

<sup>435</sup> Vgl. Johann *Sumann*, Kommentar zum österreichischen Patentgesetze. 1. Teil (Gesetz vom 11. Jänner 1897), (Wien 1904) 2.

<sup>436</sup> Vgl. *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 11.

<sup>437</sup> *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 11.

<sup>438</sup> Vgl. *Reichsgesetzblatt* Nr. 30, (1897).

<sup>439</sup> *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 11.

<sup>440</sup> *Wiener Zeitung* (21. Juni 1896) 11.

Verantwortung und Gewährleistung für die Neuheit einer Erfindung bei den staatlichen Institutionen und nicht mehr im Wege einer Beweislastumkehr bei der Industrie, welche im Rahmen langwieriger Einsprüche nach dem Privilegiengesetz gegen erteilte Privilegien vorgehen musste. „Damit wurde die Industrie von der zeitraubenden und mühevollen Prüfung entlastet.“<sup>441</sup>

Bis zur Einführung eines Patenregisters beim neu gegründeten Patentamt umfasste das Privilegien-Archiv etwa 80.000 Privilegien. Die Archivierung erfolgte beim Handelsministerium, das ab 1. Jänner 1894 allein und nicht mehr gemeinsam mit dem ungarischen Handelsministerium für die Genehmigung eines Privilegiums zuständig war.<sup>442</sup> Ab 1899 verlagerte sich grundsätzlich die gesamte Agenda um den Erfindungsschutz in das dafür gegründete Patentamt, das im Unterschied zum „Ministerialdepartment des Handelsministeriums“<sup>443</sup> auch mit viel mehr Personal ausgestattet wurde.

Auch das Rechtsverhältnis Arbeitgeber zu Arbeitnehmer, der sozio-ökonomische Gedanke in der geänderten industriellen Arbeitswelt des Fin de Siècle, wurde im Patentgesetz erstmals berücksichtigt. Damit erhielt der Arbeitnehmer für seine Erfindungen einen Schutz gegenüber dem Arbeitgeber. „Vertragsbestimmungen [...], durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten [...] der angemessene Nutzen aus den [...] Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.“<sup>444</sup>

Letztlich obsiegte die Einsicht, dass für die Industrie ein wirksamer Erfindungsschutz von größerer Bedeutung war und dieses von einem allumfassenden, gemeinsamen Wirtschaftsraumes mit Ungarn ausgenommen werden konnte. „Die Blüte der englischen und amerikanischen Industrie ist lediglich dem [...] Patentschutze zuzuschreiben und ebenso begann der Aufschwung der deutschen Industrie erst seit Einführung des neuen Patentgesetzes vom Jahre 1877.“<sup>445</sup> Für Österreich kann der Erfindungsschutz nicht als Abfolge von rechtshistorischen Entwicklungsschritten betrachtet werden, sondern interdiskursive Netz-

---

<sup>441</sup> Franz Zels, (1906) 353.

<sup>442</sup> Vgl. Leo Munk, (1901) 261.

<sup>443</sup> Franz von Rosas, stenogr. Protokolle (1882) 6.

<sup>444</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 30 (11. Jänner 1897) § 5.

<sup>445</sup> 1420 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen ((1896) 46.

werke mit divergierenden Perspektiven lieferten die Ursachen für einen beinahe 50 jährigen Stillstand.

Die Genese für die Patentgesetzgebung und damit das Ende des „Privilegienseitalters“ wurde mit dem Patentgesetz von 11. Jänner 1897 vollzogen und die österreichische Internationalisierung mit dem Beitritt zur Pariser Konvention, auch Pariser Union genannt, am 1. Jänner 1909 endgültig abgeschlossen. 1896 erklärte der Österreichische Handelsminister Hugo Glanz von Eicha (Handelsminister von 1895–1897), „dass die Regierung nicht allein die Absicht hege, der Konvention beizutreten, sondern auch die nötigen Schritte getan habe, um den Anschluss bis zum Inkrafttreten des Patentgesetzes herbeizuführen.“<sup>446</sup> Dieser Absichtserklärung stand die Realität gegenüber, dass Österreich weitere 12 Jahre für den Schritt zur Internationalisierung benötigte.

---

446 Georges Maillard, (1897) 142.

Siehe auch Vgl. Handelsminister Hugo Glanz, stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses (XI. Session/29. Mai 1896) 25533.



## 12 Die Praxeologie im Erfindungsschutz – das Fallbeispiel Carl Auer von Welsbach

„Eine der bekanntesten österreichischen Erfinder- und Unternehmerpersönlichkeiten ist Carl Auer von Welsbach (1858 – 1929).“<sup>447</sup> Carl Auer von Welsbachs Abbild zierte die 20 Schilling Banknote und die von ihm gegründeten Industrien, Treibacher Industrie AG, OSRAM und die vormals benannte Auergesellschaft in Berlin sind bis heute weltweit tätig. Der Erfinder, Chemiker und Unternehmer verlagerte seine Tätigkeit auch nach Deutschland, weil er dort für sich größerer Chancen sah. „Es ist deshalb vielen Chemikern nicht zu verargen, wenn sie heute ihre Erfindungen und Patente im Ausland verwerten.“<sup>448</sup> Seine Berühmtheit erlangte Auer von Welsbach durch die Erfindung des leuchtgasbetriebenen Glühstrumpfs, der den „gewaltigen Vorteil brachte, bei halbem Gasverbrauch die doppelte Lichtstärke zu erbringen.“<sup>449</sup> Zu seinen drei wesentlichen Erfindungen zählten weiter der Metallfaden in den elektrischen Glühlampen und der Zündstein in den Feuerzeugen.<sup>450</sup> In einer Symbiose aus Erfinder und Industrieller hatte er die Forschungserkenntnisse zugleich unternehmerisch verwertet und – ähnlich wie die Gebrüder Siemens – hatte er an einem straffen Erfindungsschutz somit besonderes Interesse. Für den Schutz seiner Erfindungen im 19. Jahrhundert musste sich Auer von Welsbach in Österreich noch mit dem Privilegiengesetz begnügen, in Deutschland hingegen war bereits das grundlegend erneuerte Patentgesetz in Kraft mit einem restriktiven Schutz für den Erfinder und Einspruchsmöglichkeiten (Aufgebot) für die Industrie. Auch in England verlief der Er-

---

447 Günther Chaloupek, (2004) 50.

448 Neuber, Debatte über vorstehenden Vortrag (stenogr. Protokolle), (1899) 19.

449 Georg Markus, Kein verkanntes Genie. Auer von Welsbach Vater und Sohn. In: Georg Markus, Was uns geblieben ist. Das österreichische Familienbuch (Wien 2010) 152.

450 Vgl. Georg Markus, (2010) 156.

findungsschutz nach diesem Grundsatz und die Industrie konnte sich noch vor Erteilung gegen unberechtigte Patentansprüche schützen.

Das Vorprüfungssystem fand vor allem in den USA Anwendung. Nach dieser Methode wird ein Patent dann erteilt, wenn von Amts wegen sichergestellt wurde, dass die angemeldete Erfindung neu und patentfähig ist.<sup>451</sup> Mit dem Patentgesetz vom 11. Jänner 1897 schloss sich Österreich dem deutschen Weg an: Weder das britische Modell mit dem Aufgebotsverfahren, noch das amerikanische mit dem Vorprüfungssverfahren war beispielgebend, sondern die deutsche Mischvariante aus dem novellierten deutschen Gesetz von 1891. Damit sollte der Unanfechtbarkeit ein größerer Stellenwert eingeräumt werden und kausal bedeutete dies eine Wertsteigerung für Patente. Dies sollte auch für den Erfindergeist motivierend wirken.

Obwohl der Forschungsschwerpunkt von Auer von Welsbach vor allem in Österreich lag, hatte er seine Erfindung „Leuchtkörper für Incandescenzgasbrenner“<sup>452</sup> für die Glühkörper zuerst als deutsches Patent registrieren lassen und dafür im Patentverzeichnis am 23. September 1885 die Nummer 39162 erhalten. Es war der Beginn für den späteren Siegeszug des Gasglühlights, der das Licht revolutionierte. Am 4. November 1885 erfolgte die Registrierung zeitgleich in England und Frankreich; in England unter der Nummer 13342 und der interessanten Bemerkung „Glühkörper – nicht veröffentlicht.“<sup>453</sup> Damit unterlag Auer von Welsbachs erste Erfindung den deutschen, englischen und französischen Patentgesetzen, bevor am 31. Dezember 1885 die Eintragung in Österreich unter der Nummer 35/2470 für „Neuartige Leuchtkörper für Incandescenzgasbrenner, genannt Actinophor“<sup>454</sup> erfolgte. Die Reihenfolge der Patentierung gibt Aufschluss, welchen Wert Auer von Welsbach den Patentgesetzen beimaß, wenn er seine Erfindung rechtlich bestmöglich geschützt und abgesichert haben wollte – auch im Hinblick auf die finanzielle Verwertung von Urheberrechten. Auer von Welsbach sah im deutschen und englischen Patentrecht of-

---

<sup>451</sup> Johann Sumann, (1904) 4.

<sup>452</sup> Richard Böhm, Das Glasglühlicht. Seine Geschichte, Herstellung und Anwendung. Ein Handbuch für die Beleuchtungsindustrie. Zwölfter Abschnitt. Patentverzeichnis (Leipzig 1905) 521.

<sup>453</sup> Vgl. Richard Böhm, (1905) 550.

<sup>454</sup> Richard Böhm, (1905) 580.

fenbar mehr Möglichkeiten und Sicherheiten für seine zukunftsweisen Erfahrung als unter dem österreichischen Privilegiengesetz. In Deutschland, England und Frankreich gab es bereits ein zentrales Patentamt.

Nicht allein auf die Forschung konzentriert, hatte Auer von Welsbach für seine Erfahrung auch die unternehmerische Umsetzung im Fokus, die ihm zum erfolgreichen Industriellen werden ließ. Parallelen zum deutschen Erfinder und Unternehmer Werner von Siemens tun sich auf, der gleichfalls als Erfinder seine industrielle Karriere begann. 1920 erhielt Auer von Welsbach als zweite Erfinderpersönlichkeit nach 1916 den Werner-von-Siemens-Ring. Die Berufssynonyme, Forscher der elektrischen Wissenschaften und industrieller Unternehmer, bieten sich für ein fiktives Geschichtsnarrativ an, wenn man die Zeitschicht Auer von Welsbachs in jene von Siemens zwei Jahrzehnte rückverlegt.

Wie wäre die Diskussion am Wiener Patentkongress wohl verlaufen, hätte Auer von Welsbach als weitere Erfinderpersönlichkeit neben den Gebrüder Siemens am Wiener Patentkongress teilgenommen und statt Neumann-Spallart die Funktion des Vizepräsidenten und Repräsentanten des offiziellen Österreich übernommen? Eine fiktive Frage, die vermutlich zu einem geänderten Verlauf in der Patentgesetzgebung in Österreich geführt hätte, weil sich Auer von Welsbach den Plädoyers der Gebrüder Siemens angeschlossen und – so wie Werner von Siemens in Deutschland – die politischen Kräfte für ein Patentgesetz mobilisieren hätte können.

Auer von Welsbach verwertete seine Erfahrungen selbst und errichtete industrielle Fertigungsanlagen, die ihm als Erfinder und unternehmerischer Industrieller hohe Einkünfte brachten. Sein Erfolg war aber kein durchgehender. 1889 musste seine Fabrik in Wien – Atzgersdorf geschlossen werden und erst nach einer weiteren Erfahrung vom 15. August 1891, patentiert in Deutschland unter der Bezeichnung „Zur Herstellung von Glühkörper, [...] welche sich durch hohes Lichtemissionsvermögen und große Glühwiderstandsfähigkeit auszeichnet“<sup>455</sup>, die Ergänzung seines Patents von 1885, konnte er die

---

455 Richard Böhm, (1905) 522.

Produktion in Wien-Atzgersdorf wieder aufnehmen.<sup>456</sup> „Das Auerlicht trat von hier aus seinen Siegeszug um die Welt an und die Straßen vieler Metropolen konnten mit seiner Hilfe hell erstrahlen“.<sup>457</sup> Bezeichnend für eine kritische Betrachtung des praktizierten Erfindungsschutzes in Österreich ist die Erkenntnis, dass Auer von Welsbach seine bahnbrechende Weiterentwicklung, die unter „Auer-Glühstrumpf“<sup>458</sup> in die Erfindungsgeschichte einging, gar nicht mehr in Österreich unter dem Privilegiengesetz als Erfindung anmeldete. Ein geringer Bedarf in Österreich kann nicht als Erklärung herangezogen werden. „Die Nachfrage in Wien nach dem neuen Licht war eine derartige, dass in den ersten fünf Monaten, also bis Februar 1892 der Bedarf für Wien und Budapest nicht befriedigt werden konnte.“<sup>459</sup>

Ein Vergleich der von Auer von Welsbach bis 1899 angemeldeten Erfindungen für Glühkörper in den verschiedenen Ländern gibt Aufschluss über seine Präferenzen. Nachdem Welsbach in Deutschland als erster ein den Glühkörper betreffendes Patent angemeldet hatte, folgten bis 1891 drei weitere Patente. In Österreich weist die Registrierung von 1885 bis 1894 sieben Privilegien (Patente) auf; in den USA hingegen konnte Auer von Welsbach die meisten Patentierungen vorweisen, die mit seinem Namen verbunden waren.: Zwischen 1887 und 1898 wurden ihm oder einem seiner Unternehmen, Welsbach Company und New Jersey, Patentrechte für 20 Erfindungen erteilt. In England hatte Auer von Welsbach vier Patente registrieren lassen und in Frankreich blieb es bei einem Patent. Freilich bestand in diesen Ländern zwischen Größe des Absatzmarktes und den Patentierungen von Auer von Welsbach ein Zusammenhang, aber es ist auch signifikant, dass die Länder mit einem großen „consumer“ Markt auch einen funktionierenden Erfindungsschutz besaßen, der den Erfinder vor Nachahmung schützte und die Vergabe von Lizenzen regelte. Dies war in Österreich nicht der Fall – die Strafe für Raubkopien war gering und

---

456 Vgl. Alexander Bouvier, Carl Auer von Welsbach als Firmengründer. In: Carl Freiherr Auer von Welsbach (1858–1929). Symposium anlässlich des 150. Geburtstages (Wien 2008) 33–34.

457 Alexander Bouvier, (2008) 34.

458 Ingrid Weidinger, Carl Auer von Welsbach als Patentinhaber. In: Carl Freiherr Auer von Welsbach (1858–1929). Symposium anlässlich des 150. Geburtstages (Wien 2008) 95.

459 Richard Böhm, (1905) 44.

daher konnten auch durch den Verkauf der Erfindung keine hohen Erlöse erzielt werden. Auer von Welsbachs hohe Veräußerungsgewinne seiner Erfindungen basierten mitunter auf nicht-österreichischen Patentrechten. Dieser Umsatz bildete die finanzielle Grundlage für seine Investitionen in Österreich, die er rein nach dem österreichischen Privilegiengesetz nicht hätte erhalten können.

Nimmt man die Entwicklung des Glasglühlichts – der bahnbrechenden Erfindung im Fin de Siècle – zum Vergleich und unterstellt man in der Anzahl der Erfindungen auch eine Indikation für den Fortschritt eines Landes, dann bietet sich im Vergleich Österreich und Ungarn folgende Erkenntnis an: Obgleich in der Zeit 1885 bis 1900 über 100 den Glühkörper betreffende Patente in den Industrieländern Ländern USA, England, Frankreich und Deutschland vergeben wurden, hatte Ungarn bis 1994 keine einzige Patentanmeldung, Österreich hingegen bereits 26. Bis Ende 19. Jahrhundert verzeichnete Ungarn 10 Anmeldungen, Österreich hingegen 61.<sup>460</sup> Unter diesem Aspekt erscheint es unverständlich, dass sich das Industrieland Österreich mit dem Agrarland Ungarn durch das Zoll- und Handelsvertrag in Patentfragen „aneinandergekettet“ hatte, obwohl die technische Entwicklungshöhe in der Habsburgermonarchie zwischen Cis- und Transleithanien stark divergierte.

Für Erfinder und Privilegieninhaber musste das Privilegiengesetz in Österreich aber auch wie ein Damoklesschwert erschienen sein. „Wenn der Privilegierte nicht [...] binnen einem Jahre [...] seine Erfindung [...] angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat, dann verlieren die Privilegien ihre Gültigkeit.“<sup>461</sup> Auer von Welsbach erfüllte diese Voraussetzungen. Er hatte sein Privilegium behalten können, weil er seine Erfindung selbst unternehmerisch verwertete. Er war aber viel mehr die Ausnahme von der Regel, weil die meisten Privilegien nach den ersten Jahren erloschen.

Das Beispiel Auer von Welsbach dient auch der Erkenntnis, dass das Privilegiengesetz Erfinder im Vergleich zum deutschen Patentge-

---

<sup>460</sup> Vgl. Richard Böhm, (1905) 521–590.

<sup>461</sup> Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 184 (15. August 1852) § 29. 2. a).

setz benachteiligte, obwohl im vordergründigen Eindruck das leichte Anmeldeverfahren das Gegenteil vermuten würde.

## 13 Reflexive Betrachtung

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte sich Österreich als Mitglied des Deutschen Bundes nicht an der Gesetzgebung deutscher Länder orientiert, sondern 1820 das Anmeldesystem nach französischem Muster übernommen, das für das gesamte 19. Jahrhundert zum Stein des Anstoßes werden sollte. Viele Akteure brachten sich in der Gestaltung des Erfindungsschutzes ein, die aufgrund unterschiedlicher Interessen und Präferenzen insgesamt dazu beitrugen, dass die Privilegiengesetzgebung für beinahe 100 Jahre Bestand hatte. Noch 1898 wurden Patente nach dem Privilegiengesetz von 1852 vergeben, das in seinem Ursprung auf das Gesetz von 1820 zurückgeht.

Ausschließlich der ungarischen Reichshälfte die Schuld für die nicht erfolgte Umsetzung einer Patentreform in Österreich zu geben, würde dem Geschichtsbild nicht entsprechen. Zweifelsohne hatte das vorrangige Ziel eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes mit Ungarn, dem sich auch der Erfindungsschutz unterordnen musste, einen bedeutenden Anteil am Stillstand für die Entwicklung des Erfindungsschutzes nach europäischen Standards. Die „Schulfrage“ kann aber nicht eindeutig zugeordnet werden, weil multikausale Ursachen in der Verantwortlichkeit berücksichtigt werden müssen. Dazu zählte auch die Verschleppung der Patentreform im Handelsministerium, das nach wiedererlangter Selbstständigkeit in Patententscheidungen durch Auflösung des Artikel XVI 1893 unmittelbar kein neues Patentgesetz vorlegen konnte. Bis zur Einbringung der Regierungsvorlage des Handelsministers am 9. März 1896 lagen weitere „langwierige Verhandlungen mit den Ministerien.“<sup>462</sup> Teile der Regierung drängten auf eine Beschleunigung einer Patentreform, weil „die andere Hälfte bereits im Besitze eines zu Recht bestehenden neuen Patentgesetzes [ist].“<sup>463</sup> Offensichtlich hatte die Regierung längst bekannte Gutachten, Gesetzesin-

---

<sup>462</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 3.

<sup>463</sup> 1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen (1896) 3.

itiativen und Expertenmeinungen nicht für eine schnelle Ausarbeitung eines Reformwerkes genutzt und damit auch mangelndes Interesse am Erfindungsschutz per se offenbart. Auch wurde die Bedeutung des gemeinsamen Erfindungsschutzes im Rahmen des Handels- und Zollbündnis weit überschätzt, weil Ungarn nach Auflösung schneller als Österreich ein neues Patentgesetz verabschiedete, was sich für den Fortbestand des gemeinsamen Wirtschaftsraumes

offensichtlich nicht störend auswirkte. Die geänderten Voraussetzungen, die 1867 zu Implementierung des Privilegiengesetzes in das Zoll- und Handelsbündnis geführt hatten und aus der längst vergangenen liberalen Ära stammten, wurden seitens des Ministeriums nicht beachtet. Der Fortbestand des Privilegiengesetzes zog mehr Schaden als Nutzen für die Industrie nach sich. Auch dem liberalen Exner war dies bewusst geworden, jedoch offensichtlich nicht der österreichischen Regierung, die längst nicht mehr von liberalen Politikern gestellt wurde. Die Regierung maß einer Patentreform keine Priorität bei und förderte damit ein dysfunktionales Privilegiengesetz.

Auf der anderen Seite hatte auch die Industrie eine nicht durchgängige und einheitliche Willensbildung in der Causa Erfindungsschutz. Zunächst war das Privilegiengesetz für die Industrie willkommen, bevor sich das Pendel nach 1873 und besonders ab 1880 auf die andere Seite verlagerte. Das Anmeldesystem ohne Veröffentlichungspflicht der Erfindung geriet in das Zentrum der Kritik. Die Industrie änderte ihre Forderungen vom Freihandel zum Schutzzoll, wobei sie selbst ihre Rolle vom Nachahmer, der vom Technologietransfer profitierte, zum Erfinder wandelte. Juristische Fachkreise drückten ihren Ärger über das widersprüchliche Privilegiengesetz aus und drängten auf eine Patentreform. Interessenverbände agierten bis Mitte der 1870er Jahre passiv, bevor sie zu wichtigen Akteuren in der Neugestaltung der Patentgesetzgebung wurden.

Das oftmalige gegeneinander der Akteure in der Gestaltung des Erfindungsschutzes hinterließen für die Regierung auch den Eindruck fehlender Dringlichkeit mangels Einheit. Damit ersparte sich die Regierung eine mögliche ordnungspolitische Auseinandersetzung mit Ungarn, was nach Meinung der Regierung eine Durchsetzung einer österreichischen Patentreform womöglich verursacht hätte. Es schien, dass den Handelsministern Ungarn auch als Ausrede für eigene Untä-

tigkeit nützte. Für die Reformer bedeutete ein neuer Handelsminister auch erneute Überzeugungsarbeit, die erst geleistet werden musste. Nach dem Pariser Patentkongress schien eine Patentreform unter Handelsminister Karl Korb von Weidenheim erstmals in Greifweite, „[...] dass ich alle Hoffnungen habe, dass auch ungarischerseits dieser Standpunkt eingenommen werden wird“<sup>464</sup>, bevor seine Amtsperiode 1880 bereits endete und von den nachfolgenden Handelsministern Alfred von Kremer und Felix Pino von Friedenthal<sup>465</sup> wieder von der Agenda genommen wurde.<sup>466</sup>

Eine Kritik an Ungarn selbst, dessen Zustimmung für eine Reform als eine „Art höhere Instanz“<sup>467</sup> gesehen wurde, wurde noch bis zu Beginn der 1890er Jahre vermieden, wie insgesamt Schuldzuweisungen – abgesehen von der verhaltenen Kritik an der Untätigkeit mancher österreichischer Handelsminister – gering waren. Freilich gab es bereits 1882 in der Sache eine „vernichtende Kritik des gegenwärtigen Zustandes“<sup>468</sup> und die Meinung, „dass es höchste Zeit ist, dieses Zwinguri der österreichischen Industrie zu demolieren.“<sup>469</sup>

Österreichs Regierung, aber auch die Abgeordneten im Reichsrat, hofften immer auf ein wohlwollendes, auf gemeinsame wirtschaftliche Interessen ausgerichtetes Miteinander mit Ungarn. In diesem Sinne galt auch die Aufforderung der Akteure an die Regierung, in Verhandlungen mit Ungarn einzutreten und dies mit einem positiven Ergebnis zu beenden, obwohl in der Sache des Erfindungsschutzes selbst die Kritik immer heftiger ausfiel.

---

<sup>464</sup> Karl Korb-Weidenheim (Handelsminister 1879–1880), zitiert nach: Wilhelm Exner, *stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses (15. Jänner 1883) 8888.

<sup>465</sup> Anmerkung: k. k. Handelsminister von 1867–1918 sind einsehbar unter „Seznam ministrů obchodu Předlitavská“ im Internet: ([https://cs.wikipedia.org/wiki/Seznam\\_ministr%C5%AF\\_obchodu\\_P%C5%99edlitavsk%C3%A1](https://cs.wikipedia.org/wiki/Seznam_ministr%C5%AF_obchodu_P%C5%99edlitavsk%C3%A1)), (29. Juni 2017).

<sup>466</sup> Vgl. Wilhelm Exner, *stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses (15. Jänner 1883) 8888.

<sup>467</sup> Wilhelm Exner, *stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses (15. Jänner 1883) 8889.

<sup>468</sup> Wilhelm Exner berichtet über „Drei Gutachten über die Reform des österreichischen Patentrechtes am VI. österreichischen Advocatentag 1882“, *stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses (15. Jänner 1883) 8888.

<sup>469</sup> Wilhelm Exner, *stenogr. Protokolle* des Abgeordnetenhauses (15. Jänner 1883) 8890.

Erst im Herbst 1898 wurde der Artikel XVI des gemeinsamen Zoll- und Handelsbündnis dem Abgeordnetenhaus vorgelegt mit der Bestimmung, dass jedem der beiden Staatsgebiete das Recht der selbständigen legislativen Regelung zusteht.<sup>470</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten beide Länder bereits getrennt ihre Patentgesetze verabschiedet, was ein Beweis für die grundsätzlich geringe Bedeutung des Erfindungsschutzes für die gesamte Habsburgermonarchie wäre und von der Regierung falsch eingeschätzt wurde. Auch dass Österreich einen Beitritt zur Pariser Übereinkunft 1883 ablehnte, die Schweiz hingegen Gründungsmitglied wurde, obwohl im eigenen Land noch kein Patentgesetz verabschiedet wurde, verifiziert die Hypothese, dass ein früheres Gelingen in der Internationalisierung der Patentfrage eine realistische Option gewesen wäre, wenn die Regierung nur gewollt hätte. Insofern dürfte Philip Wilhelm von Hornick mit seinem 1684 verfassten wirtschaftspolitischem Werk im Titel „Österreich über alles, wann es nur will“ auch im Erfindungsschutz seine Bestätigung bekommen.

Im Jahre 1899 endete für Österreich sehr verspätet die lange Periode der Erfindungsprivilegien, die insgesamt noch die „vormoderne Privilegiopolitik der Obrigkeit“<sup>471</sup> widerspiegelte. In der ersten Globalisierungswelle nach der Wiener Weltausstellung wäre ein geänderter Rechtsrahmen notwendig gewesen. Wenn auch nicht der Nachweis der Behinderung des Erfindungsgeistes erbracht werden kann, so war das Privilegiengesetz keinesfalls der Industrie förderlich.

---

<sup>470</sup> Vgl. H. Kuzel, Zur Activirung des neuen Patentgesetzes (Referat, stenogr. Protokoll). In: Vorträge über Erfindungsschutz, moderne Patentgesetzgebung und Österreichisches Patentwesen gehalten im „Verein Oesterreichischer Chemiker in Wien (Wien 1899) 19.

<sup>471</sup> Madeleine Herren, (I2009) 28.

## 14 Zusammenfassung

Das erste Privilegiengesetz von 1810 umfasste gerade 4 Seiten und das erste substanziale Gesetz von 1820 enthielt erstmals 31 in Paragraphen unterteilte Bestimmungen. Das novellierte Privilegiengesetz von 1832 war in 30 Paragraphen gegliedert und das für ein halbes Jahrhundert gültige Privilegiengesetz von 1852 hatte bereits den Umfang von 56 Kapiteln, die noch immer in vielen Teilen textgleich dem Gesetz von 1820 entsprachen. Mit dem ersten Patentgesetz im Jahre 1897 wurde der Erfindungsschutz in 124 Paragraphen völlig neu organisiert.

In dieser hundertjährigen Periode vom Privilegium zum Patent vollzog sich der Wandel in drei Stufen: Vom Privilegium als Gnadenakt des Herrschers, zum gesetzlich verankerten Erfindungsprivilegium, bis zu international standardisierten Eigentumsrechten für Erfindungen. Spätestens seit dem Jahr 1820 waren mit Privilegien Patente gemeint.

Die Genese des Erfindungsschutzes in Österreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war gekennzeichnet von sieben großen interdiskursiven Netzwerken: Die Freihandelsbewegung im Zuge der europaweiten wirtschaftsliberalen Revolution, die Ära der industriellen Schaustellungen auf Weltausstellungen, der Ausgleich Österreichs mit Ungarn 1867 und dem damit einhergehenden Zoll- und Handelsbündnis, die Weltwirtschaftskrise von 1873, der Internationalisierungsprozess im Erfindungsschutz mit dem ersten und zweiten internationalen Patentkongress von Wien und Paris, die gestärkten Interessenvertretungen, sowie Interaktionen von Parlament und Regierung bis zum Fin de Siècle.

Die von England ausgehende Doktrin einer Freihandelsbewegung befürwortete in ihrer radikalsten Ausprägung die Abschaffung der bestehenden Patentgesetze, weil der freie Wettbewerb und die Vielfalt auf Wirtschaftsmärkten nicht mit der Zuerkennung von Monopolrechten für Erfinder nach dem Patentgesetz kompatibel waren. Wettbewerb und Monopole schlossen einander aus. Mit diesem Extremstandpunkt

konnten sich Freihändler in den Niederlanden und Schweiz durchsetzen und auch in England und Deutschland setzten intensive Debatten zur Abschaffung ein. Auch in Österreich gab es maßgebliche Akteure, die in dieser Richtung argumentierten, doch gab es Österreich-spezifische Bewegründe, die sich gegen einen verstärkten Erfindungsschutz aussprachen. Die Industrie war bis in die 1870er Jahre an Nachahmungen interessiert und die wichtigste Interessenvertretung, die neu errichteten Handelskammern, vertraten die Position der Industrie. Auch von den Einführungspatenten wollte sich die Industrie nicht trennen. International löste sich die dogmatische Freihandelsbewegung spätestens mit der Weltwirtschaftskrise 1873 auf.

Mit dem Zeitalter der Industrialisierung und der Globalisierung entwickelten sich Weltausstellungen, die der Präsentation industrieller Errungenschaften der Nationen dienten. Mit der Weltausstellung in Wien 1873 nahm auch der Prozess der Internationalisierung seinen Beginn und Wien veranstaltete mit großer internationaler Beteiligung den ersten internationalen Patentkongress. Obwohl der Kongress von Österreich organisiert wurde, hatte sich Österreichs Repräsentant gegen den Erfindungsschutz ausgesprochen; ein Kuriosum: Der von der österreichischen Regierung nominierte, volkswirtschaftliche Theoretiker Neumann-Spallart hatte mit Argumenten der fundamentalen Freihandelsbewegung den Patentschutzzschutz grundsätzlich abgelehnt. Es verbleibt die Erkenntnis, dass Österreich eher aus Gründen der Diplomatie und den Usancen von Weltausstellungen einen Patentkongress einberief, damit die gegenüber Österreichs mangelndem Erfindungsschutz skeptische USA und England ihre Teilnahme zusagten. Der zweite Internationale Patentkongress tagte 1878 in Paris und brachte Frankreich die führende Rolle im europäischen Erfindungsschutz ein, welcher 1883 in der Pariser Konvention mündete. Am Wiener Patentkongress zeigte sich auf internationaler Ebene das österreichische Desinteresse an einer Patentreform.

Für Österreich gestaltete sich der Verlauf konträr zur internationalen Entwicklung. Das Zoll- und Handelsbündnis von 1867 zwischen Österreich und Ungarn wurde zum Schlüsselereignis, weil es für Abänderungen des für beide Länder gültigen Privilegiengesetzes von 1852 die Zustimmung beider Statten bedurfte. Ungarn konnte als Agrarland nicht mehr als 10% an Privilegien (Patenten) im Vergleich zu Öster-

reich aufweisen und zeigte an einer Patentreform mangels eigener Notwendigkeit wenig Interesse. Für Österreichs Regierung wurde Ungarn zunehmend zum Hindernis. Die Priorität galt dem gemeinsamen Wirtschaftsraum Österreich-Ungarn, dem der Erfindungsschutz sich unterordnen musste.

Zahlreichen Reforminitiativen im Parlament ab 1880 und aus den Interessenvertretungen stand der mangelnde Willen zur Durchsetzung im Handelsministerium gegenüber. Eine verstärkte Aktivität der Handelsminister hätte die Auflösung des Artikels XVI aus dem Zoll- und Handelsbündnis bewirken können, wie sie 1893 verspätet erfolgte.

Der rege Patenthandel in den USA, der zu enormen Erträgen der Industrie führte, legte offen, dass Erfindungsschutz in anderen Ländern auch aus der Perspektive der Gewinnorientierung betrachtet wurde. Freilich nahm in Österreich die industrielle Entwicklung einen wesentlich langsameren Verlauf. Insofern können auch die von den USA stark kritisierten Einführungsprivilegien, die auf einfachem Weg die Industrie in Österreich mit Kopien an der industriellen Entwicklung teilhaben ließ, als Untugend eines industriellen Nachzüglers interpretiert werden, der an einer Vereinheitlichung in der Patentgesetzgebung gar kein Interesse hatte.

In den 1870 er Jahren änderte sich die Art der Forschung und innerbetriebliche Erfindungsstätten lösten den individuellen Einzelerfinder ab. Damit stieg erstmals das Interesse der Industrie, die selber zum Erfinder avancierte, den Erfindungsschutz zu verstärken. Auch änderte sich mit dem zu Ende neigenden Wirtschaftsliberalismus in Österreich nach der Weltwirtschaftskrise 1873 die ideologische Ausrichtung der Industrie: Statt dem Freihandel forderte die Industrie Schutzzölle und dies bedingte auch den Schutz eigener Erfindungen und einen ge Regelten Zugang zu Patente.

Zahlreiche juristische Auseinandersetzungen zwischen Erfinder und Industrie resultierten aus der Widersprüchlichkeit im Privilegiengesetz, die mit Zunahme der Erfindungen ab Mitte der 1870er Jahre stark anstiegen. Das sehr einfache Anmeldesystem als Auslöser für Streitigkeiten trug zur Unzufriedenheit entscheidend bei, weil die Neuheit im Handelsministerium nicht überprüft werden durfte und dies zahlreiche Scheinpatente zur Folge hatte, die nicht erteilt hätten werden dürfen. Auch mussten Patente nicht veröffentlicht werden, sodass

die Industrie zunehmend Störungen durch juristische Prozesse unterworfen war, weil sie entweder aus Unwissenheit Patentrechte verletzte oder ihr längst bekannte Erfindungen aufgrund von Scheinpatenten verwehrt wurden. Nach sich ziehende Annulierungsklagen und Beschlagnahmungen führten zu massiven Verzögerungen in der Produktion.

Das Handelsministerium als wichtigster Akteur und Entscheidungsträger für eine Neugestaltung des Erfindungsschutzes, sah sich vermehrt als Anwalt der Regierung mit übergeordneten Interessen und weniger der Industrie. Die große Zahl an Einführungsprivilegien und Scheinpatenten, sowie die erhöhte Anzahl an Erfindungen insgesamt im Take Off des industriellen Zeitalter Österreichs, hätten schon weit früher einen vernünftigen und juristisch ausgegorenen Erfindungsschutz notwendig erscheinen lassen, welcher wahre Erfinder besser geschützt und der Industrie einen regulierten Erwerb von Patentlizenzen ermöglicht hätte. Im Unterschied zu Deutschland, das mit dem Patentgesetz von 1877 ein dem amerikanischem Rechtssystem ähnliches Gesetz beschloss, hatte die Regierung in Österreich dem Erfindungsschutz ein viel geringeres Interesse beigemessen, das zum Scheitern der beständig ansteigenden Reformbefürworter – Patentanwälte, Interessenvertretungen und parlamentarische Akteure – beitrug. Das Fallbeispiel Carl Auer von Welsbach dient auch als Offenbarung eines österreichischen Erfinders und Industriellen. Auer von Welsbach hatte seine Erfindungen vor allem in Deutschland den USA und England registrieren lassen und damit auf Basis der Patentgesetze in diesen Ländern eine werthaltig höhere Vermarktung für seine Erfindungen erzielen können.

20 Jahre später hatte Österreich kein Problem mehr, das deutsche Patentgesetz als Vorbild für einen österreichischen Patentschutz grundsätzlich zu übernehmen und sich mit der Gründung eines österreichischen Patentamtes 1899 nach fast 50 jähriger „Nachdenkphase“ und Meinungsbildungsprozessen der Internationalisierung in Patentfragen anzunähern, nachdem die erzwungene Einhelligkeit für eine Patentreform mit Ungarn im Rahmen des Zoll- und Handelsbündnis 1893 aufgelöst wurde.

## 15 Abstract

Im Zentrum der Forschungsarbeit stand die Ursachenfindung für den Stillstand in der Entwicklung der Patentgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Für die Rekonstruktion der Entstehung des Erfindungsschutzes wurden 50 Jahre Debattenbeiträge, Ereignisse und Perspektiven von Akteuren textanalytisch verarbeitet, die zahlreiche divergierende Interessen in interdiskursiven Netzwerken erkennen lassen. Die Akteure setzten sich aus Volkswirten, Juristen, Erfindern, Industrie, Interessenvertretungen, Reichsratsabgeordneten und dem Handelsministerium zusammen, die sich in wechselnden Konstellationen mit dem Erfindungsschutz auseinandersetzten. Den rechtshistorischen Rahmen bildet dabei der Weg vom Privilegium zum Patent, den Österreich 1810 beginnend, 1899 als einer der letzten Industrieländer verspätet abschloss. Eine wichtige Rolle spielten die wechselnden Perspektiven der österreichischen Industrie und die oberste Priorität eines gemeinsamen Wirtschaftsraums Österreich mit Ungarn ab 1867, die in hohem Maße die Entscheidungsstruktur für den Erfindungsschutz beeinflusste. Das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn wurde zum Schlüsselereignis, das jegliche Modernisierung des Erfindungsschutzes an die Zustimmung Ungarns gebunden hatte. Auch die wirtschaftsliberale Revolution im Kontext der Industrialisierung und der Weltausstellungen findet in der Erkenntnisgewinnung Berücksichtigung, weil die Privilegiengesetzgebung in seiner liberalen Ausprägung nach dem Zeitalter des Merkantilismus sich auch in einer niedrigen Erfindungshöhe offenbarte. Diese bezog sich auf das Erteilungssystem für Privilegien, worauf sich die zunehmende Kritik zentrierte. Erst als die Industrie selbst am Schutz von Erfindungen nachhaltiges Interesse zeigte und weniger an Nachahmungen und als das Handelsministerium als letztverantwortliche Instanz Durchsetzungsbereitschaft gegenüber Ungarn an den Tag legte, fand der Weg nach einem von Grund auf erneuertem Erfindungsschutz nach internationalem Vorbild sein Ende.



# 16 Bibliographie

## 16.1 Quellen und Primärliteratur

- Emanuel Adler, Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster (Wien 1906).
- Brigitta Bader-Zar, Mitschrift aus Vorlesung WS 2010/11. Geschichte des politischen Denkens.
- Barrentrapp Sohn und Wenner (Hg.), Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Re-alwörterbuch aller Künste und Wissenschaften (Frankfurt am Main 1779).
- William Edward Baxter, Patent Rights-International Conference, Vienna.-Question. Stenographische Protokolle (London/House of Commons. 31. July 1873) vol 217 cl 328.
- Paul Alexander Beck, Der Erfindungsschutz in Österreich (Wien 1885).
- Paul Ritter von Beck-Mannagetta, Das Oesterreichische Patentrecht (Berlin 1893).
- 647 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses. VIII. Session (8. März 1877).
- 597 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Antrag des Abgeordneten Professor Exner, Dr. Jaques und Genossen, (IX Session 1882).
- 140 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (X. Session 29. März 1886).
- 277 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses des Reichsrates (XI Session 1893).
- 729 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (XI Session 1893).
- 284 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses – XI. Session (7. December 1893) Bericht der volkswirtschaftlichen Commission des Herrenhauses des Reichsrates.
- 1269 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates – XI Session (22. October 1895). Antrag „[...] in Angelegenheit der Kündigung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses.“
- 611 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses des Reichsrates – XI Session (6. November 1896).

1420 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Erläuternde Bemerkungen zu der Regierungsvorlage, betreffend den Schutz von Erfindungen (XI. Session 1896).

*Bericht* des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Petition des Vereines der Montan- und Eisenindustriellen in Österreich, betreffend die Abänderung des Markengesetzes vom 7. Dezember 1858 (Wien 1877).

*Bericht* erstattet durch die Österreichische Section der permanenten internationalen Commission des Pariser Congresses für das industrielle Eigenthum. Der internationale Schutz des geistigen Eigenthums auf industriellem Gebiete (Wien 1880).

1490 der *Beilagen* zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (IX. Session 1896). Bericht des Privilegiennausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

*Beschlüsse* der Österreichischen Section der permanenten internationalen Commission des Pariser Congresses für das industrielle Eigenthum. Zur Reform der Patent-Gesetzgebung (Wien 1879).

Ernst *Bettelheim*, Das Recht des Erfinders in Österreich nach dem Gesetz vom 11. Jänner 1897 (Wien 1901).

Richard *Böhm*, Das Glasglühlicht. Seine Geschichte, Herstellung und Anwendung. Ein Handbuch für die Beleuchtungsindustrie. Zwölfter Abschnitt. Patentverzeichnis (Leipzig 1905).

Viktor *Böhmert*, Die Erfindungspatente, nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen. In: Julius Faucher (Hg.), Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Bd.25 (Berlin 1869).

Fernand *Braudel*, La méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II (Paris 1949).

Der Große *Brockhaus*, Privileg. Neunter Band (Jubiläumsausgabe 18. Auflage Wiesbaden 1980).

Joseph Ludwig *Brunstein*, Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine (Wien 10. April 1885).

Joseph Ludwig *Brunstein*, Der Ausgleich und die Reform der Patentgesetzgebung. In: Neue Freie Presse. Der Economist (4. August 1886).

Joseph Ludwig *Brunstein*, Die Patentreform in Österreich (Wien 1894).

*Bundesgesetzblatt* des Norddeutschen Bundes Nr. 17, „Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits“ (Berlin 9. März 1868).

*Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883.* <http://www.wipo.int/treaties/fr/ip/paris/> (1.12.2017).

*Deutsche Zeitung* (Wien 8. Juli 1873).

Der Volkswirth. In: *Deutsche Zeitung* (Wien 8. Dezember 1874).

- Deutsches Reichsgesetzblatt* Nr. 37, Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (16. Dezember 1878).
- Neues Patentgesetz. *Die Presse* (10. Oktober 1886).
- Johann Gustav Droysen, Grundriss der Historik (Leipzig 1882).
- Europäisches Patentübereinkommen*. Zweiter Teil. Materielles Patentrecht (in der Fassung vom 17. Dezember 1991).
- Wilhelm Exner, Erlebnisse (Wien 1929).
- Ludwig Fischer, Werner Siemens und der Schutz der Erfindungen (Berlin 1922).
- Gesetz und Verordnung* Nr. 148 „System bey Verleihung auschließender Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen in dem Gebiete der Industrie“ (8. December 1820). In: Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer. 48. Band (Wien 1822).
- Gesetz und Verordnung* Nr. 31. „Ueber die Verleihung auschließender Privilegien (31. März 1832) § 8. In: Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates , mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. 60. Band (Wien 1834).
- Drei *Gutachten* über die Reform des österreichischen Patentrechtes. An den VI österreichischen Advocatentag (Wien 1882).
- Gutachten* der Handels- und Gewerbekammer Wien 165–183. In: K.K.. Handelsministerium (Hg.), Gutachten über die vom K.K. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchtmusterschutz-Gesetzes (Wien 1894).
- Handels- und Gewerbekammer* Wien. Bericht der I. und II. Section über den Entwurf eines Patentgesetzes. Angenommen in der Plenarsitzung am 27. Juni 1894 der Handels- und Gewerbekammer Wien. In: k. k. Handelsministerium (Hg.), Gutachten über die vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchtmusterschutz-Gesetzes (Wien 1894).
- Walter Hardy, Neues Patentgesetz. Vortrag, Protokoll (Handels- und Gewerbekammer, Wien 1899).
- Friedrich A. Hayek, Der Weg zur Knechtschaft (London 1944/Neuaufage München 2007).
- Hofkammerdekret* Nr. 10, „Ertheilung auschließender Privilegien“ (22. Jänner 1810). In: Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer. 33. Band (Wien 1811).
- Alfred Hölder, Vier Artikel der Wiener Allgemeinen Zeitung von einem Wiener Rechtsanwalte. Zur Patent-Reform in Österreich. (Wien 1881) 12.
- Hugelmann (Hg.), Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung (Wien 15. Juni 1893).

Der *internationale* Schutz des geistigen Eigenthums auf industriellem Gebiete. Bericht erstattet durch die Österreichische Section der permanenten internationalen Commission des Pariser Congresses für das industrielle Eigenthum (Wien 1880).

Charles Jagerschmidt, Conférence internationale pour la protection de la propriété industrielle (Paris 1880).

Patentrecht. Die vom Civilrichter bewilligte Beschlagnahme von nachgemachten oder nachgeahmten patentirten Gegenständen ist trotz der bereits erhobenen Annulitigungsklage nicht zu sistieren. In: *Juristische Blätter* Nr. 17 (27. April 1890).

Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshof Die jüngste Phase des österreichischen Patentschutzes. In: *Juristische Blätter* (9. August 1885).

Die jüngste Phase des österreichischen Patentschutzes. In: *Juristische Blätter* Nr. 329 (August 1885).

Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums. Patentrecht. In: *Juristische Blätter* Nr. 37 (15. September 1895).

Victor Karmin [österreichischer Berichterstatter für den internationalen Erfindungsschutz], Erfindungsschutz. In: Jahrbuch der internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz. III. Teil. (Erster Jahrgang Berlin/Paris/London 1897).

R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877 nebst Einleitung und Commentar und mit vergleichender Uebersicht der ausländischen Patentgesetze (Berlin 1877).

Rudolf Klostermann, Zur Reform der Patentgesetzgebung. In: Die Patentfrage. Sechs Preisschriften über Reform der Patent-Gesetzgebung. Prämiert durch den Verein deutscher Ingenieure (Köln/Leipzig 1874).

Karl Korb-Weidenheim (Handelsminister 1879–1880), zitiert nach: Wilhelm Exner, stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses (Wien 257. Sitzung der 9. Session am 15. Jänner 1883).

Josef Kuczynski, Übersicht der in den Jahren 1820–1900 erteilten Privilegien. (Österreichisches Patentamt/Sign.8738).

Hans Kuzel, Ueber Erfindungsschutz, Patentsysteme und moderne Patentgesetzgebung. In: Vorträge über Erfindungsschutz, moderne Patentgesetzgebung und Oesterreichisches Patentwesen gehalten im „Verein Oesterreichischer Chemiker in Wien (Wien 1899).

H. Kuzel, Zur Activirung des neuen Patentgesetzes (Referat, stenogr. Protokoll). In: Vorträge über Erfindungsschutz, moderne Patentgesetzgebung und Oesterreichisches Patentwesen gehalten im „Verein Oesterreichischer Chemiker in Wien (Wien 1899).

John Locke, Two Treatises of Government (London 1689), Zwei Abhandlungen über die Regierung (Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann 1977). II. Buch, 14. Kapitel. Die Prärogative.

- Fritz Machlup, An Economic Review of the Patent System (Washington 1958).
- Fritz Machlup and Edith Penrose, The Patent Controversy in the Nineteenth Century. In: The Journal of Economic History, Vol. 10, No. 1 (May 1950).
- Fritz Machlup, Edith Penrose, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts (Princeton/USA 1961).
- Karl-Heinz Manegold, Der Wiener Patentschutzkongress von 1873. In: Technikgeschichte Bd. 38 (Berlin 1971).
- A. v. Matlekovits, Die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns seit 1867. In: Eugen v. Böhém-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg; Ernst v. Plener (Hg.), Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte (Prag/Wien/Leipzig 1898).
- Georges Maillard, Die Internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums. In: Jahrbuch der internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz. III. Teil. (Erster Jahrgang Berlin/Paris/London 1897).
- Otto Mayr, Das neue Patentgesetz. In: Österreichische Zeitschrift für Verwaltung (Wien/27.Okt.1898/XXXI.Jahrgang Nr. 43).
- Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der Politischen Ökonomie insbesondere (Leipzig 1883).
- Leo Munk, Das Österreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. Jänner 1897 betreffend den Schutz von Erfindungen (Berlin 1901).
- Neuber, Debatte über vorstehenden Vortrag (stenogr. Protokolle). In: Vorträge über Erfindungsschutz, moderne Patentgesetzgebung und Oesterreichisches Patentwesen gehalten im „Verein Oesterreichischer Chemiker in Wien“ (Wien 1899).
- Internationale Ausstellungszeitung, Beilage der *Neuen Freien Presse* (Wien 6., August 1873).
- Internationale Ausstellungszeitung, Beilage der *Neuen Freien Presse* (Wien 10. August 1873).
- Internationale Ausstellungszeitung, Beilage der *Neuen Freien Presse* (Wien 12., August 1873).
- Neue Freie Presse*. Morgenblatt (5. Juli 1878) 1. Zitiert nach: Leopold Kammerhofer, Studien zum österreichischen Liberalismus in der Ära Adolf Auersberg (1871–1879). Die Ausgleichsverhandlungen und die Krise der Verfassungspartei (Wien 1983).
- Der Economist, Beilage zur *Neuen Freien Presse*. Der Ausgleich und die Reform der Patentgesetzgebung (Wien 4. August 1886).
- Neue Freie Presse* (Wien 11. Juli 1887).
- Neue Freie Presse* (23. April 1891). Franz Neumann, Österreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Wien 1864).
- Österreichisches Patentblatt* Nr. 12 (1901).

- C. Octav. *Paget*, (Besitzer des ersten internationalen Patentbureaus in Wien) Der Erfindungsschutz in Österreich-Ungarn und im Deutschen Reich (Wien 1878). Ein neues *Patentgesetz*. Wiener Zeitung (21. Juni 1896).
- Zur *Patentreform*. In: Der Economist. Neue Freie Presse (26. Jänner 1889).
- Carl *Pieper* (Hg.), Der Erfindungsschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht über den Internationalen Patent-Congress zur Erörterung der Frage des Patentschutzes. (Dresden 1873). Stenogr. Protokolle.
- Otto *Possert*, Zur Frage der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz. In: Schweizerische Bauzeitung. Bd.II, Nr. 8 (Zürich 25. August 1883).
- Protokoll* der Monatsversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines zur Diskussion über die Resolutionen des Internationalen Patentkongress von 1873. In: Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbe-Vereines (Nr. 19, 6. Mai 1875).
- Publikandum* des königlich preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe (Berlin 14. Oktober 1815).
- Die *Reform* der Privilegien-Gesetzgebung. In: Der Economist. Neue Freie Presse (3. Oktober 1891).
- Reichsgesetzblatt* Nr. 122, Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1850. Verzeichnis der in den einzelnen Kronländern zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern (30. März 1850). Im Anhang zu RGBL. Nr. 122.
- Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt* Nr. 184 für das Kaiserthum Oesterreich vom 15. August 1852 „[...] über Privilegien zum Schutze neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie ein neues Privilegien-gesetz erlassen wird.“
- Reichsgesetzblatt* für das Kaiserthum Österreich Nr. 230, „[...] womit ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen erlassen wird“ (Wien 7. Dezember 1858).
- Reichsgesetzblatt* für das Kaiserthum Österreich Nr. 237, „[...] womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse erlassen wird“ (Wien 7. Dezember 1858).
- Reichsgesetzblatt* Nr. 146 für das Kaiserthum Oesterreich. „[...] betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“ (21. Dezember 1867).
- Reichsgesetzblatt* Nr. 4 für das Kaiserthum Oesterreich. „[...] Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird“ (24. Dezember 1867).
- Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 159, „[...] über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände“ (13. November 1872).

*Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 48, „[...] zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der ungarischen Länder ermächtigt wird.“ (Gesetz vom 21. Mai 1887).

*Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 23, Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche (6. Dezember 1891).

*Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 191, „[...] den Artikel XVI des mit dem Ministerium der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878 und vom 21. Mai 1887) außer Kraft zu setzen [...]“ (Gesetz vom 27. December 1893).

*Reichsgesetzblatt* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nr. 30. Gesetz vom 11. Jänner 1897 „betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).“

Reichspost 23. Mai 1902.

Franz von Rosas, Stenogr. Protokolle betreffend die Revision des Privilegiengesetzes. In: Drei Gutachten über die Reform des österreichischen Patentrechtes. An den VI österreichischen Advocatentag (Wien 1882).

Albert Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-Muster- und Firmenschutzes (Tübingen 1867).

Theodor Schulhoff, Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der Juristischen Gesellschaft am 30. December 1891. In: Juristische Blätter Nr. 2 (10. Jänner 1892).

Joseph A. Schumpeter, Konjunkturzyklen. Eine theoretische, historische und statistische Analyse des kapitalistischen Prozesses (Göttingen/ Oakville 2010/1961).

Johann Slokar, Geschichte der österreichischen Industrie (Wien 1914).

Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (11. Sitzung der 9. Session am 6. November 1879)

Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (IX. Session. 230. Sitzung, 5. Mai 1882).

Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (257. Sitzung, 9 Session am 15. Jänner 1883).

Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (259. Sitzung der 9. Session am 23. Jänner 1883).

Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (270. Sitzung der 9. Session am 27. Februar 1883).

Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (504. Sitzung/XI. Session/29. Mai 1896).

- Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Spezialdebatte zum Patentgesetz (505. Sitzung/XI. Session/2. Juni 1896).*
- Johann *Sumann*, Kommentar zum österreichischen Patentgesetze. 1. Teil (Gesetz vom 11. Jänner 1897), (Wien 1904).
- Übereinkunft* der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vom 21. September 1842.
- Verordnungsblatt* für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums. Handel und Gewerbe. Privilegien-Verleihung (Nr. 6, 20. Jänner 1853).
- Vertrag* zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (8. Juli 1867).
- Max *Weber*, Wirtschaftsgeschichte (München/Leipzig 1923).
- Wiener kaufmännischer Verein. In: k. k. Handelsministerium (Hg.), Gutachten über die vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchtmusterschutz-Gesetzes (Wien 1894).
- Wiener Zeitung Nr. 159 (15. Juli 1887).
- Wiener Zeitung (7. Februar 1858).
- Stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (14. Jänner 1892), zitiert nach: Wiener Zeitung (3. März 1892).
- Franz *Zels*, Patentwesen und Industrie. Ein Mahnruf an die Industrie zwecks lebhafterer Beteiligung an Patentangelegenheiten. In: Zeitschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. Nr. 23 (Wien 8. Juni 1906).

## 16.2 Sekundärliteratur

- Franz *Adlgasser*, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918. Ein biographisches Lexikon. Teilband 1: A–L, Teilband 2: M–Z (Wien 2014).
- Winfried *Aymans*, Klaus *Mörnsdorf*, Kanonisches Recht, zitiert nach Heinz Mohnhaupt, Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs. In: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Band 1 (Frankfurt am Main 1997).
- Heinrich *Benedikt*, Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs von der Industriellen Revolution bis zum Ende der Monarchie, 1. Band. Festschrift, 100 Jahre im Dienste der Wirtschaft (Wien 1961).
- Alexander *Bouvier*, Carl Auer von Welsbach als Firmengründer. In: Carl Freiherr Auer von Welsbach (1858–1929). Symposium anlässlich des 150. Geburtstages (Wien 2008).
- Ernst *Bruckmüller*, Mitschrift aus Vorlesung WS 2009/10. Österreichische Geschichte 1526–1918. Gesellschaftsgeschichte der Habsburgermonarchie.

- Otto Brunner, Werner Conce, Reinhart Kosseleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Band 3 H-Me. Industrie (Stuttgart 1982).
- Otto Brunner, Werner Conce, Reinhart Kosseleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Band 2 E-G. Eigentum (Stuttgart 1975).
- Alois Brusatti, Die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsgeschichte. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band I, Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973).
- Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Hg.), 100 Jahre im Dienste der Wirtschaft. Eine Festschrift, 2. Band. Aus der Tätigkeit des Handelsministeriums in Vergangenheit und Gegenwart (Wien 1961).
- Rudolf Busse, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz in der Fassung von 18.07.1953 (Berlin 1956).
- Günther Chaloupek (Hg.), Österreichische Industriegeschichte 1848 bis 1955. Die verpasste Chance (Wien 2004).
- Die Presse*, Economist: Wirtschaftsrecht (Wien 9. März 2017).
- Barbara Dölemeyer, Vom Privileg zum Gesetz. Am Beispiel österreichischer Erfindungsprivilegien. In: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts, Frankfurt am Main 1988) 58.
- Barbara Dölemeyer, Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie. In: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Band 2 (Frankfurt am Main 1999).
- Barbara Dölemeyer, Einführungsprivilegien und Einführungspatente. Mittel des Technologietransfers. In: Ius Commune. Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt am Main 1984).
- Peter Eigner, Industrie: Merkmale und Entwicklungstendenzen. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft Europa 1000–2000 (Wien 2011).
- Peter Eigner, Der Weg in die Industriegesellschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft Europa 1000–2000 (Wien 2011).
- Peter Eigner, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich (Wien 2001).
- Krisztina Maria Fink, Die österreichisch-ungarische Monarchie als Wirtschaftsgemeinschaft (München 1968).
- Mario Frank, Vergleich der Regierungen Cisleithaniens und Ungarns hinsichtlich ihrer Stellung zwischen Volksvertretung und Monarch in Verfassung und Realität von 1867 bis 1918 (Diplomarbeit Wien 2013).
- Nils Freytag, Wolfgang Piereth, Kursbuch Geschichte (4. Aufl. Paderborn/München/Wien/Zürich 2009).
- Gabler Wirtschaftslexikon (18. Aufl. Wiesbaden 2014).

- David F. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914 (Original California 1984, Übersetzung Wien/Köln/Graz 1986).
- Friedrich Götts, Liberale in Österreich und Ungarn – Versuch einer Gegenüberstellung. In: Gabor Erdödy (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987).
- Der Große Brockhaus, Privileg. Neunter Band (Jubiläumsausgabe 18. Auflage Wiesbaden 1980).
- Alfred Heggen, Erfindungsschutz und Industrialisierung in Preußen 1793–1877 (Göttingen 1975).
- Volker Hentschel, Die deutschen Freihändler und der volkswirtschaftliche Kongress 1858 bis 1885 (Stuttgart 1975).
- Madeleine Herren, Internationale Organisationen im langen 19. Jahrhundert. In: Madeleine Herren, Internationale Organisationen seit 1865. Eine Globalgeschichte der internationalen Ordnung (Darmstadt 2009).
- <http://www.universalis.fr/encyclopedie/convention-de-paris/> (16. Juni 2017).
- David J. Jeremy, The Great Exhibition, Exhibitions, and Technology Transfer. In: Franz Bosbach, John R. Davis (Hg.), Die Weltausstellung von 1851 und ihre Folgen (München 2002).
- Pieter M. Judson, The Habsburg Empire. A New History (London 2016).
- Leopold Kammerhofer, Studien zum österreichischen Liberalismus in der Ära Adolf Auersberg (1871–1879). Die Ausgleichsverhandlungen und die Krise der Verfassungspartei (Wien 1983).
- Wolfgang König, Technikgeschichte. Eine Einführung in ihre Konzepte und Forschungsergebnisse (Stuttgart 2009).
- Reinhart Koselleck, Zeitschichten. Studien zur Historik (Frankfurt am Main 2003).
- Peter Kurz, Weltgeschichte des Erfindungsschutzes (Köln/Berlin/Bonn/München 2000).
- Markus Lang, The Anti-Patent Movement Revisited: Institutional Change and Cognitive Frames in Nineteenth-Century Germany (Berlin 2010).
- Liste der Österreichischen Handelsminister von 1867 bis 1918 unter [https://cs.wikipedia.org/wiki/Seznam\\_ministr%C5%AF\\_obchodu\\_P%C5%99editavsk%C4%8Dka](https://cs.wikipedia.org/wiki/Seznam_ministr%C5%AF_obchodu_P%C5%99editavsk%C4%8Dka) (16. Juni 2017).
- Georg Markus, Kein verkanntes Genie. Auer von Welsbach Vater und Sohn. In: Georg Markus, Was uns geblieben ist. Das österreichische Familienbuch (Wien 2010).
- Herbert Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josefs I (Berlin 1972).
- Herbert Matis, Karl Bachinger, Österreichs industrielle Entwicklung. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band I, Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973).

- Hans Mayer, Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848–1948 (Wien 1948).
- Verena Mertins, Institutionenökonomische Analyse von Innovationsförderung (Göttingen, Diss. 2008).
- Heinz Mohnhaupt, Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs. In: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Band 1 (Frankfurt am Main 1997).
- Ulrich Mühlack, Methoden geschichtswissenschaftlicher Analyse und Interpretation. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs (3. Aufl. Reinbek bei Hamburg 1998).
- Rudolf Nirk, 100 Jahre Patentschutz in Deutschland. In: Deutsches Patentamt (Hg.), Festschrift 100 Jahre Patentamt München 1977 (München 1977).
- Neuber, Debatte über vorstehenden Vortrag (stenogr. Protokoll). In: Vorträge über Erfindungsschutz, moderne Patentgesetzgebung und Oesterreichisches Patentwesen gehalten im „Verein Oesterreichischer Chemiker in Wien“ (Wien 1899) 19.
- Christoph Nonn, Das 19. Und 20. Jahrhundert (Paderborn 2014).
- Jürgen Osterhammel, Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts (München Sonderausgabe 2011).
- Akos Paulinyi, Die sogenannte gemeinsame Wirtschaftspolitik in Österreich-Ungarn. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band I, Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973).
- Johannes Paulmann, Reformer, Experten und Diplomaten: Grundlagen des Internationalismus im 19. Jahrhundert. In: Hillard von Thiessen, Christian Windler (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel (Köln 2010).
- Louis Pahlow, Konfliktprävention durch Vertrag: Geistiges Eigentum und internationaler Handel um 1900. In: Albrecht Cordes, Serge Dauchy (Hg.), Eine Grenze in Bewegung: Private und öffentliche Konfliktlösung im Handels- und Seerecht. Schriften des historischen Kollegs (München 2013) 334.
- Jutta Pemsel, Die Wiener Weltausstellung von 1873. Das gründerzeitliche Wien am Wendepunkt (Wien/Köln 1989).
- Toni Pierenkemper, Wirtschaftsgeschichte. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs (3. Aufl. Reinbek bei Hamburg 1998).
- Emily S. Rosenberg, Strömungen des Internationalismus. In: Akira Iriye, Jürgen Osterhammel (Hg.), Geschichte der Welt 1870–1945. Weltmärkte und Weltkriege. Band 5 (C.H.Beck, München 2012).
- Louis Rouanet, Michel Chevalier's Forgotten Case against the Patent system. Libertarian Papers Vol.7, No.1 (2015).
- Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 2005).

- Mathias Schmoekel, Rechtsgeschichte der Wirtschaft. Seit dem 19. Jahrhundert (Tübingen 2008).
- Carl Schorske, Wien. Geist und Gesellschaft im Fin de Siècle (1982), zitiert nach: David F. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914 (Original California 1984, Übersetzung Wien/Köln/Graz 1986) 144.
- Margrit Seckelmann, Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich, 1871–1914 (Frankfurt am Main 2006).
- Marcel Silberstein, Erfindungsschutz und merkantilistische Gewerbeprivilegien (Zürich/Winterthur 1961).
- Robert J. Steinfeld, Freedom of Contract and Freedom of Person: A Brief History of “Involuntary Servitude” in American Fundamental Law. In: Jürgen Heideking, James A. Henretta, Peter Becker, Republicanism and Liberalism in America and the German States, 1750–1850 (Cambridge University Press Washington 2002).
- Rebekka Übler, Die Schutzwürdigkeit von Erfindungen. Fortschritt und Erfindungshöhe in der Geschichte des Patent- und Gebrauchsmusterrechts (Tübingen 2014).
- Ralf Uhrich, Stoffschutz. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Tübingen 2010).
- Michaela und Karl Vöcelka, Franz Joseph I. Kaiser von Österreich und König von Ungarn 1830–1916 (München 2015).
- Hans Vorländer, Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien (München 2003).
- Ingrid Weidinger, Geschichte des Österreichischen Patentrechts. In: Technisches Museum Wien (Hg.), Erfinder. Patente. Österreich (Wien 2001).
- Ingrid Weidinger, Carl Auer von Welsbach als Patentinhaber. In: Carl Freiherr Auer von Welsbach (1858–1929). Symposium anlässlich des 150. Geburtstages (Wien 2008).
- Hubert Weitensfelder, Die großen Erfinder (Wiesbaden 2009).
- WIPO – Administered Treaties. Contracting Parties > Paris Convention (18. April 2017: 177). Siehe auch, [www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp? treaty\\_id=2](http://www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp? treaty_id=2)